

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 5/1919 (1919)
Rubrik: Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Reglement für die Aufnahmeprüfungen der kantonalen Handelsschule Zürich. (Vom 10. Dezember 1918.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im Frühjahr unter Anwesenheit einer Abordnung der Aufsichtskommission, außerordentliche in der Regel bei Quartalbeginn statt. Sie zerfallen in die schriftliche und die mündliche Prüfung.

§ 2. Für die Durchführung der Prüfungen stellt das Rektorat jeweilen einen Prüfungsplan auf, nach dem die Prüflinge sich über ihre Kenntnisse und ihre Befähigung auszuweisen haben. Für die mündliche Prüfung werden Gruppen von 3—6 Schülern gebildet.

§ 3. Die Schüler werden bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten durch Lehrer beständig überwacht, in den mündlichen Prüfungen durch ständige Lehrer der Handelsschule geprüft und beurteilt.

Bei der schriftlichen Prüfung dürfen keine mündlichen Erläuterungen zu den schriftlichen Aufgaben und Diktaten gegeben werden.

§ 4. Der Auswahl der Aufgaben für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der I. und II. Klasse sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarschule zugrunde zu legen.

Die Aufstellung der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen wird von je zwei Lehrern der betreffenden Fächer besorgt. Für die richtige Auswahl sind sie der Aufsichtskommission gegenüber verantwortlich. Jedes Jahr sind andere Aufgaben zu wählen.

§ 5. Um eine einheitliche Beurteilung der Leistungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu erzielen, stellt der Konvent eine nähere Wegleitung für jedes Prüfungsfach auf. Überdies besprechen sich jedes Frühjahr die Lehrer, die im gleichen Fache prüfen, über die Beurteilung der Schülerleistungen anhand der vereinbarten Aufgaben.

§ 6. Für die Feststellung des Gesamtnotendurchschnittes wird für die Fächer Deutsch, Französisch und Rechnen je eine Note für die schriftliche und für die mündliche Prüfung eingesetzt; bei den andern Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, werden beide Noten in eine vereinigt.

Wer den Gesamtnotendurchschnitt $3\frac{1}{2}$ erreicht oder überschritten hat, ist aufzunehmen. In zweifelhaften Fällen sollen bei der Entscheidung über die Aufnahme auch der Gesamteindruck der Arbeiten des Prüflings und die Noten seines Schulzeugnisses nach freiem Ermessen gewürdigt werden.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt in allen Fällen auf eine Probezeit, in der Regel von sechs Wochen, nach deren Ablauf über die definitive Aufnahme oder Abweisung entschieden wird. Die Aufnahme kann auch auf scharfe Probe oder mit Bedingungen erfolgen, zum Beispiel mit der Verpflichtung zu Privatunterricht unter Kontrolle des Fachlehrers.

2. Eintritt in die erste Klasse.

§ 8. Die Aufnahmeprüfung in die erste Klasse umfaßt für die schriftliche und mündliche Prüfung: Deutsch, Französisch, Rechnen, einschließlich Geometrie.

§ 9. Für die einzelnen Fächer gelten folgende Prüfungsfordernungen:

Deutsche Sprache: Fähigkeit, einen orthographisch richtigen und stilistisch befriedigenden Aufsatz über ein leichteres Thema anzufertigen und ein kurzes Diktat richtig zu schreiben, Lautrichtiges Lesen und Verständnis des Gelesenen. Kenntnis der Wortarten und der Lehre vom einfachen Satze.

Französische Sprache: Kenntnis der elementaren Formenlehre bis und mit der Konjugation der regelmäßigen und der häufigsten unregelmäßigen Zeitwörter (avoir, être, aller, venir, courir, recevoir, devoir, savoir, pouvoir, vouloir, voir, faire, dire, lire, écrire, mettre, prendre, suivre), Fähigkeit, innerhalb des angeeigneten Wortschatzes einzelne Sätze zu übersetzen, ein französisches Diktat zu schreiben und sich über ein einfaches Thema oder ein Bild in kurzen Sätzen auszudrücken.

Rechnen und Geometrie: Fertigkeit im Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen und in der Lösung von Rechenaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Kenntnis der Elemente der Planimetrie: Winkel, Kongruenz der Dreiecke, Viereck, Parallelogramm, Pythagoräischer Lehrsatz, einfachere Eigenschaften des Kreises, Berechnung des Flächeninhaltes ebener Figuren.

§ 10. Auf Grund der vorliegenden schriftlichen Arbeiten wird dem Prüfling auch eine Note für die Handschrift erteilt, die bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses mitberücksichtigt wird.

§ 11. Die aus der 2. Klasse einer zürcherischen Sekundarschule angemeldeten Schüler (mit Ausschluß solcher Klassen, an die verminderte Anforderungen gestellt werden), ebenso die Schüler, die aus der 2. Klasse des Gymnasiums an die Handelsschule übertreten, werden, wenn sie als Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Fran-

zösisch, Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Geschichte und Geographie im letzten Schuljahre mindestens die Note 5 erreicht haben, ohne Prüfung auf Probe aufgenommen.

§ 12. Die Prüflinge, welche die schriftliche Prüfung befriedigend bestanden, das heißt keine Note unter 4 erhalten haben, und befriedigende Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule aufweisen, werden von der mündlichen Prüfung befreit.

Die andern Prüflinge werden in den Fächern, in denen sie nicht mindestens die Note 4 erreicht haben, noch mündlich geprüft. Es wird je eine Durchschnittsnote aus den Zensuren der schriftlichen und mündlichen Prüfung dieser Fächer, und sodann aus diesen Fachdurchschnittsnoten und den befriedigenden Noten der schriftlichen Prüfung der Gesamtdurchschnitt berechnet, der für die Entscheidung maßgebend ist.

3. Eintritt in die zweite Klasse.

§ 13. Prüfungsfächer für den Eintritt in die zweite Klasse sind: Deutsch, Französisch, Arithmetik, Mathematik (Algebra und Geometrie), einfache Buchführung und Geschäftsbriefe, Geographie, Geschichte und Handschrift.

Die letzten beiden Fächer werden schriftlich, Geographie mündlich, die andern Fächer schriftlich und mündlich geprüft.

§ 14. Näher bestimmt sind die Anforderungen in diesen Fächern wie folgt:

Deutsche Sprache: Schriftliche Prüfung: wie für I. Klasse, aber mit gesteigerten Anforderungen. Mündliche Prüfung: Lautrichtiges Lesen mit sinngemäßer Betonung, Verständnis und gewandte Wiedergabe des Gelesenen; sichere Beherrschung der Wortarten und ihrer Biegungsformen, der Orthographie und Satzzeichenlehre und der Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satze.

Französische Sprache: Besitz eines größern Wortschatzes und Fähigkeit, einige deutsche Sätze zu übersetzen, ein französisches Diktat zu schreiben und eigene Sätze über gegebene Stichwörter zu bilden. Fließendes Lesen mit gutem Akzent. Wiedergabe oder Übersetzung des Gelesenen. Fähigkeit, über einfache Dinge zu sprechen. Kenntnis der systematischen Formenlehre, einschließlich der wichtigsten unregelmäßigen Verben.

Arithmetik: Gewandtheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Kenntnis des Dreisatzes und des Kettensatzes, der Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung, der Prozenttheorie (Prozente vom, auf und im Hundert), sowie der wichtigsten, besonders der englischen Münzen, Maße und Gewichte.

Mathematik (Algebra und Geometrie): Kenntnis der Algebra bis und mit den Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, der wichtigsten Sätze der Planimetrie und ihrer praktischen Anwendungen.

Geschichte: Allgemeine Kenntnis der Geschichte des Altertums und des Mittelalters im Umfang des Pensums der III. Sekundarklasse.

Geographie: Kenntnis der Haupttatsachen der allgemeinen Geographie und der Länderkunde von Europa.

Einfache Buchführung und Geschäftsbriefe: Kenntnis der Elemente der Buchhaltung (Inventar, Kassenrechnung, Memorial, Kontokorrentbuch, Verständnis des Zusammenhanges dieser Bücher). Befähigung, leichtere Geschäftsbriefe über Warenkäufe und Zahlungen zu schreiben.

Handschrift: Besitz einer gefälligen und leicht lesbaren Handschrift.

4. Eintritt in obere Klassen.

§ 15. Prüfungsfächer für die Aufnahme in die obere Klassen sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Arithmetik, Buchhaltung, Handelskorrespondenz beziehungsweise Betriebslehre, Stenographie, welche Fächer schriftlich und mündlich, ferner Rechtskunde, Geschichte, Geometrie, welche nur mündlich geprüft werden.

Außerdem sind noch vorgesehen für die IV. und V. Klasse: Chemie (mündlich), für die IV. Klasse fachlicher Richtung: Übungskontor (mündlich), für die III., IV. und V. Klasse der Maturandenabteilung: Italienisch und Mathematik (schriftlich und mündlich), für die V. Klasse dazu noch Physik (mündlich).

Die Schüler haben sich auch über die nötige Fertigkeit im Maschinenschreiben auszuweisen, andernfalls die Fertigkeiten durch einen Privatkurs sich anzueignen.

§ 16. In jedem Fache wird im allgemeinen die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen der Handelsschule durchgenommenen Lehrstoffes verlangt; doch kann ausnahmsweise, sofern dies ohne Schädigung des nachfolgenden Schulunterrichtes erfolgen kann, auch ein anderer, gleichwertiger Bildungstoff als ausreichend anerkannt werden.

Schülern, die eine andere öffentliche Schule gleichen Ranges in der Schweiz besucht und gute Leistungsnoten erhalten haben, kann die Prüfung entweder ganz oder in einer Anzahl Fächern erlassen werden.

§ 17. Für die Anordnung und die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern und die Beurteilung der Leistungen werden die gleichen Regeln wie für die untern Klassen angewendet.

5. Übertritt von andern Abteilungen der Kantonsschule.

§ 18. In die II. Klasse werden die Schüler der III. Klasse des Gymnasiums und der I. Klasse der Industrieschule, wenn sie in die nächste Klasse promoviert worden wären, prüfungsfrei aufgenommen, jedoch mit der Bedingung zu Nacharbeit in Geographie und Ge-

schichte. Die Schüler des Gymnasiums haben sich außerdem über ausreichenden Privatunterricht in Buchhaltung und Handelskorrespondenz auszuweisen.

§ 20. Für den Übertritt in eine obere Klasse wird die Prüfung in einer Anzahl von Fächern erlassen in dem Sinne, daß für diese Fächer die Noten des vorhergehenden Quartalzeugnisses in die Notenliste der Prüfungsfächer (siehe § 15) übernommen und bei der Ermittlung des Durchschnitts mitgezählt werden. So sind Schüler der entsprechenden Schulstufe befreit:

- a) Für die III. Klasse: Alle Kantonsschüler von den Fächern Deutsch, Französisch, Geographie und Mathematik, die Industrieschüler außerdem noch von Englisch, Geschichte und Stenographie.
- b) Für die IV. Klasse alle Kantonsschüler von den Fächern Deutsch und Mathematik, die Industrieschüler außerdem noch von Englisch, Chemie und Stenographie.

§ 21. Schüler, die nicht promoviert oder nach der Probezeit nicht in der Klasse behalten worden sind, werden auch beim Übertritt an die Handelsschule um ein Jahr zurückversetzt. Für diesen Fall kann ihnen die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise erlassen werden.

6. Wiederaufnahme früherer Schüler.

§ 22. Schüler, die längstens $\frac{1}{4}$ Jahr nach ihrem Austritt wieder in die Schule zurückzukehren wünschen, werden unter der Voraussetzung, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach dem Unterricht zu folgen vermögen, ohne Prüfung auf die übliche Probezeit in ihre bisherige Klasse aufgenommen. Die Lehrerschaft der Klasse stellt nach Ablauf der Probezeit Antrag über die definitive Aufnahme, Zurückversetzung oder Abweisung.

§ 23. Für die Schüler, die nach längerer Abwesenheit Wiederaufnahme begehren, bestimmt der Lehrerkonvent auf Grund der früheren Leistungen des Schülers und der Zeugnisse über die seit herige Tätigkeit in der kaufmännischen Praxis oder an andern Schulen, ob eine Aufnahmeprüfung gefordert oder nach § 22 verfahren werden soll. Die Prüfung kann auf einzelne Fächer beschränkt werden, in welchem Falle bei der Ermittlung des Notendurchschnitts die Noten in den nicht geprüften Fächern mitzuberechnen sind.

Für allfällige Prüfungen zur Wiederaufnahme ehemaliger Schüler wird in der Regel keine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 24. Dieses Reglement gelangt erstmals bei den Aufnahmeprüfungen im Frühjahr 1919 zur Anwendung.

2. Reglement über die Fähigkeits- und Maturitätsprüfungen der kantonalen Handelsschule (Kantonsschule) in Zürich. (Vom 10. Dezember 1918.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. An der kantonalen Handelsschule findet für die Schüler der vierten Klasse fachlicher Richtung eine Fähigkeitsprüfung, für diejenigen der fünften Klasse eine Maturitätsprüfung statt.

Zu diesen Prüfungen werden nur Schüler zugelassen, die der Anstalt mindestens während eines vollen, der Prüfung vorangehenden Jahres angehört haben.

§ 2. An den Prüfungen wirken Mitglieder der Aufsichtskommission als Inspektoren, sowie von der Erziehungsdirektion ernannte Experten mit, und zwar für die Fähigkeitsprüfungen Fachleute aus den Gebieten des Handels, der Industrie und des Verkehrs, für die Maturitätsprüfungen Universitätsprofessoren und Fachleute aus den Kreisen der Behörden und der Verwaltung.

Sie bilden zusammen mit dem Rektor und den Lehrern der betreffenden Klasse die Prüfungskommission.

§ 3. Die Prüfungen zerfallen in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Sie beschränken sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der betreffenden Klasse. Die Prüfungsaufgaben werden vor der Prüfung durch die Fachlehrer und die Inspektoren bestimmt.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen werden am Schlusse der obersten Klasse abgehalten, und zwar mit Gruppen von 4 bis 6 Schülern in der Weise, daß jeder Schüler Zeit hat, sich über sein Wissen und Können auszuweisen. Sie sind öffentlich und werden von den Fachlehrern abgenommen und von Mitgliedern der Aufsichtskommission, beziehungsweise von zugezogenen Experten, überwacht.

§ 5. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den Schülern unter beständiger Aufsicht hiefür bestellter Lehrer auszuführen. Dabei dürfen außer kommerziellen Tarifen, Tabellen und Logarithmentafeln keine weiteren Hilfsmittel, auch keine Wörterbücher, verwendet werden. Allfällig von Lehrern für nötig erachtete Erklärungen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungsarbeiten werden vom Fachlehrer durchgesehen, mit Fehlervermerk und Note versehen und dem Experten rechtzeitig zur Durchsicht zugestellt. Sie sind gleich wie die übrigen im Laufe des Schuljahres ausgeführten schriftlichen Arbeiten während der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 6. Die schriftlichen Prüfungen finden statt: In Geographie am Ende der dritten Klasse, in Rechtskunde, Stenographie und Maschinenschreiben am Ende des Sommerhalbjahres der vierten Klasse, in den andern Fächern der fachlichen Abteilung in einer Woche

des Monats Februar, an der Maturitätsabteilung in der Woche vor den Sommerferien.

Für jede Facharbeit werden zwei bis vier aufeinanderfolgende Stunden eingeräumt.

Zur Teilnahme an diesen schriftlichen Prüfungen sind alle Schüler der Klasse verpflichtet, auch diejenigen, die an der mündlichen Fähigkeits- beziehungsweise Maturitätsprüfung nicht mehr teilnehmen (§ 22).

§ 7. Die Aufgaben der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen sind so zu stellen, daß sie nicht eine bloße gedächtnismäßige Wiedergabe des behandelten Stoffes erfordern, sondern zeigen, wie der Schüler sich über sein Können und über sein Erfassen der Zusammenhänge auszuweisen vermag. Daher soll in der Regel entweder ein neuer Stoff behandelt oder eine neue Gruppierung des Stoffes vorgenommen werden.

§ 8. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung setzen Inspektor beziehungsweise Experte und Examinator die Prüfungsnoten fest.

In einer gemeinschaftlichen Sitzung der Inspektoren, der Experten, des Rektors und der Lehrer der betreffenden Klasse werden alsdann die Diplom- beziehungsweise Maturitätszeugnisnoten vorgelegt, worauf über die Erteilung oder Verweigerung des Zeugnisses Beschluß gefaßt wird.

§ 9. Die Leistungsnoten werden festgestellt zum Teil auf Grund des Durchschnitts der Quartalnoten in der letzten Klasse und des Durchschnitts der Prüfungsnoten, zum Teil nur auf Grund der Quartalnoten oder nur auf Grund der Prüfungsergebnisse, letzteres in den Fächern, die in der betreffenden Klasse nicht mehr unterrichtet werden.

Die Noten werden durch die Ziffern 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Die Anwendung halber Noten ist gestattet.

Das Zeugnis darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in den maßgebenden Fächern mindestens 4 beträgt oder nicht vier Fächer mit Note $3\frac{1}{2}$ oder drei Fächer mit Noten unter $3\frac{1}{2}$ vorkommen.

§ 10. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen, aber erst anläßlich der folgenden ordentlichen Prüfung. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der ganzen Prüfung beziehungsweise mit Verweigerung des Zeugnisses bestraft. Ein aus diesem Grunde Abgewiesener wird erst zu der folgenden ordentlichen Prüfung wieder zugelassen.

Die Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen.

§ 12. Das Zeugnis enthält folgende Angaben über den geprüften Schüler:

- a) Name, Heimat und Geburtsdatum;
- b) Zeitpunkt des Eintrittes in die Handelsschule und die Zahl der besuchten Jahreskurse;
- c) die Fachnoten;
- d) das Urteil über den Fleiß.

Das Zeugnis trägt die Unterschriften des Direktors und des Sekretärs des Erziehungswesens, sowie des Rektors.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Die Fähigkeitsprüfung.

§ 13. Die Schüler der IV. Klasse, die die Fähigkeitsprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom als Ausweis einer höheren kaufmännischen theoretischen und praktischen Bildung, die sie zur Bekleidung besoldeter Stellen in Handel und Verwaltung befähigt. Dieses Diplom befreit von der kantonalen Lehrlingsprüfung und berechtigt zum Studium an Handelshochschulen.

§ 14. Für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in folgenden Fächern (Diplomfächer) maßgebend:

1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Englisch, einschließlich Handelskorrespondenz, 4. Kaufmännische Arithmetik, 5. Buchhaltung, 6. Betriebslehre, 7. Praktische Kenntnisse (Übungskontor), deutsche und französische Handelskorrespondenz, 8. Rechts- und Verfassungskunde, 9. Wirtschaftsgeographie, 10. Schreibfächer (Handschrift, Stenographie und Maschinenschreiben).

§ 15. Für die Pflichtfächer Geschichte, Chemie, Volkswirtschaftslehre und Turnen, das bedingt obligatorische Fach Italienisch und die Freifächer Spanisch, Warenlehre, französische und englische Stenographie wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten des letzten Schuljahres in das Zeugnis aufgenommen.

§ 16. Die Prüfung wird in folgender Weise durchgeführt: Schriftlich und mündlich: Französisch, Englisch, Rechts- und Verfassungskunde; nur schriftlich: Deutsch (Aufsatz), Arithmetik, Buchhaltung, deutsche und französische Handelskorrespondenz, Wirtschaftsgeographie, Stenographie und Maschinenschreiben; nur mündlich: Praktische Kenntnisse und Betriebslehre.

§ 17. Für die Beurteilung der Handschrift sind die vorliegenden Prüfungsarbeiten in Buchhaltung und deutscher Handelskorrespondenz und die letzte Semesterzeugnisnote maßgebend.

b) Die Maturitätsprüfung.

§ 18. Das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelsschule ist ein Ausweis über die geistige Reife und über eine ausreichende allgemeine Bildung, die zum Studium der Handels-, Staats- und

Rechtswissenschaften, sowie für den Übertritt an Universitäten, an Handelshochschulen, wie auch in die kaufmännische und in die administrative Tätigkeit befähigt.

Das Maturitätszeugnis berechtigt zur Immatrikulation und zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich mit der Doktorprüfung oder Handelslehrerprüfung als Abschluß.

§ 19. Für die Erlangung des Maturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern (Maturitätsfächer) maßgebend:

1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Englisch, 4. Italienisch, 5. Geschichte und Verfassungskunde, 6. Geographie, 7. Mathematik, 8. Physik, 9. Chemie, 10. Rechtskunde, 11. Volkswirtschaftslehre, 12. Betriebslehre, 13. Turnen, sofern der Schüler von dem Fache nicht dispensiert ist.

§ 20. Zur Prüfung gelangen von den vorstehend genannten Fächern alljährlich, und zwar schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, zweite Fremdsprache (Englisch oder Italienisch); nur mündlich: Geschichte; nur schriftlich: Geographie und Rechtskunde; ferner abwechselnd: Mathematik, Chemie oder Physik einerseits, Volkswirtschaftslehre oder Betriebslehre andererseits, und zwar Chemie und Physik mündlich, die andern Fächer schriftlich.

Aus den wechselnden Fächern bestimmt die Aufsichtskommission jedes Jahr die Prüfungsfächer; sie werden den Schülern zu Anfang des zweiten Quartals bekanntgegeben.

§ 21. Für Buchhaltung und die Freifächer Spanisch, Laboratorium und Übungskontor wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der V. Klasse in das Zeugnis aufgenommen.

III. Entlassungszeugnis.

§ 22. Die vorschriftsmäßig abgemeldeten Schüler, die aus untern Klassen austreten, ebenso diejenigen, die die Abschlußklasse im Laufe des Jahres verlassen oder sie zwar bis zum Abschluß besuchen, aber auf die Erwerbung des Diploms beziehungsweise Maturitätszeugnisses verzichten oder die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Entlassungszeugnis über den Besuch der Schule, über durchschnittliche Leistungen, Fleiß und Betragen.

IV. Vollzugsbestimmung.

§ 23. Das vorstehende Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft; durch dasselbe wird das Reglement über die Fähigkeits- und Maturitätsprüfungen der kantonalen Handelsschule in Zürich vom 15. Januar 1908 aufgehoben.

2. Universität.

3. Reglement über die Aufnahme von Studierenden an der Universität in Zürich. (§§ 140 und 141 des Gesetzes vom 18. Mai 1873.) (Vom 9. April 1918.)

§ 1. Wer als Studierender an der Universität immatrikuliert zu werden wünscht, hat sich beim Rektorate anzumelden. Die Anmeldebogen sind in der Universitätskanzlei zu beziehen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr.
2. Die Ausweise über den bisherigen Bildungs- und Studiengang.
3. Ein genügendes, amtliches, bis auf die jüngste Zeit reichendes Sittenzeugnis, sofern dieses nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist; oder wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen: der Auslandspaß.
4. Für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studierenden: ein Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die unter 1—3 erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, zum Beispiel das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer Universität, ersetzt werden, wenn die genannten Ausweise darin enthalten sind.

§ 2. Zur Immatrikulation an allen Fakultäten, ohne Berücksichtigung der Forderungen 1—3 des § 1, berechtigt:

- a) Das Maturitätszeugnis eines zürcherischen Gymnasiums mit Maturitätsberechtigung;
- b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, jedoch nur solcher Kandidaten, die die Prüfung in Latein abgelegt haben (§ 30);
- c) das Maturitätszeugnis der eidgenössischen Maturitätskommission, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien.

Anmerkung. Für die theologische Fakultät muß das Maturitätszeugnis den Ausweis in Griechisch und Hebräisch enthalten. Das Rektorat kann die Immatrikulation ohne Hebräisch gestatten mit der Bedingung, daß dieser Ausweis spätestens nach Verlauf von zwei Semestern erbracht werde.

§ 3. Zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und an den philosophischen Fakultäten I und II berechtigen auch:

- a) Das Maturitätszeugnis einer zürcherischen Industrieschule mit Maturitätsberechtigung und
- b) das zürcherische Primarlehrerpatent, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Anstalten entsprechender Gattung.

§ 4. Zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und an der philosophischen Fakultät II berechtigt auch das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, und zwar solcher Kandidaten, die statt Latein das Extrafach (§ 22, Absatz 3) gewählt haben.

§ 5. Zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät allein genügt auch das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelsschule in Zürich oder anderer Handelsschulen von anerkannt gleichem Range, ebenso das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission für diejenigen Kandidaten, die statt Geometrie und Naturgeschichte die Extrafächer (§ 25, 8 A und 12) wählten.

§ 6. Für die Abiturienten von Handelsschulen, die in ihrer Organisation der kantonalen Handelsschule in Zürich nicht entsprechen, werden folgende Nachprüfungen angeordnet:

- a) Für nicht immatrikulationsfähige Diplomanden mit 12jähriger Schulzeit: in Deutsch, Geschichte und Geographie und nach freier Wahl in Englisch oder Italienisch;
- b) für die Abiturienten mit 11jähriger Schulzeit: in Deutsch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Französisch und nach freier Wahl in Englisch oder Italienisch.

Den Kandidaten mit weniger als 11jähriger Schulzeit ist die ganze Aufnahmeprüfung (mit neun Fächern) auferlegt.

Für die Immatrikulation von Maturanden der kantonalen Handelsschule oder einer andern Handelsschule vom gleichen Rang an einer der beiden philosophischen Fakultäten sind folgende Nachprüfungen erforderlich:

- a) Philosophische Fakultät I: in Latein, Deutsch (oder Geschichte), Physik und Naturgeschichte;
- b) Philosophische Fakultät II: in Mathematik, Physik, Chemie (inklusive Mineralogie und Geologie), Naturgeschichte.

§ 7. Inhaber des Maturitätszeugnisses zürcherischer Industrieschulen können auch an der medizinischen und veterinär-medizinischen Fakultät immatrikuliert werden, nachdem sie eine Nachprüfung im Lateinischen bestanden haben, die vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen ist.

§ 8. Wollen Studierende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich vorher den allfälligen, von dieser Fakultät geforderten Ergänzungsprüfungen zu unterziehen.

§ 9. An andern Hochschulen relegierte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studierende werden in der Regel nicht immatrikuliert. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerierter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erfolgen.

§ 10. Über die Aufnahme von Studierenden gemäß den Bestimmungen dieses Reglementes entscheidet der Rektor.

Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat.

§ 11. Die vom Rektorate wegen ungenügender Bildungsausweise zurückgewiesenen Bewerber haben sich zum Zwecke der Immatrikulation einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Dieser Prüfung haben sich alle Kandidaten zu unterwerfen, die nicht eines der in den §§ 2—7 erwähnten Zeugnisse besitzen, oder die nicht eine Bildungsanstalt besucht haben, die den in den §§ 2 bis 7 dieses Reglementes genannten Anstalten gleichwertig ist.

Das Rektorat entscheidet, ob und in welchen Fächern allenfalls ein Erlaß dieser Prüfung zu gewähren sei. Rekurse gegen die Entscheidung des Rektors sind der Hochschulkommission einzureichen.

§ 12. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Erziehungsrates, der Hochschulkommission und des akademischen Senats der Universität haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Andern Personen ist der Zutritt nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung durch den Präsidenten der Prüfungskommission gestattet.

§ 13. Die Kandidaten, die an den in §§ 2—7 genannten Mittelschulen als unreif für die Universität bezeichnet wurden, sich aber dennoch zur Immatrikulation melden, sind der vollständigen Prüfung zu unterwerfen; diese darf Abiturienten schweizerischer Mittelschulen erst nach Ablauf eines Jahres abgenommen werden.

Wer eine bis zur Universität führende Mittelschule vor deren Abschluß verlassen hat, wird, ganz besondere Verhältnisse vorbehalten, erst nach Ablauf des Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, der noch zur Vollendung seiner Studien an der früher besuchten Schule erforderlich gewesen wäre.

Kandidaten, die von einer öffentlichen Schule weggewiesen worden sind, können nicht früher als nach Verfluß eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

§ 14. Zur Abnahme der in den §§ 8, 10, 12 erwähnten Prüfungen besteht eine vom Erziehungsrat gewählte Prüfungskommission. Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt und wird jeweilen nach den Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden mit steter Wiederwählbarkeit der bisherigen Mitglieder neu bestellt.

§ 15. Das erstgewählte Mitglied der Prüfungskommission führt den Vorsitz.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar. Sie ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen oder der Universität beizuziehen.

§ 16. Der Anmeldetermin wird je anfangs März und anfangs September durch Anschlag im Universitätsgebäude, sowie durch das amtliche Schulblatt und einzelne Tagesblätter bekanntgemacht.

§ 17. In der schriftlichen Anmeldung hat der Kandidat zu erklären, in welchen Wahlfächern er geprüft zu werden wünscht und in welche Fakultät er einzutreten gedenkt.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Ein amtlicher Ausweis über das bei Beginn des Semesters zurückgelegte 18. Altersjahr;
- b) ein in deutscher oder französischer Sprache verfaßter Lebensabriß mit genauer Darstellung des bisherigen Bildungs- und Studienganges;
- c) ein von einer kompetenten Behörde in der letzten Zeit ausgestelltes, genügendes Sittenzeugnis;
- d) die Bescheinigung des Kantonsschulverwalters über die erfolgte Einzahlung der festgesetzten Gebühren.

§ 18. Die Prüfungsgebühren betragen:

- a) Für die ganze Prüfung: für Kantonsbürger 20 Fr.; für Schweizer anderer Kantone 30 Fr. und für Ausländer 50 Fr.;
- b) für Teilprüfungen:
 1. Für Kantonsbürger in einem Fach 10 Fr., sonst volle Taxe;
 2. für Schweizerbürger anderer Kantone in einem Fach 10 Fr., in zwei Fächern 20 Fr., sonst volle Taxe;
 3. Ausländer, in einem Fach 15 Fr., in zwei Fächern 30 Fr., sonst volle Taxe.

§ 19. Die Prüfung findet Ende März und Ende September statt. Der Beginn der Prüfung wird den angemeldeten Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

Wer zu einer andern als der angegebenen Zeit die Prüfung zu bestehen wünscht, bedarf hierzu der Bewilligung der Prüfungskommission.

Diese Bewilligung wird nur ausnahmsweise und bei Vorhandensein triftiger Gründe erteilt. Der Kandidat hat für die entsprechenden Mehrkosten aufzukommen.

§ 20. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Die Anforderungen in den einzelnen Disziplinen entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des eidgenössischen Maturitätsprogramms.

§ 21. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. Im Deutschen:
 - a) Für Kandidaten deutscher Zunge: in einem deutschen Aufsatz, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Übung und Gewandtheit im Denken zu beweisen;

dem Kandidaten werden vom Examinator einige verschiedenartige Themata zur Auswahl vorgelegt;

- b) für fremdsprachliche Kandidaten: in einem deutschen Aufsatz, der zeigen soll, daß der Kandidat die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

2. Im Lateinischen: In der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche.

3. Im Griechischen: In der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche.

4. Im Französischen: In einem französischen Aufsatz, für den mehrere Themata zur Auswahl gegeben werden, oder in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische.

5. Im Hebräischen (für Theologen): Im Übersetzen eines leichten hebräischen Textes ins Deutsche.

6. In der Mathematik: Im Auflösen einer Auswahl mathematischer Aufgaben aus den in § 25, Ziffer 8, aufgezählten Gebieten.

7. Im Zeichnen (für Kandidaten, die in die medizinische oder in die philosophische Fakultät II einzutreten wünschen): In Übungen im Freihandzeichnen und im Skizzieren nach der Natur.

8. In der Handelstechnik (für Kandidaten, die in die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät eintreten und sich gemäß § 25, Ziffer 12, von der Prüfung in der Naturgeschichte dispensieren lassen wollen): In der Lösung einer oder mehrerer Aufgaben aus dem Gebiete der doppelten Buchhaltung.

§ 22. In Abweichung von vorstehenden Vorschriften ist es den Kandidaten (ausgenommen den Theologiestudierenden) freigestellt, an Stelle des Griechischen Englisch oder Italienisch als Prüfungsfach zu wählen. Die schriftliche Arbeit besteht alsdann wie im Französischen aus einem Aufsatz in der Fremdsprache, oder aus einer Überzeugung aus dem Deutschen in die betreffende Fremdsprache.

Ebenso können Ausländer, deren Muttersprache weder die deutsche, noch die französische, italienische oder englische Sprache ist, sowohl vom Griechischen, wie vom Englischen oder Italienischen dispensiert werden.

Kandidaten, die in die philosophische Fakultät II oder in die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät eintreten wollen, ist es freigestellt, an Stelle des Lateinischen eine weitere Fremdsprache, Englisch oder Italienisch, zu wählen, oder sich zu einer ausgedehnten Prüfung in Mathematik zu melden.

Die schriftliche Prüfung in der vierten, modernen Sprache besteht aus einem Aufsatz in der Fremdsprache oder einer Übersetzung aus dem Deutschen in diese Sprache.

§ 23. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter beständiger Aufsicht des Examinators angefertigt, der in dem betreffenden Fache prüft.

Für die Prüfung in Mathematik ist der Gebrauch von Logarithmentafeln erlaubt. Die Verwendung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Ein Kandidat, der von unerlaubten Mitteln Gebrauch macht, kann mit Zurückweisung von der Prüfung, beziehungsweise mit Entzug des bereits erteilten Zeugnisses bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft Kandidaten, die in der Darstellung des Lebens- und Bildungsganges zum Zwecke der Täuschung unrichtige und unvollständige Angaben gemacht haben.

§ 24. Die schriftlichen Arbeiten werden von denjenigen Mitgliedern, die sie aufgegeben haben, geprüft, und, mit der Zensurnote (§ 26) versehen, dem Präsidenten der Kommission zugestellt.

§ 25. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Im Deutschen:

- a) Von Kandidaten deutscher Zunge: Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter;
- b) von fremdsprachlichen Kandidaten: Lektüre und Erläuterung eines deutschen prosaischen Textes.

2. Im Lateinischen: Übersetzen aus Cæsar, Livius, Sallust, Tacitus, Cicero, Vergil, Horaz.

3. Im Griechischen: Übersetzen aus Xenophon, Herodot, Homer.

4. Im Französischen: Übersetzen eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der Neuzeit. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

5. Im Hebräischen: Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. Übersetzen eines leichten hebräischen Textes.

6. Im Englischen oder Italienischen (an Stelle des Lateinischen oder Griechischen): Übersetzen eines Abschnittes aus einem englischen, beziehungsweise italienischen Schriftsteller der Neuzeit. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

7. In der Geschichte und der Geographie: Allgemeine Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Neuzeit und der Kulturgeschichte. Allgemeine Geographie. — Für Schweizer im besondern: Schweizergeschichte, Grundzüge der schweizerischen Verfassung. Geographie der Schweiz.

8. In der Mathematik:

A. Von Studierenden, die in Latein und Griechisch (beziehungsweise in Ersatzsprachen) geprüft werden:

- a) Arithmetik und Algebra: Die arithmetischen Operationen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und

mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten.

- b) **Geometrie:** Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene: Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die praktische Darstellung an einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

Kandidaten, die in die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät eintreten wollen, ist es freigestellt, an Stelle der Geometrie kaufmännische Arithmetik (Termin- und Wechselrechnungen, Kontokorrent, Effekten- und Warenrechnungen, Grundzüge der Arbitrage und Warenkalkulation) als mündlichen und schriftlichen Prüfungsstoff der Mathematik zu wählen.

B. Von solchen Kandidaten, die gemäß § 22 eine Prüfung in einer vierten, modernen Sprache ablehnen und sich dafür zu einer ausgedehnten Prüfung in Mathematik anmelden, außerdem:

- a) **Algebra und Analysis:** Komplexe Zahlen (Moivrescher Satz). Kubische Gleichungen. Regula falsi. Binominalreihe, Exponentialreihe, logarithmische und trigonometrische Reihen;
- b) **Geometrie:** Elemente der sphärischen Trigonometrie. Analytische Geometrie;
- c) **Darstellende Geometrie:** Darstellung der Grundgebilde in Grund- und Aufriß. Schnittprobleme, Darstellung von Polyedern, Kugel, Kegel und Zylinder. Ebene Schnitte und einfache Durchdringungen, Schattenkonstruktionen.

Der Kandidat hat selbstangefertigte geometrische Zeichnungen vorzulegen.

9. In der **Physik:** Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Elemente der physikalischen Geographie.

10. In der **Chemie:** Elemente der anorganischen Chemie. Chemische Formeln, Nomenklatur und Gleichungen. Die wichtigsten Grundstoffe, Verbindungen und Gesetze.

11. In der **Naturgeschichte:**

- a) **Botanik:** Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.
- b) **Zoologie:** Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigeren Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreichs.
- c) **Anthropologie:** Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.
- d) **Mineralogie und Geologie:** Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte.

12. In Handelstechnik (für Kandidaten, die in die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät eintreten und sich nach eigener Wahl von der Prüfung in Naturgeschichte dispensieren wollen): Arten und Technik des Warenhandels mit Einschluß des Übersee-handels, Grundzüge der Verkehrslehre, Banken und Bankgeschäfte, Börsenwesen.

§ 26. Für jedes Fach erteilt der Examinator dem Kandidaten eine Note, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Die Anwendung von Zwischennoten, wie $4\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ u. s. w., ist gestattet.

§ 27. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den übrigen Examinatoren zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten mehr als $3\frac{1}{2}$ beträgt. Außerdem gelten, abgesehen vom Zeichnen, folgende Bestimmungen:

Eine Fachzensur mit der Note 1, sowie zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 schließen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

Für Kandidaten, die von einzelnen Fächern dispensiert werden, tritt die weitere Bestimmung hinzu, daß sie in der Mehrzahl der Fächer mindestens die Note $3\frac{1}{2}$ erreichen müssen.

§ 28. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf erst nach Verfluß eines Semesters sich zur Wiederholung melden. Bei der zweiten Prüfung wird der Kandidat von den Fächern dispensiert, in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erreicht hatte. Die Gebühren sind gleich wie bei der ersten Prüfung.

Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weiteren Prüfung unstatthaft.

§ 29. Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 30. Ein Maturitätszeugnis erhalten Kandidaten, die die Prüfung in folgenden neun Fächern bestanden haben:

1. Deutsch (mit Einschluß der Literaturgeschichte, siehe § 25, 1 a); 2. Lateinisch (beziehungsweise das Ersatzfach); 3. Griechisch (beziehungsweise die Ersatzsprache); 4. Französisch; 5. Geschichte und Geographie; 6. Mathematik; 7. Physik; 8. Chemie; 9. Naturgeschichte (beziehungsweise Ersatzfach, siehe § 21, 8, und § 25, 12).

Wer die Prüfung in Latein gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für alle Fakultäten, mit Ausnahme der theologischen, Gültigkeit hat. Wer die Prüfung in einem das Lateinische ersetzenden Fache gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät und die philosophische Fakultät II Gültigkeit hat. Wer statt Geometrie und Naturgeschichte die Ersatzfächer wählt, erhält ein Zeugnis, das nur für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gültig ist.

§ 31. Das kantonale Maturitätszeugnis hat keine Gültigkeit zur Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen.

§ 32. Dieses Reglement tritt mit 15. April 1918 in Kraft. Dadurch wird das Aufnahmereglement vom 22. Oktober 1914 aufgehoben. Vorbehalten bleibt der Beschluß des Regierungsrates vom 1. August 1907 betreffend die Absolventinnen der russischen Mädchengymnasien.

4. Beschluß des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehrantes vom 29. März 1913. (Vom 26. März 1918.)

Die Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehrantes vom 29. März 1913 wird im Eingang des § 5 ergänzt wie folgt:

„Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich im wesentlichen auf das 18. und 19. Jahrhundert. Dabei hat es die Meinung, daß die Kandidaten während mindestens sechs Semesterstunden Vorlesungen über die deutsche Literaturgeschichte der klassischen Blütezeit, und ebenso während mindestens sechs Semesterstunden der neuern und neuesten Literaturgeschichte hören.“

5. Studienprogramm der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 2. Juli 1918.)

I. Semester.

Winter.		Sommer.	
Physik I	5 Std.	Physik II	5 Std.
Anorganische Chemie	5 „	Organische Chemie	5 „
Allgemeine Botanik	5 „	Spezielle Botanik	5 „
Zoologie (vergl.)	7 „	Botan. Exkursion	1/2 Tag
System. Anatomie I	6 „	Zoologie II (system.)	7 Std.
Präparieren I	12 „	Embryologie und all- gemeine Anatomie	8 „
		Histolog. Kurs I	4 „

II. Semester.

Sommer.		Winter.	
Physik II	5 Std.	Physik I	5 Std.
Organische Chemie	5 „	Anorganische Chemie	5 „
Chem. Praktikum	1/2 Tag	Chem. Praktikum	1/2 Tag
Spezielle Botanik	5 Std.	Zoologie I (vergl.)	7 Std.
Botan. Exkursion	1/2 Tag	Allgemeine Botanik	5 „
Zoologie II (system.)	7 Std.	System. Anatomie I	6 „
Embryologie und all- gemeine Anatomie	8 „	Präparieren I	12 „
Histolog. Kurs I	4 „	Experim. Physiologie I mit spez. Berücksich- tigung der Nutztiere	6 „

Naturwissenschaftliche Prüfung.

III. Semester.

Winter.		Sommer.	
Experim. Physiologie I mit spez. Berücksichtigung der Nutztiere	6 Std.	Anatomie	3 Std.
System. Anatomie II	7 "	Experim. Physiologie II	6 "
Präparieren und topogr. Anatomie II	12 "	Histolog. Kurs II	6 "
Allgemeine Pathologie	5 "	Allgemeine Chirurgie	4 "
Diätetik	2 "	Allgemeine Therapie	2 "
		Exterieur des Pferdes	4 "

IV. Semester.

Sommer.		Winter.	
Anatomie	3 Std.	System. Anatomie II	7 Std.
Experim. Physiologie II	6 "	Präparieren und topogr. Anatomie II	12 "
Histolog. Kurs II	6 "	Allgemeine Pathologie	5 "
Allgemeine Chirurgie	4 "	Arzneimittellehre und pharmakol. Übungen	5 "
Allgemeine Therapie	2 "	Diätetik	2 "
Exterieur des Pferdes	4 "		

Anatomisch-physiologische Prüfung.

V. Semester.

Winter.		Sommer.	
Spez. Pathologie und Therapie inkl. patholog. Anatomie	5 Std.	Spez. Pathologie und Therapie inkl. patholog. Anatomie	5 Std.
Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 "	Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 "
Spezielle Chirurgie	4 "	Krankheiten der Bewe- gungsorgane	4 "
Arzneimittellehre und pharmakol. Übungen	5 "	Hufbeschlagslehre	2 "
Sektionskurs	täglich	Geburtshilfe	5 "
Augenkrankheiten	2 Std.	Path.-mikr. Praktikum	4 "
		Hygiene	2 "
		Parasitologie	2 "
		Sektionskurs	täglich

VI. Semester.

Sommer.		Winter.	
Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.	Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.

Der Besuch der Spitalklinik ist erst nach Absolvierung der naturwissenschaftlichen Prüfung gestattet.

Sommer		Winter	
Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 Std.	Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 Std.
Krankheiten der Bewe- gungsorgane	4 „	Spezielle Chirurgie	4 „
Hufbeschlagslehre	2 „	Operationsübungen	6 „
Geburtshilfe	4 „	Prakt. Hufbeschlag	4 „
Path.-mikr. Praktikum	4 „	Sektionskurs	täglich
Hygiene	2 „	Augenkrankheiten	2 Std.
Parasitologie	2 „		
Sektionskurs	täglich		

VII. Semester.

Winter.		Sommer.	
Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.	Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.
Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „	Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „
Operationsübungen	6 „	Exterieur des Rindes	3 „
Prakt. Hufbeschlag	4 „	Allgemeine Tierzucht	3 „
Gerichtl. Tierheilkunde	2 „	Ambulat. Klinik	täglich
Polizeil. Tierheilkunde	3 „	Rinderkrankheiten	3 Std.
Fleischschau	2 „	Bakteriol. Kurs	4 „
Milchprüfungskurs	2 „	Bakteriologie der Milch	1 „
Ambulat. Klinik	täglich	Fleischschaukurs	3 „
Rinderkrankheiten	3 Std.		

VIII. Semester.

Sommer.		Winter.	
Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.	Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.
Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „	Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „
Exterieur des Rindes	3 „	Ambulat. Klinik	täglich
Allgem. Tierzucht	3 „	Rinderkrankheiten	3 Std.
Ambulat. Klinik	täglich	Fleischschau	2 „
Rinderkrankheiten	3 Std.	Milchprüfungskurs	2 „
Bakteriol. Kurs	4 „	Gerichtl. Tierheilkunde	2 „
Bakteriologie der Milch	1 „	Polizeil. Tierheilkunde	3 „
Fleischschaukurs	3 „		

Tierärztliche Fachprüfung.

Der Besuch der ambulatorischen Klinik ist erst nach abgelegter anatomisch-physiologischer Prüfung gestattet.

6. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich. (Vom 21. September 1918.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höheren Handelslehramts wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte in den Handelsfächern an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der kantonalen Handelsschule in Zürich stehen.

II. Die Prüfungskommission.

§ 3. Der Erziehungsrat ernennt aus der Zahl der die Prüfungsfächer vertretenden Professoren der Fakultät eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Den Präsidenten der Kommission bestimmt der Erziehungsrat, den Vizepräsidenten und den Aktuar die Kommission.

§ 4. Die Kommission kann Fachmänner zur Mitwirkung bei den Prüfungen beiziehen oder als Stellvertreter verhandelter Mitglieder bezeichnen.

An der Schlußberatung über die Ergebnisse der Prüfung nehmen die beigezogenen Fachmänner teil.

III. Bedingungen der Zulassung und Abmeldung zur Prüfung.

§ 5. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu leisten,

1. daß er ausreichende Hochschulstudien während mindestens fünf Semestern, von denen wenigstens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen sollen, als immatrikulierter Studierender betrieben hat; ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie beispielsweise längere praktische Tätigkeit, es rechtfertigen, auf Beschluß der Prüfungskommission die Zulassung vor Vollendung eines fünfmonatigen Fachstudiums bewilligt werden;

2. daß er im ganzen mindestens ein Jahr in Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaux praktisch sich betätigt hat, wobei im Zweifelsfalle die Prüfungskommission entscheidet, ob Art und Dauer dieser praktischen Betätigung als für den künftigen Handelslehrer ausreichend gelten können;

3. daß er die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis in Deutsch, Französisch und Englisch besitzt; als Ausweis genügt ein Mittelschulzeugnis, das Zeugnis eines Professors der philosophischen Fakultät I der zürcherischen Universität oder der Nachweis über einen Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet von der Dauer von mindestens sechs Monaten.

§ 6. Der Kandidat hat seine schriftliche Anmeldung spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Lebensabriß (*curriculum vitæ*), in dem über den bisherigen Bildungsgang genaue Auskunft erteilt wird;

2. die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Ausweise und Zeugnisse, wobei über die besuchten Vorlesungen und Übungen eine übersichtliche Zusammenstellung unter Mitgabe der Kollegien- und Seminarzeugnisse vorzulegen ist;

3. eine Diplomarbeit (§ 8, Ziff. 1) aus dem Gebiete der mündlichen Prüfungsfächer (§ 10);

4. die Bescheinigung der Kantonsschulverwaltung über die erfolgte Einzahlung der Gebühren (§ 14).

IV. Die Prüfung.

§ 7. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens als „genügend“ bezeichnet worden sind.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht in

1. einer Diplomarbeit (Hausarbeit), durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu erbringen hat;

2. einer Klausurarbeit, durch die der Kandidat seine praktische Befähigung in den Kontorfächern nachzuweisen hat;

3. einer Klausurarbeit aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens.

§ 9. Mit der Übergabe der schriftlichen Arbeiten erklärt der Kandidat zugleich, daß er der alleinige und selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist.

Sollten über die Richtigkeit dieser Erklärung Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt diese, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er durch Beschluß der Kommission vom Examen auszuschließen.

Auch ein bereits erteiltes Diplom kann auf Antrag der Kommission durch die Erziehungsdirektion ungültig erklärt werden.

§ 10. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen wissenschaftlichen und in einen schulpraktischen Teil.

Die wissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Privatwirtschaftslehre (Betriebslehre der Bank, der industriellen Unternehmung und des Überseehandels).

2. Sozialökonomie (theoretische und praktische, insbesondere Verkehrs-, Handels- und Weltwirtschaftslehre [Wirtschaftsgeographie]).
3. Allgemeine Verrechnungslehre (Rechnungsführung der privaten Unternehmung und der öffentlichen Verwaltung) und Bilanzkunde der privaten Unternehmung.
4. Handels- und Wechselrecht.
5. Handelsschulkunde und Handelsschulmethodik.

Die wissenschaftliche Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Universität gelehrt Fächer, die nicht als Prüfungsgegenstände vorgesehen sind, ausgedehnt werden. Über Art und Umfang dieser fakultativen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

Die schulpraktische Prüfung besteht in:

1. einer bis drei Probelektionen, unter Berücksichtigung verschiedener Fächer und Altersstufen an der Handelsmittelschule;
2. einem halbstündigen freien Vortrage, zu dem dem Kandidaten das Thema einige Tage vorher gegeben wird.

§ 11. Die Dauer der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung beträgt zwei Stunden; die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer wird durch den Präsidenten der Kommission festgesetzt.

Bei dieser Prüfung haben alle Mitglieder der Kommission anwesend zu sein.

§ 12. Das Urteil für jedes einzelne Prüfungsfach wird vom Prüfenden unter Beifügung seiner Unterschrift erteilt.

Folgende Urteile sind zulässig:

- Mit Auszeichnung.
- Gut.
- Genügend.
- Ungenügend.

Bei Beurteilung der Leistungen sind die praktischen Übungen mitzuberücksichtigen.

Nachdem der Kandidat die Prüfung vollständig abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher Urteile mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms.

§ 13. Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden. Die Kommission kann ihnen alsdann nach Gutfinden den Teil der Prüfung, den sie in genügender Weise absolviert haben, erlassen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung auch dann, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint oder während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigungsgründe zurücktritt.

V. Gebühren.

§ 14. An die Kosten der Prüfung zur Erlangung des Diploms für das höhere Handelslehramt haben zu bezahlen: Kantonsbürger und solche Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, 75 Fr., alle andern Schweizerbürger 100 Fr., Ausländer 150 Fr.. Die Gebühr ist dem Kantonsschulverwalter zuhanden der Staatskasse im voraus zu entrichten.

Bei Wiederholung der Prüfung (§ 13) ist nur die Hälfte der Prüfungsgebühr zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann die Erziehungsdirektion gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Prüfungsgebühren gewähren.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Kandidaten, die an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften erworben haben, ist die Diplomarbeit (Hausarbeit) und die mündliche Prüfung in denjenigen privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern erlassen, die Gegenstand der Doktorprüfung waren.

§ 16. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1918/19 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 12. Juli 1911.

7. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 21. September 1918.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die philosophische Fakultät II erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in denen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer, siehe § 4).

§ 3. Die Diplomprüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine methodisch-pädagogische Prüfung.

§ 4. Die wissenschaftliche Prüfung (siehe Abschnitt IV) wird in nachfolgenden Fächergruppen vorgenommen, wobei jeweilen das erste Fach als Hauptfach gilt; im letzteren sind auf Grund besonders eingehender Prüfungen Kenntnisse im vollen Umfange des jeweiligen Standes der betreffenden Disziplinen auszuweisen.

- a) Mathematik, Astronomie, Physik (inklusive theoretische Physik), Darstellende Geometrie, Elemente der höhern Mathematik;
- b) Physik (inklusive theoretische Physik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie;
- c) Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Mathematische Behandlung der Naturwissenschaften oder Botanik;
- d) Mineralogie (inklusive Gesteinslehre), Geologie, Chemie, Physik, Mathematik;
- e) Geologie (inklusive Gesteinslehre), Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik;
- f) Geographie:
 - 1. Mathematisch-physikalische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Mineralogie, Astronomie, Mathematik, Physik;
 - 2. Biologisch-anthropologische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Wirtschaftsgeographie, Anthropologie, Botanik, Zoologie;
- g) Botanik, Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie) oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Geographie, Geologie oder Physik, Chemie;
- h) Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Chemie;
- i) Vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie und Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen);
- k) Anthropologie (inklusive Anatomie und Physiologie des Menschen), Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geographie, Geologie.

§ 5. Die wissenschaftliche Prüfung kann in allen Fächern zugleich oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden. Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfache geprüft. Die Reihenfolge der übrigen Fächer ist freigestellt.

Die Prüfungskommission (§ 8) kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern.

§ 6. Außer den obgenannten Prüfungsausweisen in den Fächergruppen werden Studienausweise über mindestens ein weiteres nicht der Gruppe angehörendes Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

§ 7. Die pädagogisch-methodische Prüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische Prüfung umfaßt die allgemeine Didaktik. Die praktische Prüfung besteht aus je einer Probelektion auf der Unter- und der Oberstufe

einer zürcherischen Mittelschule. Eine der Probelektionen muß dem Hauptfach angehören; für die andere steht dem Kandidaten die Wahl des Fachgebietes frei.

Die Zulassung zur pädagogisch-methodischen Prüfung erfolgt nach Abschluß der wissenschaftlichen Prüfung. Mit der Anmeldung ist der Ausweis über den Besuch der methodologischen Übungen während mindestens zwei Semestern beizubringen.

II. Prüfungskommissionen.

§ 8. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan als Präsidenten, dem Fakultätsaktuar, den examinierenden Professoren der Fakultät und dem Dozenten der allgemeinen Didaktik.

Die Prüfungen werden nach Anweisung des Dekans von den Fachvertretern vorgenommen; die Resultate werden vom Aktuar protokolliert.

§ 9. Die Examinatoren beziehen für jede Prüfung, sowie für die Leitung der Klausurarbeit eine Prüfungsgebühr von 6 Fr.; der Präsident der Prüfungskommission erhält für jede Prüfung eine Prüfungsgebühr von 3 Fr. Das Mitglied der Prüfungskommission, das die Diplomarbeit zu begutachten hat, bezieht hiefür außerdem ein Honorar von 10 Fr.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 10. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulierte Studierende zugelassen, die mindestens zwei Semester an der Universität Zürich studiert haben. Zur Zulassung zur Schlußprüfung ist der Ausweis über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, wovon mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolviert worden sein müssen.

§ 11. Anmeldungen zu den Prüfungen sind an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in denen die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie des Hauptfaches, und unter Beilage von Ausweisen über bereits absolvierte Studien, beziehungsweise Examina, und über die Einbezahlung der Gebühren (§ 12).

Anmeldungen zu den Schlußprüfungen, die später als sechs Wochen vor Semesterschluß eingehen, können im betreffenden Semester in der Regel nicht mehr erledigt werden.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlußprüfung meldet, hat der Anmeldung außerdem beizulegen: Ein curriculum vitæ, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 12. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Fr. für das Hauptfach, für jedes andere 10 Fr., für das Diplom 10 Fr. Sie sind

der Kasse der Universität jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Gebühren gewähren.

IV. Die Prüfung.

§ 13. Die Prüfungen sind in allen Fächern mündlich; sie dauern im Hauptfach zirka eine Stunde, in den Nebenfächern eine halbe Stunde.

In der allgemeinen Didaktik erfolgt die Prüfung im Anschluß an die Probelektionen (§ 7).

§ 14. Im Hauptfach ist außer der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für die eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist.

Im Hauptfach: Vergleichende Anatomie werden die beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen anerkannt.

§ 15. Aus dem Stoffgebiete des Hauptfaches ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen, beziehungsweise zur Schlußprüfung zuzulassen ist oder nicht.

V. Taxation der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig.

§ 17. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsergebnis durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion schriftlich mitgeteilt. Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn die Note $4\frac{1}{2}$ erreicht ist; sie berechtigt zu den folgenden Prüfungen. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf ein Jahr nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Prüfungen keine Anmeldung zu einer neuen Prüfung, so werden die bereits abgelegten Prüfungen annulliert, und der Kandidat wird von der Liste gestrichen. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

§ 18. Bei der Schlußprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxieren. Beträgt diese weniger als $4\frac{1}{2}$, so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlußprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so wird der Kandidat zu den noch fälligen Prüfungen zugelassen.

§ 19. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) auf Grund sämtlicher abgegebenen Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. In der Gesamtprüfung muß die Durchschnittsnote mindestens $4\frac{1}{2}$ betragen. Die Verhandlungen hierüber werden in das Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 20. Für jede Prüfung, sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulierung des Diplominhaltes ist Sache der Prüfungskommission.

§ 21. Kandidaten, denen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in den Fächern, in denen die Zensur $4\frac{1}{2}$ nicht erreicht wurde.

§ 22. Prüfungserlaß kann durch Fakultätsbeschluß auf Ansuchen den Kandidaten gewährt werden, die an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der hiesigen Universität promoviert haben, und zwar in den Fächern, in denen sie bei Anlaß ihrer Promotionsprüfung mit Erfolg geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

§ 23. Vorstehendes Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1918/19 in Kraft mit dem Vorbehalte, daß Kandidaten, die sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben, auf Wunsch nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 24. Durch dieses Reglement wird das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 16. Februar 1915 aufgehoben.

8. Studien- und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in Fächern der philosophischen Fakultät II. (Vom 21. September 1918.)

Vergleiche das Reglement für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich.

1. Hauptfach Mathematik.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie), Chemie, Physik.	Prüfung in Elementen der höhern Mathematik.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Drittes u. viertes Semester	Hauptfach, darstellende Geometrie, theoretische Physik, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in darstellender Geometrie.
Fünftes Semester	Hauptfach, theoretische Physik, Astronomie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Astronomie und Physik (inkl. theoretische Physik).
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Pädag.-method. Prüfung. Studienausweis in einem Nebenfach.

2. Hauptfach Physik (inklusive theoretische Physik).

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Mathematik, physikal. Geographie, Mineralogie (inkl. Gesteinslehre).	Prüfung in Mineralogie.
Drittes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Geologie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Mathematik, Astronomie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Mathematik und Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Physik (inklusive theor. Physik). Pädagog.-meth. Prüfung. Studienausweise in Geologie und Zoologie oder Botanik oder physikalischer Geographie.

3. Hauptfach Chemie.

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, math. Behandlung der Naturwissenschaften, Mineralogie (inkl. Gesteinslehre), Botanik.	Prüfung in math. Behandlung der Naturwissenschaften oder Botanik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Physik.	Prüfung in Mineralogie.
Viertes Semester	Hauptfach, Physik, Geologie.	Prüfung in Geologie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Fünftes Semester	Hauptfach, Physik, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Chemie. Pädag.-method. Prüfung. Studienaussweise in zwei weiteren Nebenfächern.

4. Hauptfach Mineralogie (inklusive Gesteinslehre).

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Gesteinslehre, Mathematik, Zoologie, Botanik, Physik, Chemie.	Prüfung in Mathematik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Chemie, Physik, Geographie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Chemie, Geologie, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Pädag.-method. Prüfung. Studienaussweise in zwei weiteren Fächern, worunter auch Geographie oder Paläontologie figurieren soll.

5. Hauptfach Geologie (inklusive Gesteinslehre).

Erstes, zweites u. drittes Semester	Hauptfach, Mathematik, Mineralogie, Gesteinslehre, Paläontologie, Physik, Chemie, Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Botanik.	Prüfung in Physik oder Chemie.
Viertes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Mineralogie und Paläontologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geographie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geographie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Geologie. Pädag.-method. Prüfung. Studienaussweise in Chemie und Physik, sowie in zwei weiteren Nebenfächern.

6. Hauptfach Geographie.

A. Mathematisch-physikalische Richtung.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Mathematik, anorgan. Chemie, Physik, Astronomie, Zoologie oder Botanik, Geologie.	Prüfung in Physik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Mineralogie, Astronomie.	Prüfung in Astronomie und Mathematik.
Viertes Semester	Hauptfach, Geologie, Mineralogie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Mineralogie.
Fünftes Semester	Hauptfach, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Geographie. Pädag.-method. Prüfung. Studienausweis über ein biolog. Fach oder Mathematik.

B. Biologisch-anthropologische Richtung.

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Zoologie, anorg. Chemie, Botanik, Mathematik oder Physik, Geologie.	Prüfung in Zoologie.
Drittes Semester	Hauptfach, Botanik, Anthropologie, Geologie, Grundzüge der geogr. Ortsbestimmung.	Prüfung in Botanik.
Viertes Semester	Hauptfach, Anthropologie, Wirtschaftsgeographie, Geologie, allgemeine Bildung (geschichtliche und sozialökonomische Vorlesungen).	Prüfung in Anthropologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, Wirtschaftsgeographie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung (geschichtliche und sozialökonomische Vorlesungen).	Prüfung in Wirtschaftsgeographie und Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Geographie. Pädag.-meth. Prüfung. Studienausweis in Physik oder Mathematik.

7. Hauptfach Botanik.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Geographie, Chemie, Physik oder Mineralogie und Gesteinslehre.	Prüfung in Chemie.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie oder Physik, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie) oder Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie), Geographie.	Prüfung in Geographie.
Viertes Semester	Hauptfach, Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie), Geologie.	Prüfung in Geologie od. Physik.
Fünftes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie) oder in Anatomie und Physiologie des Menschen.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach Botanik, und zwar nach deren beiden Hauptrichtungen. Päd.-method. Prüfung. Studienausweise in Physik oder Geologie und Mineralogie (inkl. Gesteinslehre), Zoologie (inkl. vgl. Anatomie) oder Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie).

8. Hauptfach Zoologie inklusive vergleichende Anatomie.

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Physik, Chemie, Mineralogie (inkl. Petrographie). Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie).	Prüfung in Chemie und in Mineralogie oder Anatomie und Physiologie des Menschen.
Drittes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, Geographie, event. 2. Semester Physik.	

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Viertes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Botanik, Paläontologie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Botanik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie.) Pädag.-method. Prüfung. Studienausweise in Physik und Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie).

9. Hauptfach vergleichende Anatomie inklusive Zoologie.

Erstes und zweites Semester	Studienplan der Mediziner.	Erstes Propädeutikum: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie).
Drittes u. viertes Semester	Hauptfach + Studienplan der Mediziner: Anatomie, Histologie und Embryologie, Physiologie (exklus. pathologische Anatomie u. klinische Fächer).	Zweites Propädeutikum: Anatomie, Physiologie, Histologie und Embryologie. (Mündliche und schriftliche Prüfungen.)
Fünftes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie, Geologie, Anthropologie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	
Sechstes Semester	Hauptfach, Geologie, Paläontologie, Anthropologie, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in vergleichender Anatomie (inkl. Zoologie). Pädag.-method. Prüfung. Studienausweise in Anthropologie.

10. Hauptfach Anthropologie (inklusive Anatomie und Physiologie des Menschen).

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Physik, Chemie, Mineralogie und Gesteinslehre, Geologie, Geographie.
-----------------------------	---

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Geographie, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie.	Prüfung in Geologie.
Viertes Semester	Hauptfach, Geographie, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie.	Prüfung in Geographie und Botanik.
Fünftes Semester	Hauptfach, Zoologie u. vergleichende Anatomie, allgem. Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Zoologie inklusive vergl. Anatomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Prüfung im Hauptfach. Pädag.-methodische Prüfung. Studienausweise in Mineralogie (inkl. Gesteinslehre) und Physik oder Chemie.

9. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 23. Dezember 1918.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptrichtungen:

1. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte);
2. Geschichte (mit historischer Geographie);
3. Germanische und romanische Sprachen.

Über die Zulässigkeit einer andern Kombination der genannten Fächer (§ 34) und die Wahl von Nebenfächern (§§ 33 und 35) entscheidet die Prüfungskommission (§ 5).

§ 3. Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine propädeutische und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der Zürcher Kantonsschule stehen.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Hauptrichtungen

(§ 2) vom Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern, insbesondere auch der Leiter der didaktischen Kurse, sich zu ergänzen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Für die Zulassung zur propädeutischen Prüfung sind mindestens vier, für diejenige zur Schlußprüfung mindestens acht Semester Universitätsstudien erforderlich. Ausnahmen können von der Prüfungskommission in besondern Fällen bewilligt werden.

Die Kandidaten haben ferner ein Zeugnis darüber beizubringen, daß sie sich während wenigstens eines Semesters an den von den Seminarleitern oder den beauftragten Mittelschullehrern veranstalteten didaktischen Kursen aktiv beteiligt und daß sie ein Kolleg über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie, die Kandidaten der klassischen Philologie außerdem, daß sie ein solches über die alte Kunst und die Geschichte der griechischen Philosophie gehört haben.

§ 8. Für die gesamte Prüfung und das Diplom sind 120 Fr. bei der Kasse der Universität zu entrichten. Die Gebühr für die propädeutische Prüfung beträgt 30 Fr., die an der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht werden.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welcher Hauptrichtung (§ 2) und in welchen weitem Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung ist außer den Zeugnissen, die zum Nachweise der in §§ 7, 8, 20, 24 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, ein Lebensabriß (*curriculum vitæ*) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die propädeutische Prüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie einige kürzere Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an das Präsidium der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt sich, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst

nach Verfluß von zwei Jahren um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen. Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 15. Die Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht als genügend erkannt worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zur Prüfung melden.

§ 16. Die Prüfungskommission kann Kandidaten, die an der philosophischen Fakultät I der Zürcher Universität den Doktorgrad erworben haben, die Prüfung teilweise erlassen, ebenso Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 17. An der Schlußberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen auch die eventuell Beigezogenen (§ 6) teil.

§ 18. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Fach nicht wenigstens die Durchschnittsnote $3\frac{1}{2}$ erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Fächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der propädeutischen Prüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote 3 wird nicht erteilt.

§ 19. Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch wird ihnen alsdann in den Gebieten, in denen sie die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptrichtungen.

A. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte).

§ 20. Das der Anmeldung beizufügende curriculum vitæ (§ 10) muß in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

1. Propädeutische Prüfung.

§ 21. Die Prüfung umfaßt:

- a) Alte Geschichte und alte Geographie;
- b) griechische und römische Staats- und Rechtsaltertümer.

In der alten Geschichte hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß er deren Quellen und moderne Behandlung kennt.

(Dauer: 1 Stunde.)

2. Schlußprüfung.

§ 22. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:

- a) Die erste, in deutscher Sprache, besteht in einer Untersuchung, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundet;
- b) die zweite, in lateinischer Sprache, besteht in der kritisch-exegetischen Behandlung eines längern und schwierign Stücker aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller;

2. folgende Klausurarbeiten:

- a) Verdeutschung und Erklärung eines Stücker aus einem Schriftsteller, und zwar aus einem griechischen, wenn in der lateinischen Hausarbeit ein lateinischer, aus einem lateinischen, wenn darin ein griechischer Schriftsteller behandelt worden ist; der Kandidat erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel;

(Dauer: 4 Stunden.)

- b) eine Übersetzung ins Lateinische, die nach deutschem Diktat sofort lateinisch nachzuschreiben ist, und eine Übersetzung ins Griechische nach deutscher Vorlage.

(Dauer: 2 Stunden.)

§ 23. Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) Übersetzen aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über praktische Grammatik, Sprachgeschichte, Literaturgeschichte, Staats- und Rechtsaltertümer.

(Dauer: je 1 Stunde.)

- b) Alte Geschichte und alte Geographie, wobei der Kandidat sich darüber auszuweisen hat, daß er die Quellen und die moderne Behandlung der alten Geschichte kennt.

(Dauer: $\frac{1}{2}$ Stunde.)

- c) Zwei Probelektionen, zu denen das Thema am Tage vorher gegeben wird, und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.

B. Geschichte (mit historischer Geographie).

§ 24. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

1. Propädeutische Prüfung.

§ 25. Die Prüfung umfaßt:

- a) Alte Geschichte (inklusive Kunstgeschichte) und alte Geographie.
(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)
- b) Übersetzen eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellschriftsteller oder Geschichtschreiber.
(Dauer: je $\frac{1}{4}$ Stunde.)

2. Schlußprüfung.

§ 26. Der Kandidat hat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:

- a) die erste besteht in der kritischen Untersuchung und zusammenhängenden Darstellung eines dunkeln oder streitigen Punktes der Geschichte unmittelbar aus den Quellen und mit Bezugnahme auf die etwa schon vorhandenen Bearbeitungen;
- b) die zweite besteht in der auf die Bedürfnisse der Schule, beziehungsweise einer Abteilung derselben berechneten Darstellung eines größeren Abschnittes aus der Weltgeschichte, wobei die geographischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind; dabei wird Kenntnis und zweckmäßige Benutzung wenigstens der bedeutenderen Hülfschriften verlangt;

2. folgende Klausurarbeiten:

- a) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,
- b) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellschriftsteller oder Geschichtschreiber, beides in den vom Kandidaten bezeichneten Sprachen.

Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel.

- c) Kurze Darstellung der physischen Geographie eines Landes mit Rücksicht auf die schulmäßige Behandlung einer bestimmten Begebenheit aus der Weltgeschichte.

Der Kandidat erhält dazu eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes.

(Dauer: je 4 Stunden.)

§ 27. Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) Die ganze Weltgeschichte, zunächst die Teile, innerhalb deren die Themata der Hausarbeit liegen, dann aber auch alle andern Teile, wobei der Kandidat Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Quellen und den bedeutendsten Darstellungen, sowie Kenntnis der physischen und politischen Geographie einiger Hauptländer, die in der Weltgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt haben, zu bekunden hat.

(Dauer: 2 Stunden.)

- b) Verdeutschung eines Stückes
 1. aus einem antiken,
 2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellschriftsteller.

(Dauer: je $\frac{1}{4}$ Stunde.)

- c) Zwei Probelektionen, zu denen das Thema am Tage vorher gegeben wird, und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 28. Die Prüfung erstreckt sich auf: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch.

§ 29. Wer sich zur Prüfung in Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch meldet, hat sie in mindestens zwei Sprachen zu bestehen; wer die Prüfung in Deutsch machen will, kann statt einer zweiten Sprache Geschichte wählen (§ 34).

1. Propädeutische Prüfung.

§ 30. Die Prüfung umfaßt:

a) Im Deutschen:

1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.

Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literaturgeschichte.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.

(Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)

b) Im Englischen:

1. Geschichte der neuern englischen Literatur.
2. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

3. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.

(Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)

c) Im Französischen:

1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der neuern französischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.

(Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)

d) Im Italienischen:

1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der neuern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

2. Übersetzen aus einem leichtern italienischen Schriftsteller.

(Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)

e) Im Spanischen: entsprechend d.

2. Schlußprüfung.

§ 31. Die Hausarbeiten bestehen für jedes der beiden Prüfungsfächer in einer literar- oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache eine literargeschichtliche, so muß sie im andern Fache eine sprachgeschichtliche sein.

Im Englischen, Französischen, Italienischen und Spanischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten betreffen:

a) Im Deutschen:

Bearbeitung eines sprach- oder literargeschichtlichen Themas; gehört die Hausarbeit dem sprachgeschichtlichen Gebiet an, so ist die Klausurarbeit aus dem literargeschichtlichen zu entnehmen und umgekehrt.

(Dauer: 4 Stunden.)

b) Im Englischen:

1. Behandlung einer literar- oder sprachgeschichtlichen Frage.

(Dauer: 4 Stunden.)

2. Übersetzung ins Englische nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text.

(Dauer: 1 Stunde.)

c) Im Französischen:

1. Übersetzen und philologische Erklärung eines ältern Textes.

(Dauer: 4 Stunden.)

2. Übersetzung ins Französische nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text.

(Dauer: 1 Stunde.)

d) Im Italienischen: entsprechend c.

e) Im Spanischen: entsprechend c.

§ 32. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Im Deutschen:

1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.

2. Kenntnis der HAUPTERSCHEINUNGEN der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur.

3. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.

(Dauer: 1¹/₄ Stunden.)

4. Zwei Probelektionen, zu denen das Thema am Tage vorher gegeben wird, und zwar in zwei Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.

b) Im Englischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur.

2. Kenntnis der neuenglischen, sowie der Elemente der alt- und mittenglischen Grammatik.
 3. Leichte und korrekte Handhabung der neuenglischen Sprache.
 4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: 1¹/₄ Stunden.)
 5. Probelektionen wie a 4.
Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.
- c) Im Französischen:
1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur.
 2. Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und der Geschichte der französischen Schriftsprache.
 3. Leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen.
 4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: 1¹/₄ Stunden.)
 5. Probelektionen wie a 4.
Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.
- d) Im Italienischen: entsprechend c.
- e) Im Spanischen: entsprechend c.

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 33. Für die Kandidaten, die außer einer Hauptrichtung noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptrichtungen geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluß an die in §§ 11—32 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

§ 34. Für die Kandidaten, denen es gestattet wurde, auf Grund einer andern als der durch die drei Hauptrichtungen vorgesehenen Fächerkombination sich um ein Diplom zu bewerben (§ 2, Alinea 2), zum Beispiel Lateinisch und Französisch, Geschichte und Deutsch, gelten die Forderungen, die für die Fächer der drei Hauptrichtungen aufgestellt sind; doch soll

1. aus jedem der beiden Fächer nur eine Hausarbeit geliefert werden, wobei die in § 26, 1 b, erwähnte Arbeit bei Kombination eines Faches mit Geschichte wegfällt und bei Kombination mit Latein die in diesem Fache zu liefernde Hausarbeit in lateinischer Sprache abzufassen ist;
2. bei Kombination mit Geschichte soll die in § 26, 2 c, erwähnte Klausurarbeit von allen Kandidaten gemacht werden; von den andern hat der Germanist eine Klausurarbeit nach freier Wahl zu liefern, während beide für alle andern Kandidaten wegfallen;
3. die Dauer des mündlichen Examens soll 2¹/₂ Stunden nicht überschreiten.

NB. Allenfalls kommt auch Kombination eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie vergleiche das Reglement betreffend die Diplomprüfung an der philosophischen Fakultät II.

§ 35. Den Kandidaten, die sich der Prüfung in einer Haupt-
richtung (§ 2 und § 34) unterziehen, wird die Möglichkeit geboten,
sich neben dem Diplom für die Hauptfächer noch einen Befähigungs-
ausweis für ein oder mehrere Nebenfächer (Sprachen, Geschichte,
Geographie) zu erwerben. Ein solcher Ausweis berechtigt zum Unter-
richt in den beiden (in Geschichte den drei) ersten Unterrichtsjahren
des betreffenden Faches an Anstalten, die auf der Stufe der Zürcher
Kantonsschule stehen. Die Prüfung in einem Nebenfach ist in un-
mittelbarem Anschluß an die Hauptprüfung oder spätestens zu Be-
ginn des dritten Semesters nach derselben abzulegen. Bei der An-
meldung ist für die Prüfung in einem Nebenfache eine besondere Ge-
bühr von 30 Fr. an die Universitätskasse zu entrichten. Für die Fest-
stellung der Prüfungsergebnisse gilt § 18. Die Prüfungen umfassen:

- a) Im Deutschen:
 1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
 2. Mündlich: Neuhochdeutsche Grammatik auf geschichtlicher Grundlage. Haupterscheinungen der deutschen Literatur.
- b) Im Französischen (beziehungsweise Italienischen, Englischen, Spanischen):
 1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
 2. Mündlich: Lesen und Übersetzen von Texten aus der lebenden Schriftsprache mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen). Sprechfähigkeit.
- c) In Latein (beziehungsweise Griechisch):
 1. Schriftlich: Übersetzung und grammatische Erklärung eines leichtern prosaischen oder poetischen Textes.
 2. Mündlich: Übersetzen aus leichtern Schriftstellern mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen).
- d) In Geschichte:
 1. Schriftlich: Übersetzung eines Stückes aus einem Quellen-schriftsteller mit geschichtlichen Erläuterungen; der Kandidat hat die Sprache zu bezeichnen, aus der er die Übersetzung zu machen sich anerbietet.
 2. Mündlich: Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart.
- e) In Geographie (Prüfender: der Vertreter der Geographie an der philosophischen Fakultät II):
 1. Schriftlich: Bearbeitung eines Themas aus der Länder- oder Völkerkunde.
 2. Mündlich: Allgemeine Geographie, Länder- und Völkerkunde.
(Dauer der schriftlichen Prüfungen je 4 Stunden, der mündlichen je 1 Stunde.)

§ 36. Durch gegenwärtiges Reglement, das auf 1. Januar 1919 in Kraft tritt, wird das Reglement vom 1. Juli 1912 aufgehoben.

10. Studien- und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I. (Vom 23. Dezember 1918.)

Vgl. das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern der Universität Zürich vom 23. Dezember 1918.

Vorbemerkung. Die folgende Studienordnung ist nur als eine allgemeine Anleitung zu betrachten, die nicht in jedem Falle genau befolgt werden kann. Die Vertreter der einzelnen Fächer sind gerne bereit, den Studierenden bei der Einrichtung ihrer Studien und insbesondere bei der Auswahl ihrer Vorlesungen und Übungen an die Hand zu gehen.

Über die Möglichkeit von Fächerkombination vgl. § 34, über die allfällige Wahl von Nebenfächern (Sprachen, Geschichte, Geographie) § 35 des oben genannten Reglementes. Allenfalls kommt auch Kombination eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie vgl. das Reglement betreffend die Diplomprüfung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern. Für die Auswahl geeigneter Vorlesungen und Übungen zur Vorbereitung auf ein Nebenfach ist auf den Rat der betreffenden Fachvertreter zu verweisen.

1. Studienplan für das höhere Lehramt im Deutschen.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß ein Kandidat sich auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften, wie vergleichende Grammatik, deutsche Mythologie und Heldensage, deutsche Altertumskunde, politische und Kulturgeschichte, Paläographie, Geschichte der neuern Philosophie, der griechischen und römischen, der englischen und französischen Literatur, durch Besuch von Vorlesungen orientiere, überhaupt den Kreis seiner Interessen möglichst weit ziehe und mit den Geistesströmungen seiner Zeit Fühlung nehme. Erforderlich sind der Besuch eines Kollegs über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie und ein Ausweis über die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Phonetik. Gotische und althochdeutsche Grammatik. Althochdeutsche und altsächsische Übungen. Lektüre althochdeutscher und mittelhochdeutscher Texte. Historische Grammatik. Sprachgeschichtliche Übungen.

Literaturgeschichte aller Perioden. Literarhistorische wissenschaftliche Übungen.

Methodik des deutschen Unterrichtes.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach vier Semestern):

Phonetik. Übersetzung eines gotischen, althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Textes. Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.

Schlußprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Methodik des deutschen Unterrichtes.

Für das zweite Fach, in dem der Kandidat nach § 29 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. Studienplan für das höhere Lehramt in Französisch und Italienisch (eventuell Spanisch).

Vorbemerkung. Dem Kandidaten wird empfohlen, sich nicht von Anfang an auf romanistische Fächer zu beschränken, sondern sein Latein weiter zu pflegen und sich in andern Sprachen und Literaturen umzusehen. Vorlesungen über Geschichte, romanische Kunstgeschichte und Philosophie werden ihm später große Dienste leisten. Unbedingt erforderlich sind der Besuch eines Kollegs über allgemeine Pädagogik oder beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Der unerläßliche längere Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet wird am besten in die Mitte der Studienzeit verlegt.

Studienplan.

Erste vier Semester. Befestigung der Kenntnisse in neufranzösischer und neuitalienischer Sprache und Literatur. Elemente des Altfranzösischen, Altprovenzalischen und Altitalienischen. Kursorische lateinische Lektüre. Phonetik. Historische Grammatik.

Spätere Semester: Reichliche Lektüre alter und neuer französischer und italienischer Autoren. Vertiefung der Kenntnisse in der Literaturgeschichte, besonders der ältern Zeit. Selbständiges Studium der historischen Grammatik. Elemente des Spanischen und Rätischen. Vergleichende Grammatik. Dialektologie. Sprachgeographie. Stilistik. Sprachprinzipien. Methodologie und didaktische Übungen.

Der Besuch der Seminarien und des Proseminars (bis zur Annahme der Akzeßarbeit) ist obligatorisch. Die Leiter der Seminarien können jedoch Anfänger, wenn der Stoff zu hoch ist, dispensieren. Um ordentliches Mitglied zu werden, hat der Kandidat nach Anleitung eine Akzeßarbeit, in der Regel über die Sprache eines altfranzösischen Autors, einzureichen. Das Thema wird von einem der Seminarleiter nicht vor dem dritten Semester gegeben. Annahme der Arbeit berechtigt zu einem Schlüssel zum Seminarlokal.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach vier Semestern):

Übersetzung eines leichtern lateinischen, altfranzösischen (oder altprovenzalischen) und altitalienischen Schriftstellers. Phonetik. Elemente der historischen Grammatik. Geschichte der neuern französischen und italienischen Literatur (seit der Renaissance). Dazu in der

Schlußprüfung: Geschichte der mittelalterlichen Literaturen. Historische Grammatik. Einige Kenntnisse der Dialekte. Linguistik. Methodologie und Lehrproben. Ausweis über Beherrschung der lebenden Sprachen.

NB. Entsprechende Anforderungen gelten für Spanisch.

3. Studienplan für das höhere Lehramt in Englisch.

Vorbemerkung. Für den Studierenden dieses Faches ist es sehr wünschenswert, daß er sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften wie politische und Kulturgeschichte, insbesondere Englands, Geschichte der neuern Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen orientiere, resp. während der etwa vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche. Die Kenntnis in deutscher und französischer Literatur, wie die Mittelschule sie bietet, ist für das Studium der englischen Literatur nicht ausreichend. Unbedingt erforderlich sind der Besuch eines Kollegs über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für die ersten vier Semester kommen speziell in Betracht: Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Kursorische Lektüre lateinischer Klassiker. Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Gotisch mit Übungen. Englische Literatur des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen.

Für die spätern Semester: Historische Grammatik des Englischen. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur, der englischen Literatur von Chaucer bis zur Reformation. Shakespeare. Literarhistorische Übungen. Neuenglische Lektüre. Seminar. Unterrichtsübungen.

NB. Die Verhältnisse an unserer Universität können den Studierenden zu einer wesentlich andern Anordnung des Studienplanes zwingen.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach der ersten Hälfte der Studienzeit): 1. Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. 2. Geschichte der neuern englischen Literatur. 3. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes. — Dazu in der

Schlußprüfung: 1. Englische Sprachgeschichte. 2. Geschichte der ältern englischen Literatur. 3. Kenntnis der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit.

NB. In die zweite Hälfte der Studienzeit soll ein längerer Aufenthalt in England fallen.

Für die zweite Sprache (Deutsch resp. Französisch oder Italienisch), in welcher der Kandidat nach § 29 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

4. Studienplan für das höhere Lehramt in Geschichte.

(Über die hier besonders naheliegenden Möglichkeiten einer Kombination mit Geographie vgl. die Vorbemerkung zu den vorliegenden Studienplänen.)

1. **Hauptfach:** Darstellende Geschichte. Einführung in die Geschichtswissenschaft. Vollständiger Kurs über allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte. Einige Spezialvorlesungen nach persönlicher Neigung. Mindestens zwei Abteilungen des historischen Seminars in jedem Semester. Kunstgeschichte, Kulturgeschichte. Didaktische Übungen (für die Diplomprüfung ist der Ausweis über Teilnahme an einem didaktischen Kurse erforderlich).
2. **Hilfswissenschaften:** Quellenkunde, Paläographie, Diplomatik (Chronologie, Genealogie, Siegelkunde, Archiv- und Bibliotheklehre); historisch-politische Geographie, deutsche und schweizerische Verfassungsgeschichte.
3. **Philologische und philosophische Vorbildung:** Interpretation lateinischer und griechischer Autoren (und ein oder zwei Semester klassisch-philologisches Seminar).
Deutsche, französische oder englische und italienische Sprache und Literaturgeschichte (und ein bis zwei Semester germanistisches Seminar) oder mittelhochdeutsche, französische, englische, italienische Lektüre.
Logik und Erkenntnistheorie oder Geschichte der Philosophie; erforderlich für die Diplomprüfung ist der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder beide Teile der Psychologie.
4. **Vorlesungen an andern Fakultäten zur Auswahl je nach Neigung und Studienfach:** Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Politik, Rechtsgeschichte, allgemeines Staatsrecht, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Römisches Recht, Länder- und Völkerkunde.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach vier Semestern): Philologie, historische Geographie, Kunst- und Kulturgeschichte. Dazu in der

Schlußprüfung: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, historische Hilfswissenschaften.

5. Studienplan für das höhere Lehramt in klassischer Philologie (Griechisch und Latein mit alter Geschichte).

Vorbemerkung. Es wird den Kandidaten empfohlen, sich nicht auf die Prüfungsfächer zu beschränken, sondern sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften umzusehen, z. B. in Philosophie, neuern Sprachen und Literaturen, vergleichender Sprachwissenschaft, Orientalia (Kenntnis der Elemente des Sanskrit ist besonders für die historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen sehr erwünscht), allgemeine Geschichte (Kultur-, Kunstgeschichte), Paläographie, Papyruskunde u. s. w. Andererseits ist je-

doch vor Überlastung des Stundenplanes zu warnen; Vorlesungen und Übungen aus den Hauptfächern sollen im Mittelpunkte stehen und Zeit und Kraft genug bleiben für eigene Arbeit und eine möglichst ausgedehnte Lektüre der antiken Schriftsteller, die für eine erspriessliche Lehrtätigkeit die unentbehrliche Grundlage bildet. Unbedingt erforderlich ist nach dem Diplomprüfungsreglement außer dem Fachstudium das Zeugnis über den Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie, über alte Kunst und über Geschichte der griechischen Philosophie, sowie ein Zeugnis über Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für das Fachstudium kommen außer allfälligen Einführungen in die klassische Altertumswissenschaft oder einzelne Gebiete derselben (Sprachwissenschaft, Archäologie) in erster Linie in Betracht die Vorlesungen über Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur, über historisch-vergleichende Grammatik (Laut- und Formenlehre, Syntax) des Griechischen und Lateinischen, über griechische und lateinische Altertümer (Rechts-, Staats-, Privataltertümer u. s. w.), über Geschichte der alten Kunst, über alte Geographie (mit Topographie) und Geschichte, weiter die Interpretationsvorlesungen über literarische und inschriftliche Denkmäler.

Tunlichst bald soll der Studierende teilnehmen an den Interpretations- und Stilübungen im Proseminar und Seminar, sowie an den sprach- und kunstgeschichtlichen (archäologischen) Übungen; in den spätern Semestern sollen Seminar und Übungen im Mittelpunkte stehen. Der Zutritt zum Seminar wird in der Regel erst nach zweisemestrigem Besuche des Proseminars durch eine kleinere wissenschaftliche Arbeit erlangt. Die Teilnahme an sämtlichen Abteilungen des Seminars sollte alsdann im allgemeinen auf nicht unter drei Semester bemessen werden. In die zweite Hälfte des Studiums gehört der Besuch eines didaktischen Kurses. Anfängern, aber auch Vorgerückten ist auch die rege Beteiligung an geeigneter kursorischer Lektüre unter Leitung der akademischen Lehrer sehr zu empfehlen.

Die Vorlesungen und Übungen kehren in kürzerm oder längerem Abstand wieder; nur in ganz seltenen Fällen wird jedoch der sein Fachstudium beginnende Studierende auf allen Gebieten einführende Vorlesungen vorfinden; er wird sich daher im allgemeinen an die gerade gebotenen Vorlesungen und Übungen halten müssen; die Fachvertreter sind gerne bereit, den Studierenden in allen Fragen, die Auswahl der Vorlesungen und Übungen, wie auch Durchführung und Abschluß der Studien betreffen, an die Hand zu geben.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach vier Semestern): Alte Geschichte und alte Geographie; griechische und römische Staats- und Rechtsaltertümer.

Schlußprüfung: Ausweis über praktische Beherrschung des Griechischen und Lateinischen. Praktische und historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Griechische und römische Literaturgeschichte. Griechische und römische Rechtsaltertümer. Alte Geschichte und alte Geographie.

Anhang.

Organisation der Kurse in Didaktik für die Kandidaten des höhern Lehramtes der philosophischen Fakultäten I und II der Universität Zürich.

Für die Studierenden des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern werden an der philosophischen Fakultät I und der philosophischen Fakultät II der Universität Zürich Kurse in der Didaktik der einzelnen Lehrfächer eingerichtet.

Die Einrichtung erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Die Kurse werden in je einem Semester in zwei bis drei Wochenstunden durchgeführt.

2. In den Fächergruppen der philosophischen Fakultät I wird die allgemeine Didaktik mit der speziellen Didaktik verbunden. In den Fächergruppen der philosophischen Fakultät II nehmen die Kandidaten an den von der Eidgenössischen Technischen Hochschule jeweils im Wintersemester eingerichteten Kursen der allgemeinen Didaktik des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichtes teil.

3. Mit der Leitung der Kurse werden in der Regel Lehrer der Mittelschulstufe durch semesterweise Erteilung eines Lehrauftrages betraut. Für die Wahl der Übungsklassen hat sich der Kursleiter mit den betreffenden Rektoraten zu verständigen.

Der Lehrer der allgemeinen Didaktik in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung hat das Recht, die Studierenden in Unterrichtsstunden der Lehrer der speziellen Didaktik seiner Richtung gelegentlich hospitieren zu lassen.

4. Es werden folgende Kurse eingerichtet:

a) Philosophische Fakultät I:

Für Deutsch, für romanische Sprachen (Französisch oder Italienisch), für Englisch, für Latein und Griechisch, für Geschichte;

b) Philosophische Fakultät II:

Für Mathematik, für Physik, für Chemie inklusive Mineralogie, für Biologie (Botanik, Zoologie, Somatologie), für Geographie inklusive Geologie.

5. Über die Einrichtung der Kurse und die Übertragung der Leitung stellen die beiden philosophischen Fakultäten jeweils Antrag.

Die Anordnung der Kurse richtet sich nach dem bestehenden Bedürfnis.

6. Die Zulassung zu den didaktischen Kursen erfolgt frühestens im fünften Studiensemester.

7. Die Lehrer der Didaktik wirken nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsreglemente bei der Abnahme der Prüfung in ihrem Fach mit.

3. Lehrerschaft aller Stufen.¹⁾

II. Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen. (Vom 25. November 1918.)

§ 1. Die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer der kantonalen Mittelschulen: Kantonsschule Zürich mit den Abteilungen Gymnasium, Industrieschule und Handelsschule, Lehrerseminar Küsnacht und Technikum in Winterthur, setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Dienstalterszulagen.

§ 2. Das Grundgehalt der vollbeschäftigten Lehrer wissenschaftlicher Fächer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung beträgt:

- a) für das Gymnasium, die Industrieschule und die Handelsschule 7500—8100 Fr.;
- b) für das Lehrerseminar und das Technikum 7500—7900 Fr.

§ 3. Vollbeschäftigte Lehrer, die ausschließlich oder vorwiegend für nicht wissenschaftliche Fächer angestellt worden sind, sowie vollbeschäftigte Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung beziehen ein Grundgehalt, das um 400 Fr. niedriger ist als die in § 2 genannten Ansätze.

§ 4. Die Neuwahl eines Lehrers erfolgt unter Ansetzung des Minimums des Grundgehaltes.

Handelt es sich um die Gewinnung einer Lehrkraft mit längerer Unterrichts- oder Berufspraxis, so kann ausnahmsweise ein höherer Ansatz bestimmt werden.

Die Steigerung des Grundgehaltes bis zu dem vorgesehenen Maximum erfolgt unter Vorbehalt von § 7 in der Regel in zwei gleichen Raten anlässlich der beiden ersten Erneuerungswahlen.

§ 5. Die Dienstalterszulagen beginnen mit dem zweiten Dienstjahr. Sie betragen im Minimum 225 Fr. Mit jedem Dienstjahr tritt eine Steigerung um den gleichen Betrag ein, bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 2700 Fr. im 13. Dienstjahr.

§ 6. Für die Anrechnung von Dienstjahren ist in erster Linie der an einer öffentlichen Mittelschule des Kantons Zürich als vollbeschäftigter Hilfslehrer oder Vikar geleistete Dienst maßgebend. Lehrern, die an einer andern Mittelschule gleicher Stufe fest angestellt waren, werden ihre dortigen Dienstjahre voll angerechnet. Lehrern, die an einer untern Schulstufe oder nach Abschluß ihrer Studien als Assistenten an Hochschulen gewirkt haben, werden ihre dortigen Dienstjahre wenigstens zur Hälfte angerechnet.

¹⁾ Siehe auch Prüfungsreglemente, Seite 24 ff.

Bei der Anstellung von Lehrern aus wissenschaftlichen, technischen oder kaufmännischen Berufsstellungen kann bei der Festsetzung der Dienstjahre die Zeit der praktischen Tätigkeit angemessen angerechnet werden, ebenso ein Studienaufenthalt im Ausland nach absolvierter Hochschulbildung.

§ 7. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte die ordentliche Besoldungsaufbesserung (§§ 4 und 5) zu erhöhen oder sie im Falle unbefriedigender Leistungen oder Eignung oder bei tadelhaftem Verhalten zu unterbrechen. Solche Ausnahmen sind zu begründen.

§ 8. Dem Kantonsrat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen eine Erhöhung der Besoldung eines Lehrers bis auf ein Viertel über das vorgesehene Maximum zu bewilligen.

§ 9. Für die nicht vollbeschäftigten Lehrer werden Grundgehalt und Dienstalterszulagen im Verhältnis der Pflichtstundenzahl mit einem angemessenen Zuschlag angesetzt. Überstunden werden gemäß den Ansätzen des § 10 vergütet.

§ 10. Bei der Übertragung einzelner Unterrichtsstunden an Hilfslehrer erfolgt die Honorierung auf dem Fuße einer Jahresentschädigung von 240—300 Fr. bei wissenschaftlichen, von 200 bis 280 Fr. bei nicht wissenschaftlichen Fächern unter Berücksichtigung des Bildungsganges und der Dienstdauer. Die angemessene Anwendung von § 13 bleibt dabei vorbehalten.

§ 11. Vikare erhalten für die erteilte Unterrichtsstunde eine Entschädigung von 5—6 Fr.

§ 12. Die Stundenverpflichtung beträgt im Jahresdurchschnitt 25 Wochenstunden. Doch darf die Semesterstundenzahl diese Pflichtstundenzahl nicht mehr als um drei Stunden übersteigen. Die Lehrer wissenschaftlicher Fächer haben nicht mehr Semesterstunden wirklich zu erteilen, als ihre Pflichtstundenzahl beträgt.

Für die Kantonsschule bleibt im Winterhalbjahr im Hinblick auf die reduzierte Klassenzahl die Ansetzung der Pflichtstundenzahl auf 20—25 vorbehalten.

§ 13. Den Lehrern der Fächer, deren Unterricht mit Korrekturen oder Vorbereitungen von erheblichem Umfang verbunden ist, können bis zu fünf Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden, gemäß einer vom Regierungsrat festzusetzenden Norm.

§ 14. Älteren Lehrern ohne Nebenerwerb wird das Pflichtstundenmaß ohne Gehaltsänderung herabgesetzt, und zwar
vom 51. bis und mit dem 55. Altersjahr um 2 Stunden,
vom 56. bis und mit dem 60. Altersjahr um 4 Stunden,
vom 61. Altersjahr an um 6 Stunden.

Aus Gesundheitsrücksichten können, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, Entlastungen bis auf vier Stunden auf die Dauer eines Jahres durch die Erziehungsdirektion, weitergehende oder länger dauernde durch den Regierungsrat bewilligt werden.

§ 15. Für die Stellvertretung bei Krankheit oder Militärdienst eines Lehrers kann jeder der übrigen Lehrer der Schule ohne Entgelt bis auf drei Stunden in der Woche und bis auf die Dauer von vier Wochen in Anspruch genommen werden.

§ 16. Ausnahmsweise können einem Lehrer bis auf drei Überstunden in der Woche zugewiesen werden. Kein Lehrer ist verpflichtet, länger als ein Jahr Überstunden zu erteilen. Für jede Überstunde über die Pflichtstundenzahl ist $\frac{1}{25}$ der Jahresbesoldung auszurichten.

§ 17. Die Festsetzung der Stundenzahl erfolgt durch die Aufsichtskommissionen.

§ 18. Mit der definitiven Wahl eines Lehrers ist neben dem Eintritt in die staatliche Witwen- und Waisenstiftung die Verpflichtung zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse der Schulanstalt verbunden.

Der Staat gewährt jeder der Kassen für jedes Mitglied einen nach deren eigenen Leistungen und den Versicherungsprämien bemessenen jährlichen Beitrag.

§ 19. Für die Anordnung von Vikariaten, die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses, die Bewilligung allfälliger Nebenbeschäftigungen finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung auch auf die Lehrer der kantonalen Mittelschulen.

Die Pensionsberechtigung beginnt jedoch mit dem 26. Dienstjahre.

§ 20. Die Rektoren der Kantonsschule und die Direktoren des Seminars und des Technikums sind zur Erteilung von 8—10 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet. Sie beziehen neben der Lehrerbesoldung eine Zulage von 1000—1500 Fr. bis zu einem gesamten Besoldungsbetrag, der dem Besoldungsmaximum der obersten Klasse nach der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte entspricht. In dieser Besoldung ist bei der Kantonsschule die Entschädigung für Besorgung der Funktionen des Hausvorstandes und des Rektorenpräsidiums inbegriffen.

§ 21. Die Prorektoren und Vizedirektoren sind zu 16—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Ihre Besoldung beträgt 300—500 Fr. jährlich.

Für die Abfassung des Stundenplanes bezieht der Prorektor oder der damit betraute Lehrer eine besondere Entschädigung von 200—300 Fr.

§ 22. Die Sammlungsvorstände und die Bibliothekare beziehen je nach dem Umfang der Betätigung eine Jahresentschädigung bis zum Höchstbetrage von 200 Fr., die jeweilen für die Amtsdauer von drei Jahren auf den Antrag der Aufsichtskommission vom Erziehungsrat festgesetzt wird.

§ 23. Die Professoren der kantonalen Mittelschulen sind nach dem zurückgelegten 65. Lebensjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten.

§ 24. Der Regierungsrat setzt nach Genehmigung dieser Verordnung durch den Kantonsrat das Grundgehalt der einzelnen Lehrer mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 fest. Die Dienstalterszulagen werden im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung einer Revision unterzogen.

Die in der Form von Teuerungszulagen seit 1. Januar 1918 bezogenen Beträge werden von den Besoldungsnachzahlungen abgezogen.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzten Ruhegehälte werden um 40—80% erhöht.

§ 25. Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 treten an den Schulen, wo ihre Durchführung neue Lehrstellen nötig macht, erst mit Beginn des Schuljahres 1920/1921 in vollem Umfange in Wirksamkeit.

§ 26. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Lehrer, die zur Zeit des Erlasses nicht mehr im Staatsdienst waren, keine Anwendung.

§ 27. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

II. Kanton Bern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

III. Kanton Luzern.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement für die Diplomprüfungen der Abiturienten der Verkehrsschule. (Vom 5. Juli 1918.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,
in analoger Anwendung des § 62, Absatz 2, des Erziehungsgesetzes von 1910 und des § 45 der Vollziehungsverordnung zu demselben betreffend die Kantonsschule Luzern,
beschließt:

§ 1. Um denjenigen Zöglingen der hiesigen Realschule, die den 2. Kurs der Verkehrsabteilung absolviert haben, den Eintritt in den praktischen Beruf zu erleichtern, wird für dieselben ordentlicherweise jeweils im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres eine Diplomprüfung abgehalten, welche jedoch nicht obligatorisch ist. Diese ersetzt für die betreffende Klasse die Schlußprüfung.

§ 2. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Italienische Sprache, oder
4. Englische Sprache;
5. Schweizergeschichte;
6. Allgemeine Geographie;
7. Verkehrsgeographie;
8. Kaufmännisches Rechnen und Algebra;
9. Buchhaltung und Kontorarbeiten;
10. Staatskunde;
11. Handels- und Verkehrslehre;
12. Physik und Chemie;
13. Kalligraphie;
14. Stenographie;
15. Maschinenschreiben.

§ 3. Aus diesen Fächern wird im Umfange des Lehrplanes der Verkehrsschule geprüft.

§ 4. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, kaufmännisches Rechnen und Algebra, Buchhaltung und Kontorarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, kaufmännisches Rechnen und Algebra, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Geschichte, Geographie, Staatskunde, Handels- und Verkehrslehre, Physik und Chemie.

Nebstdem sind die vom Fachlehrer anerkannten schriftlichen Arbeiten des letzten Schuljahres vorzulegen.

§ 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes für die Maturitätsprüfungen der höheren Lehranstalt, soweit zutreffend, auch für die Diplomprüfungen der Verkehrsschule.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

VIII. Kanton Glarus.

1. Primarschule.

I. Lehrplan für die Primar- und Repetierschule des Kantons Glarus. (Erlassen vom Regierungsrat am 16. August 1918.)

I. Lehrplan für die Primarschule.

A. Allgemeines Ziel.

a) Die Schule will an der Ausbildung der werdenden Persönlichkeit des Kindes mitarbeiten. Sie soll seine körperlichen und geistigen Kräfte so harmonisch gestalten, daß es zur Erfüllung seiner persönlichen Pflicht als Mensch und Glied der Menschengemeinschaft tüchtig wird.

Sie hat zu diesem Zwecke die Aufgabe, das Kind in seiner körperlichen Kraftentfaltung zu fördern, es in seiner Gesinnung zum sittlichen Verhalten zu bestärken, es zur Erkenntnis des Wahren und Guten und zum Empfinden des Schönen zu befähigen und zum zurechtweisenden Glauben an seine sittliche Bestimmung zu erziehen.

Diesem Ziele sucht sie es grundsätzlich durch folgende Maßnahmen zu nähern:

Sie veranlaßt das Kind zur ernstesten, selbstlosen Hingabe an die täglichen Ziele.

Sie macht es für deren Erreichung im Hinblick auf seine sittliche Bestimmung verantwortlich, bildet seine sittliche Einsicht.

Sie leitet es zur Erfüllung seiner Pflichten an und macht es dazu geschickt.

Sie läßt es durch die rechte Aufgabestellung an der wirklichen Welt Zweck und Wirkung seines Tuns erkennen und erfahren, bildet seine praktische Einsicht.

b) Der Lehrplan faßt das Maß des Unterrichtsstoffes ins Auge, das mit normal befähigten Schülern in normalen Verhältnissen behandelt werden soll; er läßt dem Lehrer in der methodischen Behandlung und Anordnung die notwendige Freiheit.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Für die Wahl des Lehrstoffes sind in erster Linie die Bedürfnisse des praktischen Lebens maßgebend.

b) Die Volksschule öffne dem Kinde im besondern die Augen für Heimat und Vaterland, und zwar sowohl für die Natur des Landes, als auch für seine Bewohner, seine Einrichtungen und seine Kultur.

c) Die Stoffauswahl hat sich in allen Klassen nach dem Prinzip der Heimatkunde zu richten.

d) Wichtige Tagesereignisse aus dem Leben der Natur und der Menschen sind im Unterrichte zu verwerten.

e) Aus hygienischen Gründen, und um das Prinzip der Anschauung allseitig durchzuführen, sind gelegentliche, wohl vorbereitete Nachmittagsexkursionen zu empfehlen.

f) Der Unterricht hat sich der Fassungskraft der Schüler anzupassen. Er soll ihr Interesse wecken und sie zu möglichst selbständiger Betätigung anleiten. Darum ist den Kindern auch das Recht zum Fragen einzuräumen und möglichst oft Gelegenheit dazu zu geben.

g) Es ist Aufgabe des Lehrers, die individuelle Eigenart des Schülers zu erforschen und ihn danach zu behandeln.

h) Das zu lange Verharren der Kinder in sitzender Stellung ist dadurch zu unterbrechen, daß man sie aus den Bänken heraustreten oder zum Unterrichte an die Wandtafel, die Wandkarte, das Relief kommen läßt.

i) Jeder Lehrer stellt unter Berücksichtigung der Vorschriften und Bedürfnisse der Schule für sich einen Stunden- und Lektionsplan auf und wählt und bearbeitet den Stoff im einzelnen nach den Verhältnissen seiner Schule.

k) In der I. bis III. Klasse soll die Dauer einer mündlichen Lektion 20 Minuten und in der IV. bis VII. Klasse 40 Minuten nicht überschreiten.

l) In einem dreistündigen Schulhalbtage ist eine Pause von mindestens 15 Minuten, in einem vierstündigen eine solche von 20 Minuten zu machen.

m) Die Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterrichte soll nach den örtlichen Verhältnissen $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden betragen.

n) Die Hausaufgaben sollen möglichst beschränkt werden.

C. Fächer.

1. Religion, biblische Geschichte, Sittenlehre.

Religion ist der zuversichtliche Glaube an die sittliche Aufgabe des Menschen und an seine Verantwortlichkeit vor Gott.

Der Religionsunterricht hat religiös-sittliche Einsicht zu schaffen und zum pflichtgemäßen, sittlichen Verhalten anzuregen. Alles Dogmatische und konfessionell Besondere ist zu vermeiden.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte will an den biblischen Gestalten die Kraft der Gesinnung und des Gewissens erkennen lassen.

Diese Erkenntnisse führen, zusammen mit dem eigenen Erleben des Kindes, zu Grundbegriffen und Grundsätzen der Sittenlehre.

I. bis III. Klasse.

Behandlung einfacher Erzählungen und Ereignisse aus dem Leben, unter Zugrundelegung des Gedanken- und Vorstellungskreises und der nächsten Verhältnisse des Kindes.

IV. bis VII. Klasse.

Behandlung ausgewählter Erzählungen und Bilder aus der biblischen Geschichte, dem täglichen Leben und der Profangeschichte.

Der Stoff der biblischen Geschichte beschränkt sich für die IV. und V. Klasse auf passende Abschnitte des Alten Testaments, für die VI. und VII. Klasse auf das Leben und die Lehre Jesu. Für die VII. Klasse empfiehlt sich die Behandlung einiger Stücke aus der Apostelgeschichte und einiger Bilder aus der Geschichte der ersten Christenheit.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat den Schüler zum Verständnis und richtigen Gebrauch des Neuhochdeutschen anzuleiten.

In dem mundartlichen Sprachbesitz des Kindes offenbart sich sein Anschauungskreis. Der Sprachunterricht soll die Anschauungen des Kindes und ihren Ausdruck klären, ordnen, erweitern und befestigen. Als solcher soll aller Unterricht Sprachunterricht sein.

Der eigentliche Sprachunterricht zielt auf die Lautform ab. Die Lautform des Neuhochdeutschen lernt sich wie eine lebende Fremdsprache durch Sprechen, durch lebendigen Gebrauch, durch Erkenntnis und Übung. Ziel dieses Unterrichtes ist Können bis zur Fertigkeit. Sprachliche Fertigkeit erhöht die Bereitschaft des Schülers zur Äußerung, seine Auffassungsfähigkeit und seine geistige Beweglichkeit.

Der Sprachlehreunterricht fördert das richtige Sprechen und Schreiben und vermittelt das Verständnis der Sprachgesetze.

Der Sprachunterricht wird wesentlich unterstützt durch den Unterricht in der üblichen Schrift und im Lesen derselben. Schreiben und Lesen müssen nicht weniger als die Sprache selbst bis zur Fertigkeit geübt werden.

Wie das Schönschreiben, so hat das Schönlesen geschmackbildenden Wert.

I. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Die Tätigkeit und das Spiel des Kindes, sein Verhältnis zu Vater, Mutter und Geschwistern und die nächste Umgebung von Schule und Wohnhaus bilden als Vorstellungskreis des Schülers den Mittelpunkt des Unterrichtes.

Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichtes durch gute Abbildungen, einfache Erzählungen, Liedchen, Rätsel und Verschen. Auswendiglernen einiger Lieder und Reime.

Übung des mundartlichen Ausdrucks und gegen Ende des Schuljahres als Einführung in die Schriftsprache Bilden von einfachen schriftdeutschen Sätzen über Tätigkeiten, Eigenschaften und Art der besprochenen Gegenstände.

B. Lesen und Schreiben.

Durch sorgfältiges, lautreines Sprechen und durch klare, anschauliche Ausdrucksweise ist das Gefühl für die Form, den Klang der Sprache zu wecken und zu fördern.

Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch schönes Vor- und Nachsprechen, sorgfältiges Lautieren, Zerlegen und Verbinden von zwei- und mehrlautigen Silben und Wörtern.

Die sichere Auffassung der deutschen Kurrentschrift ist durch Zerlegen der Buchstaben in ihre Formelemente und durch zeichnerische Betätigung der Hand vorzubereiten. Abschreiben von Wörtern und kleinen Sätzen von der Wandtafel und aus der Fibel.

Mit dem Schreiben findet auch die Einführung in das Lesen statt. Übungen im Erkennen der Buchstaben. Zerlegen der Silben und Wörter in ihre Laute und Verbinden der Laute zu Silben und Wörtern. Bei der Vorführung der Buchstaben soll nicht nur auf ihre Schreib-, sondern auch auf ihre Leseschwierigkeit Rücksicht genommen werden.

II. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Der Vorstellungskreis wird auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen der näheren und entfernteren Umgebung erweitert.

Anschauung und Beschreibung von Gegenständen, Unterscheidung ihrer Teile, Eigenschaften, Tätigkeiten; Pflege und Schutz der Pflanzen und Tiere; Beobachtung der Beschäftigungen der Menschen.

Gemüts- und Willensbildung durch einfache Erzählungen, Gedichtchen, Verschen in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht. Nachsprechen nach Vorlesen. Auswendiglernen einfacher Gedichte, Sprüche, Gebete.

Allmähliche Erweiterung des einfachen Satzes im Schriftdeutschen, Anwendung des Geschlechtswortes, Bilden der Einzahl- und der Mehrzahlform.

B. Lesen und Schreiben.

Deutliche Aussprache, Beobachtung von Dehnung und Schärfung.

Neben dem mundartlichen etwas vermehrte Pflege des schriftsprachlichen Ausdrucks in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht.

Einführung in die Druckschrift. Abschreiben und sicheres Trennen nach den Gesetzen der Phonetik. Auswendiglernen nach Vorsprechen.

Schriftliche Beantwortung von Fragen und Schreiben einfacher Sätze.

III. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Der Anschauungs- und Erfahrungskreis des Kindes wird erweitert. Beschreibung und Vergleichung von Gegenständen und Er-

scheinungen; leicht Verständliches aus dem Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat.

Spaziergänge zur Anschauung und Beobachtung der Natur, sowie der menschlichen Arbeiten im Felde und in der Werkstatt.

Gemüts- und Willensbildung durch Behandlung von Erzählungen und Gedichten; zusammenhängende Wiedergabe des gebotenen Stoffes in Mundart und Schriftsprache. Auswendiglernen von Gedichten.

Einfache Formen des zusammengesetzten Satzes.

B. Lesen und Schreiben.

Lautreines Lesen; strenge Unterscheidung von Dehnung und Schärfung.

Abschreiben und Umformen von Mustersätzen; Vervollständigung inhaltlich angedeuteter Sätze; Wortreihen nach besonderen Lautverbindungen und nach orthographischen Eigentümlichkeiten; Auswendigschreiben nach Vorsprechen; Silbentrennung; Zeichensetzung.

Übertragungen mundartlicher Einzelformen ins Schriftdeutsche; Niederschreiben leichtfaßlicher Erzählungen und Beschreibungen, sowie kindlicher Erlebnisse nach Fragen und Merkwörtern.

IV. Klasse.

A. Lesen.

Vielfache Übungen im lautreinen, scharfartikulierten und richtig betonten Lesen.

Einführung in das Lesen der Druckschrift in Antiqua; Besprechen und Nacherzählen des Gelesenen.

Vortrag gelernter und erklärter Gedichte und einfacher kleiner Prosastücke.

B. Sprachlehre.

Unterscheidung von Haupt- und Nebensilben (betonten und unbetonten); Erkennen der Haupt-, Eigenschafts- und Tätigkeitswörter zum Zwecke bewußter Satzbildung und zur Befestigung in der Orthographie; Unterscheidung von Satzgegenstand und Aussage; genaue Kenntnis der Schärfungs- und der üblichen Dehnungszeichen; Zeichensetzung; Diktate.

Die Schriftsprache wird Unterrichtssprache.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Der Anschauungsunterricht erweitert sich zur Heimatkunde; diese ist der Mittelpunkt des Unterrichtes.

Übungen im freien Erzählen des Erlebten in Mundart und Schriftsprache; Aufsätzchen als Wiedergabe von Erzählungen, Beschreibungen und kindlichen Erlebnissen; Übertragungen mundartlicher Einzelformen ins Schriftdeutsche; Nach- und Umbildungen bestimmter Satzformen. Im Anschluß an das Lesen und die schriftlichen Arbeiten der Schüler orthographische, grammatische und stilistische Übungen.

V. Klasse.

A. Lesen.

Sinngemäßes und wohlbetontes Lesen und Sprechen; stete Einführung in das Verständnis des Gelesenen.

Memorieren ausgewählter Stücke in Poesie und Prosa.

Die Lesestücke sollen zu den in Behandlung stehenden realistischen und ethischen Stoffen in inhaltlicher Beziehung stehen.

B. Sprachlehre.

Das Geschlechts- und Hauptwort und ihre vier Fallformen; die Hauptzeitformen: Gegenwart, einfache und Mitvergangenheit, einfache Zukunft (Tätigkeitsform); das Eigenschaftswort und seine Steigerung.

Erweiterung des einfachen Satzes durch die Ergänzungen, Zeichensetzung; Diktate.

Wortbildung durch Ableitung und Zusammensetzung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Mündliche und schriftliche Wiedergabe von Erzählungen in freier Form; Anleitung zu selbständiger Abfassung von Beschreibungen und Vergleichen; Aufsätze realistischen Inhalts.

Umbildungen und Nachbildungen (Abänderung nach Subjekt, Zeitform und anderem).

Abfassung einfacher Berichte aus dem täglichen Leben des Kindes; einfache Briefe.

Freie Übertragung passender Mundartstücke ins Schriftdeutsche.

Im Anschluß an die Klassenkorrektur der Aufsätze und an das Lesen orthographische, grammatische und stilistische Übungen.

VI. Klasse.

A. Lesen.

Ausdrucksvolles, fertiges Lesen; Pflege der Modulationsfähigkeit der Stimme.

Auf das Verständnis des Gelesenen ist das Hauptgewicht zu legen. Vortrag von Poesie- und Prosastücken.

B. Sprachlehre.

Der erweiterte einfache Satz (Ergänzung, Beifügung und Bestimmung); das Zeitwort und die sechs Zeitformen in der Tätigkeits- und Leideform; das persönliche, das zueignende, das bezügliche und das hinweisende Fürwort. Zeichensetzung; Diktate.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Zusammenhängende Darstellungen aus allen Unterrichtsgebieten; Umformungen nach Inhalt, Person und Zeit.

Freie Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche.

Abfassung von Erzählungen und Briefen unter besonderer Berücksichtigung eigener Erlebnisse; freier Aufsatz.

Anschließend an die Klassenkorrektur der Schülerarbeiten orthographische, grammatische und stilistische Übungen.

VII. Klasse.

A. Lesen.

Pflege des bewußten und schönen Lesens; Anregung zur Freude am Lesen durch Vorlesen; Klassenlektüre; Rezitieren und Deklamieren.

Aufsuchen des Gedankenganges in Lesestücken und zusammenhängende Wiedergabe.

B. Sprachlehre.

Wiederholung und Fortsetzung der Wortlehre; Bildung von Wortfamilien.

Sprachliche Übungen mit dem einfachen und zusammengesetzten Satze. Zeichensetzung; Diktate.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Das selbständige und bewußte Arbeiten, der zusammenhängende, mündliche und schriftliche Gedankenausdruck des Schülers tritt in den Vordergrund.

Neben den Aufsätzen sollen bei den schriftlichen Arbeiten im Anschluß an den mündlichen Unterricht Beobachtungen aus dem täglichen Leben verwertet werden. Häufige kurze, selbständige Arbeiten, persönliche Erlebnisse in Briefform; Vertrauensbriefe.

Freie Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache.

Das in den vorhergehenden Klassen Erworbene soll mit dem Neuen zu einem klaren, übersichtlichen Ganzen zusammengefaßt werden.

3. Rechnen und Raumlehre.

Der Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre macht den Schüler mit den Rechenfällen des praktischen Lebens und deren Lösung vertraut.

Der Rechenunterricht zielt auf deutliches Erfassen der Dinge und ihrer Verhältnisse durch Zahlbegriffe und Zahlverhältnisse ab.

Der Raumlehreunterricht faßt insbesondere die Form und die Größe der Dinge ins Auge und vergleicht sie mit Form- und Größenbegriffen. Er besteht daher wesentlich in einem praktischen Messen und in einem zeichnerisch messenden Darstellen.

Fertige Handhabung der Rechenoperationen, der einfachen Meß- und Zeichenwerkzeuge, rasches und sicheres Erfassen und Verwenden der gegebenen Bedingungen und geordnete, gesetzmäßige Lösung der Aufgaben sind die Ziele dieses Unterrichts.

Er führt den Schüler in die Welt des strengen logischen Denkens ein, macht ihn darin gewandt und fördert ihn dadurch in der Richtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Denkens.

I. Klasse.

Die Anschauung ist Ausgangspunkt und Grundlage. Verwendung von Gegenständen und Bildern. Pflege des zählenden Beobachtens, Zeichnens und Formens.

Entwicklung der Zahlbegriffe 1 bis 20; Zählen, Zerlegen, Zu- und Abzählen der Grundzahlen. Der Übergang vom 1. in den 2. Zehner ist im Zu- und Abzählen besonders sorgfältig, mit Hilfe des Auf- und Abrundens auf den Zehner zu üben. Die Umkehrungen sind nur mündlich zu üben.

II. Klasse.

Vielseitiges anschauliches Rechnen im Zahlenraum 1 bis 100; Zu- und Abzählen einstelliger Zahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Zehnerübergänge und Darstellung der Einer und Zehner.

Reihenbildungen als Vorübung zum Vervielfachen. Das Einmaleins bis 50.

Teilen in diesem Umfange.

Einfache, dem Kinderleben entnommene eingekleidete Aufgaben (nur mündlich).

III. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes von 100 bis 1000.

Auffassen des Hunderterers als Einheit.

Zerlegen der Zahlen in Einer, Zehner und Hunderter.

Zu- und Abzählen von ein- und zweistelligen Zahlen; Übergang von einem Hunderter in den andern.

Gründliche Erlernung und Übung des kleinen Einmaleins; Teilen in diesem Umfang.

Vervielfachen von kleinen zweistelligen Zahlen.

Einführung in das Rechnen nach Stellenwert und mit Maß und Gewicht: Münzen, Längenmaß (m, dm, cm), Hohlmaß (hl, l, dl), Gewicht (q, kg), Zeiteinteilung.

Eingekleidete Aufgaben aus dem Erfahrungskreis des Kindes (nur mündlich).

IV. Klasse.

Befestigung aller Operationen im ersten Tausender, mündlich und schriftlich.

Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000.

Einführung der zweifach benannten Zahlen in den üblichen Maßen und Gewichten.

Die vier Grundrechnungsarten; Vervielfachen und Teilen einfach benannter Zahlen mit zweistelligen Zahlen. Einführung ins Messen.

Eingekleidete Aufgaben aus dem täglichen Leben, besonders aus dem Beobachtungs- und Erfahrungskreise des Schülers und aus dem heimatkundlichen Stoffe; häufige Übungen im Kopfrechnen.

V. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes bis 100,000.

Übung der vier Grundrechnungsarten innerhalb dieses Zahlenraumes; Vervielfachen, Teilen und Messen auch zweifach benannter Zahlen.

Kenntnis der gebräuchlichen Maße und Gewichte; die Flächenmaße.

Mit der Behandlung der Maße und Gewichte ist das Rechnen mit zwei- und mehrfach benannten Zahlen in der Form der dezimalen Schreibweise zu verbinden.

Veranschaulichung des gemeinen Bruches; Zu- und Abzählen leicht verständlicher gleichnamiger Brüche; Vervielfachen, Teilen und Messen einfacher Brüche, ohne Veränderung des Nenners.

Angewandte Aufgaben; Einführung des einfachen Dreisatzes; Einführung in die Zinsrechnung; häufige Übungen im Kopfrechnen.

Raumlehre.

Auffassung der Raumelemente. Richtungen; Linie; Längenmaße; die Winkel und das Dreieck; Messen und Zeichnen von Linien und Winkeln. Quadrat und Rechteck.

VI. Klasse.

Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum; Sicherheit und Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen; Einführung in die Körpermaße.

Bruchrechnen: Zu- und Abzählen der üblichen ungleichnamigen Brüche; Vervielfachen, Teilen und Messen von Brüchen mit ganzen Zahlen und mit einfachen Brüchen.

Einführung in die Dezimalbrüche; die vier Operationen mit Dezimalbrüchen.

Das Kopfrechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen ist auf einfache Beispiele zu beschränken und auf das Rechnen mit Maß und Gewicht zu gründen.

Einfache Dreisatz-, Zins- und allgemeine Prozentrechnungen; leichte Durchschnitts-, Teilungs- und Mischungsrechnungen. Zeitrechnungen. Angewandte Aufgaben nach Sachgebieten.

Vielfache Übung im Kopfrechnen.

Schätzen und Nachprüfen der Ergebnisse.

Raumlehre.

Die Vierecke und die Flächenmaße; Ausmessung und Berechnung von Quadrat, Rechteck und Dreieck; Berechnung des Würfels. Arbeiten aus Karton oder Papier; Übung im Zeichnen und Messen.

VII. Klasse.

Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und dezimalen Brüchen bis zur Sicherheit.

Eingekleidete Aufgaben mit Berücksichtigung der im praktischen Leben häufig vorkommenden Rechnungsarten: Dreisatz, Zinsrechnungen, allgemeine Prozentrechnungen, Durchschnitts-, Teilungs- und Mischungsrechnungen, Zeitrechnungen; vielfache Übungen im Kopfrechnen.

Raumlehre.

Ausmessung und Berechnung des Drei-, Vier- und Vielecks, der Kreislinie und der Kreisfläche; Berechnung des Würfels, des Prismas und des Zylinders.

Arbeiten aus Karton oder Papier; vielfaches Messen und Konstruieren.

Auch die Mädchen der V., VI. und VII. Klasse sind, im gewöhnlichen Rechenunterricht, mit den einfachsten Raumberechnungen vertraut zu machen.

4. Realien.

a) Der Unterricht in den Realien will den Schüler zum Begreifen und Verstehen der wirklichen Welt befähigen.

Er soll im Grunde Heimatkunde sein. Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat bilden schon in den untersten Klassen Gegenstand des Anschauungsunterrichtes. Die Heimat soll auch im Realunterrichte der oberen Klassen Ausgangs- und Zielpunkt bleiben. Sogar die Betrachtung fremder Dinge und Menschen ist nur im Hinblick auf ihre Beziehungen zur Heimat begründet.

Der Unterricht in der Naturkunde will klares Verständnis der Natur als eines durch innere Kräfte bewegten und belebten Ganzen erzeugen. Er führt zu praktischer Einsicht und erzieht den Schüler zur Achtung und Schonung der Natur.

Der Unterricht in der Geschichte will an den Wendepunkten der Entwicklung des Heimatkantons und der Eidgenossenschaft die ursächliche Verkettung geschichtlicher Begebenheiten, geistiger Strömungen und sittlicher Ideen erkennen lehren. Er zeigt die politischen und sozialen Gestaltungen als Ergebnisse weitblickender Ideen und als Beweggründe zu neuen Anschauungen und Bestrebungen. Er erzeugt im Schüler namentlich für seine Aufgabe als Glied der Menschengemeinschaft wichtige sittliche Einsichten.

Der Unterricht in der Geographie will am Boden der Heimat nachweisen, wie sich zwischen dem Wohnsitz eines Volkes und diesem selbst durch mannigfache Wechselwirkungen eine Lebensgemeinschaft bildet, die sich schließlich zur Kulturgemeinschaft erhebt. Dieses Ziel faßt er auch da ins Auge, wo er sich über die Grenzen der Heimat hinauswendet. Er schafft praktische Einsicht, insofern er die Kenntnis der Erdoberfläche erweitert, und sittliche Einsicht, insofern er die Zusammenhänge zwischen Natur und Kultur aufdeckt.

b) Der Realunterricht sucht den Schüler, soweit es möglich ist, auch zur Selbständigkeit heranzuziehen. Er leitet ihn einerseits zur

darstellenden Wiedergabe von Erkenntnissen durch denkende sprachliche Wiederholung oder durch schaffende Arbeit wie Zeichnen, Ausschneiden, Modellieren, anderseits zur gelegentlichen Gewinnung von Erkenntnissen durch eigene Betätigung wie Beobachtung, Streifzüge, Wanderungen, Versuche, Pflege von Pflanzen (Versuchsbeet) und Tieren, Gebrauch von Werkzeugen an. Solche Selbstbetätigung hebt den sittlichen Wert des Schülers und stärkt ihn in seinem Selbstvertrauen.

I. bis III. Klasse.
(Siehe deutsche Sprache.)

IV. Klasse.

Bilder aus der Heimatkunde.

Besprechung von Vertretern der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt.

Ausgewählte Erzählungen und Sagen aus der Geschichte des Wohnortes und des Heimatkantons.

Der Wohnort nach Grenzen, Bodenbeschaffenheit, Gewässern, Erzeugnissen, Verkehrsmitteln und Verkehrswegen; die Bewohner und ihre Beschäftigungen; Beziehungen des Menschen zum Geburts-, Heimat- und Wohnort; Pflichten der Menschen gegeneinander.

Die Gemeinde eine Familie; ihre gemeinsamen Einrichtungen und Unternehmungen.

Blick in die Nachbarschaft; Nachbargemeinden.

Orientierungsübungen; Entwicklung der für die Geographie notwendigen Begriffe; Einführung in das Verständnis des Gemeindeplanes.

V. Klasse.

A. Naturkunde.

Anschauung und Besprechung von Vertretern der Pflanzen- und Tierwelt in möglichstem Anschluß an Naturbeobachtungen. Organe, Lebens- und Ernährungsweise.

Besprechung von Lebensgemeinschaften; biologische Betrachtungen.

Leichtfaßliches aus der Mineralogie und der Naturlehre.

B. Geschichte.

Ausgewählte Kultur- und Lebensbilder. Erzählungen aus der Kantons- und Schweizergeschichte bis zur Schlacht bei Näfels; einfache Belehrungen über staatliche Einrichtungen des Kantons.

C. Geographie.

Häufige Orientierungen im Freien und am Relief zur Befestigung der geographischen Begriffe.

Einführung in das Kartenverständnis; Kartenlesen.

Eingehende Besprechung des Heimatkantons; kurze Übersicht des Schweizerlandes.

VI. Klasse.

A. Naturkunde.

Bilder aus der Pflanzen- und Tierwelt, einiges aus dem Mineralreich unter Vorführung wirklicher Naturgegenstände und im Anschluß an Naturwanderungen.

Belehrungen über Heilkräuter, Nutz- und Giftpflanzen.

Gelegentliche Betrachtungen über menschliche und tierische Organe und die durch sie bedingte Lebensweise.

Besprechung von Lebensgemeinschaften; biologische Betrachtungen; Förderung des Forschungstriebes.

Maßregeln bei Vergiftungen, bei Brennen und anderem.

Belehrungen über einzelne Feinde der menschlichen Gesundheit.

Leicht verständliche physikalische Vorgänge; Himmelserscheinungen; Klimatisches.

B. Geschichte.

Kriegs- und Friedensbilder aus der Kantons- und Schweizergeschichte bis und mit der Reformation.

Lebensbilder berühmter Glarner und Eidgenossen; Beispiele von Großmut und edler Gesinnung gegen Feinde und hingebender Pflichterfüllung gegen das Vaterland.

Kulturelle Betrachtungen und einfache Belehrungen über staatliche Einrichtungen der Schweiz.

C. Geographie.

Die Schweiz: Ihre Lage, Größe, Grenzen, Bodengestalt, Gebirge, Gewässer; Klima, Verkehrswege und Verkehrsmittel, Handel und Verkehr, Wasserkräfte und Industrie, Bevölkerungsdichtigkeit.

Die Bewohner nach Abstammung, Sprache und Religion.

Wanderungen auf der Karte; Reisebeschreibungen; Besprechung großer kultureller Werke (Linth- und Rheinkorrektion und andere); Schilderungen eigener Reiseerlebnisse durch Lehrer und Schüler.

Genauere Besprechung einzelner Kantone.

VII. Klasse.

A. Naturkunde.

Wichtige Erscheinungen aus dem Pflanzen- und Tierreich der Heimat und der fremden Länder.

Belehrungen über den Bau des menschlichen Körpers und seiner Organe und über deren Funktionen; Gesundheitslehre. Aufklärung über Alkohol, Nikotin und Tuberkulose.

Anschauliche Einführung in das Verständnis einiger wichtiger physikalischer und chemischer Vorgänge.

B. Geschichte.

Bilder aus der Glarner- und Schweizergeschichte der neueren und neuesten Zeit.

Übersichtliche Zusammenfassung der Hauptereignisse der Schweizergeschichte.

Die französische Revolution und die Schweiz; Entwicklung der Staatsform und der wichtigsten Verfassungsbestimmungen des Bundes und des Kantons.

Biographien; Kulturbilder.

C. Geographie.

Die Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse.

Einführung in das Verständnis des Atlases. Europa und eingehendere Behandlung einzelner Hauptstaaten.

Die Beziehungen der Schweiz zu fremden Staaten; Verkehr (Einfuhr und Ausfuhr); europäischer und Welthandel.

Besprechungen im Anschluß an wichtige Tagesereignisse.

5. Schreiben.

a) Eine deutliche, schöne und fließende Handschrift ist das Ziel des Schönschreibunterrichtes. Neben der praktischen Fertigkeit bildet er den ästhetischen Sinn.

b) Hand und Auge sind daher gleichmäßig dafür auszubilden. Die Anforderungen an die Geläufigkeit der Schrift sollen stufenweise gesteigert werden.

Beim Schreiben ist in allen Klassen strenge auf eine natürliche, richtige Haltung sowohl des Körpers, als auch besonders der Finger und der Hand zu achten.

Im Interesse einer leichten Federhaltung ist beim Schreiben auf die Tafel und bei den ersten Schreibübungen auf Papier jeder Druck durch die Hand zu vermeiden.

I. Klasse.

(Siehe deutscher Sprachunterricht.)

II. Klasse.

Fortgesetzte Einübung der gelernten Buchstaben in korrekter Form.

Die ersten Schreibübungen auf Papier.

III. Klasse.

Das kleine Alphabet und die Ziffern. Verwendung der weiten Doppellineatur. Einführung in eine engere Doppellineatur auf der Tafel.

IV. Klasse.

Fortsetzung der Übungen der dritten Klasse. Einübung des großen Alphabets. Verwendung einer engeren Doppellineatur.

Einführung der einfachen Lineatur auf der Tafel.

V. Klasse.

Fortschreitende Übungen in der deutschen Kurrentschrift. Verwendung der einfachen Lineatur.

Einübung des kleinen Alphabets der Antiquaschrift in weiter Doppellineatur.

VI. Klasse.

Fortgesetzte Übung der deutschen Kurrentschrift in kurzen Stilganzen.

Das kleine und große Alphabet der Antiquaschrift. Verwendung einer engeren Doppellineatur.

VII. Klasse.

Die Kurrent- und die Antiquaschrift sollen bis zur Geläufigkeit auf einfacher Lineatur geübt werden.

Die erstere soll die Hauptschrift bilden.

6. Zeichnen.

a) Richtiges Sehen, richtiges Auffassen der Natur- und Lebensformen nach ihrer charakteristischen Erscheinung und einfache, klare Darstellung derselben ist das Ziel des Zeichnungsunterrichtes.

Auch das malende und das skizzierende Zeichnen, als Prinzip des Anschauungs- und des Realunterrichtes, dienen diesem Ziele.

Das Zeichnen auf der Unterstufe ist Zeichnen aus dem Gedächtnis, dasjenige auf der Oberstufe Zeichnen nach dem Gegenstand.

b) Der Unterricht geht aus von der aufmerksamen Betrachtung der Gesamtform des Gegenstandes und seiner Hauptteile. Auch bei der Durcharbeitung im einzelnen nach Form und Farbe hat er stets den Gesamteindruck im Auge zu behalten.

Er zielt ab auf eine freie und lebendige Wiedergabe des Gegenstandes. Diese wird ermöglicht, wenn der Gegenstand für den Schüler einen Gefühlswert besitzt und von ihm fast auswendig gezeichnet werden kann. Unter günstigen Verhältnissen kann sich so der Zeichnungsunterricht zum zweckvollen Spiel mit Formen und Farben erheben und zum Entwerfen von einfachen Ornamenten anregen, wobei auch gute Vorbilder verwendet werden dürfen.

Der Zeichnungsunterricht wirkt sittlich und ästhetisch bildend.

A. Das malende und skizzierende Zeichnen.

I. bis III. Klasse.

Malendes Zeichnen im Anschluß an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht; Gedächtniszeichnen.

IV. bis VII. Klasse.

Skizzierendes Zeichnen im Anschluß an den gesamten übrigen Unterricht.

B. Systematisches Freihandzeichnen.

IV. Klasse.

Zeichnen nach ganz einfachen, flachen Gegenständen mit hauptsächlich geraden Linien. Gedächtniszeichnen.

Leitende Grundformen: Senkrechte, Wagrechte, Rechteck, Dreieck, Quadrat, Achteck.

Beispiele: Gartenzaun, Winkelmaß, Reißschiene, Schreibheft, Zeichenmappe, Schiefertafel, Landkarte, Bilderrahmen, Fensterrahmen, Türe, Leiter, Fahne, eidgenössisches Kreuz, Equerre, Wimpel, Bodenplatte, Untersatz (achteckig).

Mittelweicher Bleistift, für die Umrißzeichnung auch Farbstift. Einführung in das Anlegen leichter Farbtöne mit dem Pinsel.

V. Klasse.

Zeichnen nach flachen Gegenständen und Naturformen mit geraden und gebogenen Linien, auch Zeichnen der Vorderansichten von runden und ganz einfachen eckigen Körpern. Gedächtniszeichnen.

Leitende Grundformen: Trapez, gleichseitiges Dreieck, Sechseck, symmetrischer Bogen, Kreis.

Beispiele: Papierschiffchen, Soldatenhut, Zelt, Trichter, Papierdrache, Triangel, sechseckiger Stern; Mondsichel, Indianerbogen, Reifen, Taschenuhr, Teller, Schützenscheibe, Fenster mit Butzenscheiben, Schwungrad; Ball, Kirsche, Apfel; Lineal, Griffelschachtel, Nistkasten, Grabstein (Näfelser Denkmal), Hütte mit Giebel; Blatt des Immergrüns, Lorbeerbaumes, Oleanders, Kirschbaum- und Buchenblatt.

Fortgesetzte Übung im Anlegen leichter Farbtöne.

VI. Klasse.

Zeichnen nach flachen Gegenständen und Naturformen mit geraden und gebogenen Linien, auch Zeichnen von Vorderansichten. Gedächtniszeichnen. Freiarmübungen.

Leitende Grundformen: Fünfeck, Ellipse, ungleichseitiges Dreieck, unsymmetrischer Bogen, Oval.

Beispiele: Fünfeckige Butzenscheiben oder Bodenplatten, Schild, abgerundete Tischplatte, Malerpalette, Rundfenster, Eiform, ovaler Fußboden, Kleeblatt, Eschenblatt, Goldregenblatt, Fliederblatt, Windenblatt, Efeublatt, Ahornblatt; Birne, Pflaume; Einbeere, von oben gesehen, ebenso Erdbeerblüte. Beil, Hammer, Glocke, Schmetterling, Libelle.

Verwendung von Naturmotiven zu Reihungen und Füllungen; Schmuckübungen.

Farbentreffübungen.

VII. Klasse.

Zeichnen nach flachen Gegenständen und Naturformen mit gesteigerten Anforderungen. Einführung der Knaben in das freie perspektivische, der Mädchen in das Musterzeichnen. Gedächtniszeichnen.

Neue leitende Grundformen: Spirale, Schneckenlinie, Würfel, Walze.

Beispiele: Gewölbe, Torbogen, Kirchenfenster, Gitterwerke und Träger mit Spiralen, Ammonshorn, Uhrfeder; Rebenblatt, Kastanienblatt, Eichenblatt; Wucherblume, von oben gesehen; Zweig mit Eicheln, mit Tannzapfen. Schachtel, Buch, Beil, Hammer, Säge, Hackmesser, Glas, Flasche, Tasse, Kanne, Vase.

Anleitung zum Ornamentieren.

Farbentreffübungen.

7. Gesang.

a) Das Lied ist Anfang und Ziel des Gesangunterrichtes. Es weckt und belebt das Gefühlsleben, veredelt das Gemüt und hebt den Sinn für das Schöne. Der sichere Besitz einer Anzahl guter Lieder soll Ergebnis dieses Unterrichtes sein.

b) Der Gesangunterricht schafft neben ästhetischer Einsicht sittliche Werte. Er hat die Aufgabe, die Stimme, das musikalische Gehör und das Gefühl des Kindes für präzise rhythmische und dynamische Werte zu bilden und es an eine lautreine Aussprache zu gewöhnen. Er hat im ferneren dem Schüler die Kenntnis der Notenschrift zu vermitteln.

Die Schulung der Stimme richte sich nach der physischen Entwicklung des Kehlkopfes und der Brustresonanz. Der Stimmumfang ist vom primären Tone aus auf- und abwärts angemessen zu erweitern.

In allen Klassen ist auf strenge Schonung der Stimmen Bedacht zu nehmen.

I. und II. Klasse.

Leichtfaßliche Liedchen nach dem Gehör. Solche sind bei der kurzen Dauer der Lektionen und dem raschen Ermüden der Kinder möglichst oft einzuschalten.

In der II. Klasse Stufenbezeichnung und Übung im Stufensingen im Umfang von 1—5 (1—3—5).

III. Klasse.

Singen einstimmiger Liedchen nach dem Gehör; Erweiterung des Tonumfangs bis 8 auf Grund der Akkordtöne 1—3—5—8 und 1—4—6—8.

IV. Klasse.

Singen einstimmiger Lieder; Übung der Tonleiter (Dur); Einführung in die Tonschrift; Notensystem, G-Schlüssel, halbe und Viertelnoten; Anwendung im Liede.

Der absoluten Tonbezeichnung ist der Vorzug zu geben.

V. Klasse.

Einführung des zweistimmigen Gesangs; Übung ein- und zweistimmiger Lieder. Üben beider Stimmen durch alle Schüler. Die

Kinder sollen nicht nach dem Geschlecht, sondern nach der individuellen Stimmlage den Stimmen zugeteilt werden.

Erweiterung des Tonumfangs nach unten bis h, nach oben bis e“.

Gehör- und Treffübungen; Unterscheidung ganzer und halber, großer und kleiner Tonschritte; Teilen und Messen der Dauer der Noten (ganze, halbe, Viertel- und Achtelnoten); Anwendung des Gelernten im Liede.

VI. Klasse.

Ein- und zweistimmige Lieder; Tonleiter; Gehör- und Treffübungen; Choräle einstimmig oder mit Begleitung auch zweistimmig.

Mäßige Erweiterung des Stimmumfangs; straffe Rhythmik; Beobachtung der Dynamik; Kenntnis der leichtesten Tonarten (c—g—f).

VII. Klasse.

Übung ein- und zweistimmiger Lieder; Übung von Chorälen wie in der VI. Klasse.

Fortsetzung der Gehör- und Treffübungen, der rhythmischen und dynamischen Übungen der VI. Klasse.

Transposition der Tonleiter bis b und d; Anwendung des Gelernten im Liede.

8. Turnen.

a) Gesundheit, Kraft und Gewandtheit des Körpers ist das Ziel des Turnunterrichtes. Insofern dieser die Anpassungsfähigkeit des Schülers erhöht, erzeugt er praktische Einsicht. Er regt aber auch sittliche Kräfte an, insofern er durch Turnfertigkeit die Willenskraft und Tugenden wie Entschlossenheit, Ausdauer, Gehorsam und Pünktlichkeit fördert.

Auf Gewöhnung an eine gute Körperhaltung ist in und außer dem Turnunterricht streng zu halten.

b) Der Turnunterricht ist für die Knaben obligatorisch, für die Mädchen der I. bis III. Klasse verfügt, für diejenigen der oberen Klassen empfohlen.

Die Übungen der Mädchen bestehen, wenn Turnkleider fehlen, in Marsch-, Lauf- und Freiübungen und in Bewegungsspielen.

Der Turnunterricht soll, wenn immer möglich, im Freien betrieben werden. Er soll sich nicht nur auf das Sommerhalbjahr beschränken, sondern auch im Winterhalbjahr möglichst im Freien fortgesetzt werden.

Beim Winterturnen im Freien sind hauptsächlich Marsch-, Lauf- und Freiübungen und Bewegungsspiele zu wählen.

Freie Körperübungen, wie Baden, Schwimmen, Eislauf, Schlitteln, sind unter Beobachtung aller nötigen Vorsichtsmaßregeln gelegentlich an Stelle des systematischen Turnens empfohlen.

I. bis III. Klasse.

Bewegungsspiele; einfache Ordnungs- und Freiübungen; Wanderungen nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule I. Stufe.

IV. bis VII. Klasse.

Turnen nach Wegleitung der eidgenössischen Turnschule II. Stufe und 13. Altersjahr III. Stufe.

9. Handarbeitsunterricht der Knaben.

Der Handarbeitsunterricht der Knaben ist nicht verbindlich; es wird aber empfohlen, denselben einzuführen, sofern geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

a) Gesundheit, Geschicklichkeit der Hand, Schärfung des Auges und Freude an der Handarbeit will der Handarbeitsunterricht der Knaben erzielen. Er fördert den Tätigkeitstrieb und die Wertschätzung der Arbeit.

Er schafft praktische Einsicht; denn er nötigt zum Eindringen in das Wesen des zu bearbeitenden Stoffes. In der Nötigung zu sauberer, genauer, kunstgerechter Arbeit liegt ein sittlich bildendes Moment.

Er ergänzt den übrigen Unterricht, indem er den Schüler zum genauen Anschauen, Beobachten, Messen, Teilen, Zeichnen und Berechnen veranlaßt. Auf eine die Gesundheit begünstigende Körperhaltung ist auch hier streng zu achten.

b) Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. Er geht von der Anschauung (Modell oder Zeichnung) aus. Dem Entwerfen von Maßskizzen ist möglichste Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg des Unterrichtes hängt namentlich vom Vormachen ab.

I. bis III. Klasse.

Formen in Lehm und Ton; Falten und Ausschneiden in Papier und anderem.

IV. bis VII. Klasse.

Kartonnagearbeiten, Modellieren, leichte Hobelbankarbeiten, Schnitzen.

Die einzelnen Arbeiten für die verschiedenen Stufen werden in einem besonderen Lehrplan näher festgelegt.

10. Handarbeitsunterricht der Mädchen.

Ist durch einen besonderen Lehrplan geregelt.

II. Lehrplan für die Repetierschule.

Der Unterricht der Repetierschule strebt nach einem abschließenden Ausbau. Überall finden die Forderungen des täglichen Lebens Berücksichtigung. Das selbständig bewußte Arbeiten, der zusammenhängende mündliche und schriftliche Ausdruck des Schülers tritt in den Vordergrund. Der Lehrer wirkt anregend, wegleitend, korrigierend. Die Repetierschule soll nicht bloß schon Gelerntes auffrischen, sondern den gereiften Kräften entsprechend Neues bieten, um das Interesse der Schüler an der Schule wach zu halten.

1. **Sprache:** Aufsätze; Briefe; Geschäftsbriefe; Geschäftsaufsätze.
Lesen: Nach freier Wahl im Lesebuch. Den herz- und gemütbildenden Lesestoffen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
2. **Rechnen:** Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Pensums der VII. Klasse. Promille- und Münzrechnungen. Kenntnis der römischen Ziffern. Anwendung des Gelernten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens.
3. **Raumlehre:** Vertiefung und Erweiterung des bisher Gelernten. Ellipse; Berechnung von Pyramide und Kegel, Feldmessen und Holzmessen, je nach Verhältnissen.
4. **Geschichte:**
 1. Jahr: In Hauptsache die Geschichte seit dem Untergange der alten Eidgenossenschaft, was auch Verfassungskunde in sich schließt.
 2. Jahr: Einige Bilder aus der neueren Weltgeschichte.
5. **Geographie:**
 1. Jahr: Die Schweiz: Wirtschaftskunde.
 2. Jahr: Bilder aus Europa und fremden Erdteilen.
6. **Naturkunde:**
 1. Jahr: Physikalische Erscheinungen und chemische Vorgänge, die für das Leben der Menschen von Bedeutung sind (je nach der Fassungskraft und Begabung der Schüler), zum Beispiel Maschine, Wasser, Dampfmaschine, Luft, Schall, Licht, Elektrizität, Telegraph, Telephon. Erdrinde. Ernährung der Pflanzen.
 2. Jahr: Der menschliche Körper; Gesundheitslehre.
7. **Rechnungsführung:** Ausstellen von Rechnungen („Nötli“), Führung eines Haushaltungs- oder Kassabuches.
8. **Gesang:** Choral- und Figuralgesang.

2. Mittel- und Berufsschulen.

2. Beschluß betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1918.)

1. Die Landsgemeinde erteilt dem Landrat Auftrag und Vollmacht, auf Anfang November 1918 eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule zu errichten und die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen zu erlassen.

2. Die Landsgemeinde bewilligt den für die Errichtung und den Betrieb der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule erforderlichen Kredit.

3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

3. Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindebeschluß vom 5. Mai 1918 betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Glarus. (Erlassen vom Landrate am 29. Mai 1918.)

I. Errichtung.

§ 1. Der Staat errichtet in Glarus eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden, vollen Winterhalbjahreskursen, unter der Voraussetzung, daß sich mindestens fünfzehn Schüler verbindlich zum Eintritt anmelden und zum regelmäßigen Besuche beider Kurse verpflichten.

§ 2. Die Schule bezweckt, den angehenden Landwirten die nötige berufliche Bildung zu vermitteln und die einheimische Land- und Alpwirtschaft, unter Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse, in allen ihren Zweigen zu fördern.

§ 3. Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Der Regierungsrat wählt zur Leitung und Beaufsichtigung der Schule eine Kommission von fünf Mitgliedern, deren Vorsitz dem Inhaber der Landwirtschaftsdirektion von Amtes wegen zusteht. Der administrative Leiter der Schule und ein weiterer Vertreter des Lehrkörpers wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

§ 4. Der Lehrkörper besteht aus einem diplomierten Landwirtschaftslehrer als Hauptlehrer und aus weiteren nach Bedürfnis zugezogenen Lehrkräften (Hilfslehrer).

Der Hauptlehrer wird vom Landrate, die Hilfslehrer werden vom Regierungsrate gewählt.

§ 5. Der Landwirtschaftslehrer steht in der schulfreien Zeit zur direkten Verfügung der Landwirtschaftsdirektion und des Regierungsrates und hat deren Weisungen Folge zu leisten.

§ 6. Der Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule bezieht für sämtliche ihm übertragene Funktionen eine Jahresbesoldung von 5000 bis 6000 Fr.

Bei amtlichen Missionen außerhalb Glarus hat der Landwirtschaftslehrer Anspruch auf das gesetzliche Taggeld und die Reiseentschädigung.

Die Hilfslehrer beziehen eine Entschädigung von 100 Fr. für die Semesterstunde.

II. Organisation.

§ 7. Zur Aufnahme in die Schule ist in der Regel das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich.

Die Aufnahme der Schüler kann von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

Die Aufnahme neuer Schüler findet nur jedes zweite Jahr statt.

§ 8. Jeder Halbjahreskurs beginnt spätestens anfangs November und darf nicht vor Ende März geschlossen werden. Er umfaßt mindestens 18 Wochen.

§ 9. Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche Prüfung statt. Über den Besuch beider Winterkurse wird den Schülern ein Ausweis ausgestellt.

§ 10. Lehrplan und Lehrmittel unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 11. Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterialien sind unentgeltlich.

§ 12. Zur Förderung des Unterrichtes ist alljährlich ein angemessener Betrag für Anschaffung von allgemeinen Lehr- und Anschauungsmitteln auszusetzen.

III. Betrieb.

§ 13. Die Landwirtschaftsdirektion bereitet die die landwirtschaftliche Winterschule betreffenden Geschäfte an den Regierungsrat vor.

Sie prüft insbesondere die Kostenvoranschläge, die Rechnungen und die Berichterstattungen an Kanton und Bund und sorgt für die Innehaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Sie stellt jedes Jahr das Arbeitsprogramm des Landwirtschaftslehrers für die schulfreie Zeit auf.

§ 14. Die Aufsichtskommission hat das Recht der Entscheidung in allen die Leitung, die Schulführung, den Unterricht, die Disziplin und den Betrieb betreffenden Fragen.

Sie sorgt für die rechtzeitige Ausschreibung und Sicherung der Kurse, setzt Beginn und Schluß derselben, sowie die Ferien fest, entscheidet über Aufnahme und Entlassung der Schüler, begutachtet die Anträge der Schulleitung über den Lehrplan, die Lehrmittel, die Ausstattung, die Kosten und den Ausbau der Schule, bereitet die Wahlen vor, prüft und genehmigt den Stundenplan und die Schulordnung und überwacht überhaupt den Gang der Schule.

§ 15. Der Hauptlehrer als administrativer Leiter der Schule vertritt dieselbe nach außen, besorgt die Verwaltung und Rechnungsstellung, sowie die Berichterstattung an Kanton und Bund, bereitet die Unterbringung der Schule und die Besetzung der Hilfslehrerstellen vor, entwirft Unterrichtsprogramm, Lehrplan, Schulordnung und Stundenplan und ist für den richtigen Gang der Schule in erster Linie verantwortlich.

§ 16. Haupt- und Hilfslehrer sind verpflichtet, den Unterricht gemäß Lehr- und Stundenplan pünktlich und gewissenhaft zu erteilen.

§ 17. Die Schüler stehen während der Dauer der Kurse, im Unterricht, in der Zwischenzeit und auf dem Schulwege unter der Schulordnung.

§ 18. Diese Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.



IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

X. Kanton Freiburg.

1. Sekundarschulen.

1. Zusatzgesetz zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Sekundarschulen. (Vom 18. Mai 1918.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,
im Hinblick auf das Gesetz vom 28. November 1874 über den
Sekundarunterricht und die Novelle vom 27. November 1913;
auf den Antrag des Staatsrates,

dekretiert:

Art. 1. Der Staatsbeitrag, der im Gesetz über die Bezirkssekundarschulen vorgesehen ist, wird pro wöchentliche effektive Unterrichtsstunde auf Fr. 110 festgesetzt, unter dem Vorbehalte, daß dieser Beitrag eine jährliche Summe von Fr. 13,000 nicht übersteige.

Indessen wird dieser Beitrag pro wöchentliche Unterrichtsstunde um Fr. 20 erhöht, wenn der betreffende Lehrer ein Fachpatent für den Sekundarunterricht oder akademische Grade besitzt. In diesem Falle kann das Maximum überschritten werden.

Art. 2. Die weitere Ausgabe für die Besoldung der Lehrer und das Schulmaterial wird nach den festgesetzten Zonen und dem im Gesetz vorgesehenen Verhältnis unter die Gemeinden des Bezirkes verteilt.

Art. 3. Der Höchsbeitrag, welcher alljährlich jeder der Mädchensekundarschulen entrichtet wird, beläuft sich auf Fr. 6000.

Art. 4. Ein Höchstbeitrag von Fr. 6000 wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg entrichtet.

Art. 5. Gegenteilige Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 6. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes, das am 1. Juli 1918 in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 18. Mai 1918.

2. Universität.

2. Faculté des lettres. Règlement relatif aux examens pour obtenir le grade de docteur. (Approuvé le 11 janvier 1918.)

Article premier. Pour obtenir le grade de docteur, il faut d'abord adresser une demande écrite au Doyen. A la demande doivent être annexés:

1^o Une courte note sur la vie et les études du candidat;

2^o Des certificats authentiques sur ses études;

3^o Un certificat de bonnes vie et mœurs, s'il n'est pas déjà contenu dans les certificats N^o 2.

Des certificats visés au N^o 2 doit ressortir la preuve :

- a) Que le candidat remplit les conditions exigées pour l'immatriculation à l'Université de Fribourg ;
- b) Qu'il a suivi pendant six semestres, dans une Université ou un établissement d'enseignement supérieur équivalent, des cours en rapport avec ceux de la Faculté des Lettres ;
- c) Qu'il compte deux semestres au moins d'immatriculation à la Faculté des Lettres de l'Université de Fribourg. — La Faculté accorde, s'il y a lieu, des dispenses.

Dans les cas douteux, il appartient à la Faculté de prononcer sur l'admissibilité du candidat.

Art. 2. Les épreuves pour le doctorat consistent en une dissertation scientifique (thèse) et un examen oral.

Art. 3. La thèse doit être remise au Doyen en même temps que la demande du candidat, avec les pièces mentionnées à l'art. 1. — Elle doit être en manuscrit. — Exceptionnellement, la Faculté peut autoriser le candidat à présenter un ouvrage imprimé au lieu d'une thèse manuscrite.

Le sujet de la thèse est laissé au choix du candidat. Il doit être pris dans le domaine des matières enseignées à la Faculté (Cf. art. 9).

La thèse peut être écrite en latin, en français, en allemand ou en italien. Pour présenter une thèse écrite en une autre langue, le candidat doit obtenir l'autorisation de la Faculté.

Le manuscrit doit être écrit lisiblement et proprement, paginé et cousu.

Art. 4. A la thèse doit être jointe une déclaration par laquelle le candidat affirme sur l'honneur que ce travail est son œuvre personnelle.

Art. 5. Le Doyen soumet la thèse à la Faculté, qui en confie l'examen à deux rapporteurs, choisis parmi les professeurs dans l'enseignement desquels rentre le sujet de la thèse. Exceptionnellement, les fonctions de rapporteur peuvent être confiées à un professeur d'une autre Faculté.

La thèse est ensuite successivement communiquée par le Doyen, avec les observations des rapporteurs, aux professeurs ordinaires et extraordinaires de la Faculté. Puis celle-ci, dans une séance générale, admet ou rejette la thèse.

Art. 6. Pour l'admission de la thèse, on exigera que dans ce travail le candidat fasse preuve d'un jugement sain et personnel, d'une méthode rationnelle, et que la rédaction en soit soignée. Avant tout, la thèse doit avoir un caractère scientifique, soit par le groupement nouveau ou meilleur des données et des matériaux déjà acquis, soit en fournissant de

nouveaux résultats, soit aussi en corroborant des conclusions déjà émises. A la thèse doit être jointe l'indication exacte des ressources que le candidat a mises à profit pour son travail.

Art. 7. Si la thèse a été rejetée deux fois, le candidat n'en peut plus présenter aucune.

Une thèse retirée par le candidat avant que la Faculté se soit prononcée, est censée rejetée.

Art. 8. Si la thèse a été admise, le Doyen organise l'examen oral.

Celui-ci porte d'abord sur la matière dans laquelle rentre le sujet de la thèse ou à laquelle il peut être rattaché d'après le jugement de la Faculté (matière principale), puis sur deux autres matières (matières accessoires) choisies par le candidat.

Si un candidat a subi à notre Faculté un examen d'aptitude à l'enseignement secondaire sur une branche choisie pour le doctorat, il peut être dispensé de l'examen oral, à condition qu'il ait obtenu, à l'examen d'aptitude, la note II au minimum sur cette même matière. Cette dispense ne peut s'étendre qu'à une branche secondaire.

Art. 9. Les matières ordinaires d'examen sont:

1^o Philosophie; 2^o pédagogie; 3^o langue et littérature grecques; 4^o langue et littérature latines; 5^o langue et littérature françaises (ou d'un autre peuple roman); 6^o langue et littérature allemandes (ou d'un autre peuple germanique); 7^o langue et littérature anglaises; 8^o langues et littératures slaves; 9^o sanscrit; 10^o grammaire comparée des langues indo-germaniques; 11^o langues et littératures sémitiques; 12^o histoire; 13^o sciences auxiliaires de l'histoire; 14^o histoire de l'art et archéologie; 15^o science de la musique.

Si la pédagogie est choisie comme branche principale et que la philosophie n'ait pas été prise comme branche secondaire, le candidat subira une interrogation d'une demi-heure sur la psychologie.

La Faculté peut autoriser le candidat à choisir une matière autre que celles qui sont énumérées ici; elle peut aussi, par une décision spéciale, fixer autrement les limites et l'étendue de ces dernières.

Art. 10. Les combinaisons suivantes de branches scientifiques forment des groupements obligatoires:

- a) Si la philosophie systématique est branche principale, l'histoire de la philosophie est une des branches secondaires et vice-versa. Les deux branches philosophiques ne peuvent pas être choisies comme deux branches secondaires;
- b) Si la langue et la littérature grecques sont choisies comme branche principale, la langue et la littérature latines deviennent branche secondaire et vice-versa;

- c) Si le candidat choisit comme branche principale la philologie romane, l'histoire d'une littérature romane devient branche secondaire et vice-versa;
- d) Si la philologie germanique est branche principale, la littérature allemande devient branche secondaire obligatoire et vice-versa;
- e) Si la langue et la littérature anglaises sont choisies comme branche principale, la philologie germanique ou romane devient branche secondaire;
- f) Si les sciences auxiliaires de l'histoire sont choisies comme branche principale, l'histoire devient branche secondaire.

Art. 11. La Faculté désigne chaque fois les examinateurs pour l'examen oral.

Le Doyen annonce le jour et l'heure de l'examen aux membres de la Faculté, qui ont tous le droit d'y assister.

Le Doyen dirige la marche de l'examen, prend part au vote et rédige un procès-verbal de l'épreuve.

Si le Doyen est lui-même examinateur, il est remplacé pour la présidence par le Vice-Doyen.

Art. 12. Les interrogations durent une heure pour la matière principale et une demi-heure pour chacune des matières accessoires.

Immédiatement après l'examen, les examinateurs, sous la présidence du Doyen, rendent leur jugement, qui est communiqué verbalement au candidat par le Doyen.

Art. 13. Il est donné une note spéciale soit pour la thèse, soit pour l'examen oral. Les notes qui déterminent l'admission sont: 1^o summa cum laude; 2^o magna cum laude; 3^o cum laude; 4^o rite.

Art. 14. En cas d'échec du candidat à l'examen oral, la commission d'examen peut lui fixer un délai avant l'expiration duquel il ne sera pas admis à se présenter à nouveau. Ce délai ne peut être inférieur à quatre mois, ni supérieur à six mois.

Pour motifs graves, la Faculté peut interdire au candidat de se présenter une seconde fois.

Le candidat qui a échoué deux fois à l'examen oral, n'est plus admis.

Art. 15. Le candidat qui a réussi à l'examen oral doit faire imprimer sa thèse, à ses frais, dans le délai d'un an et en remettre 150 exemplaires à la Faculté. Le titre imprimé doit contenir l'indication: Thèse présentée à la Faculté des lettres de l'Université de Fribourg (Suisse) pour obtenir le grade de docteur.

Si le travail soumis est très considérable, le candidat peut être autorisé par la Faculté à n'en faire imprimer qu'une partie qui, cependant, doit former un ensemble et contenir au moins deux feuilles d'impression. Pour que cette autorisation puisse être accordée,

il faut que, dès le dépôt de la thèse, cette partie soit désignée par le candidat.

Art. 16. Le diplôme de docteur n'est imprimé qu'après la remise des 150 exemplaires de la thèse.

Le diplôme porte la date du jour auquel les exemplaires obligatoires de la thèse ont été remis au Doyen.

Quand une thèse ne représente qu'un tirage à part de revue, le verso de la page de titre doit mentionner le fait, avec indication du tome de la dite revue.

Art. 17. Le candidat ne peut prendre le titre de docteur avant d'en avoir reçu le diplôme.

Art. 18. Les frais pour le doctorat sont fixés à 325 fr.:

- a) Les frais d'examen de la thèse sont de 100 fr., que le candidat doit verser entre les mains du Doyen de la Faculté au moment où il présente sa thèse. Cette somme reste acquise, même si la thèse est rejetée, ou si elle est retirée par le candidat;
- b) Avant l'examen oral, dès que le jour en est fixé, le candidat verse 225 fr. En cas d'échec, il n'est retenu que 50 fr.

Art. 19. La Faculté peut conférer le titre de docteur sans examen, honoris causa, pour reconnaître et honorer un mérite scientifique exceptionnel.

Ce titre n'est ainsi accordé que si la proposition motivée en est faite au Doyen, par écrit, par deux membres de la Faculté, et si elle est admise au scrutin secret et seulement dans le cas où la majorité des membres de la Faculté assiste à la séance. Une décision ne peut pas être prise, si la proposition ne réunit pas les trois quarts des votants.

La délivrance du diplôme de docteur honoris causa a lieu sans frais.

Art. 20. Le présent règlement entre en vigueur dès l'approbation par le Conseil d'Etat.

3. Arrêté concernant le paiement des taxes de cours par les auditeurs de l'Université. (Du 1^{er} mars 1918.)¹⁾

XI. Kanton Solothurn.

1. Allgemeines.

1. Verordnung des Kantonsrates betreffend die Anstellung eines Kantonal-Schulinspektors. (Vom 29. Oktober 1918.)¹⁾

¹⁾ Wegen Raummangel nur registriert.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. **Gesetz betreffend die staatliche Besoldungsreform.** (Vom 17. Februar 1918.)¹⁾
-

XII. Kanton Baselstadt.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XIV. Kanton Schaffhausen.

- Verordnung betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten.** (Vom 17. April 1918.)²⁾
-

XV. Kanton Appenzel A.-Rh.

- Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen.** (Vom 28. April 1918.)³⁾
-

XVI. Kanton Appenzel I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. **Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese.** (Erlassen am 20. November 1918.)³⁾
-
2. **Verordnung betreffend die Gehälter der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar.** (Vom 9. August 1918.)

Art. 1. Der Anfangsgehalt eines Hauptlehrers, der die reglementarische Stundenzahl erteilt, beträgt im Minimum Fr. 5000 und

¹⁾ Titel abgekürzt. Nur registriert, weil überholt für die Lehreransätze. Siehe einleitende Arbeit.

²⁾ Wegen Raummangel nur registriert.

³⁾ Siehe einleitende Arbeit.

steigt nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Anstellung jährlich um Fr. 200 bis zum Maximum von Fr. 7000.

Bei geringerer Stundenzahl findet eine entsprechende Reduktion des Gehaltes statt.

Art. 2. Der Regierungsrat kann nach vorausgegangener Begutachtung durch den Erziehungsrat neu angestellten Lehrern mit Rücksicht auf ihre Qualifikation, ihre Lehrfächer und ihre Dienstjahre einen höhern Anfangsgehalt aussetzen. Hiebei gilt als Regel, daß auf einer untern Schulstufe im Kanton oder auf gleicher Schulstufe in andern Kantonen geleisteter Schuldienst zur Hälfte angerechnet wird.

Art. 3. Lehrern an der Sekundarlehrantsschule können in Berücksichtigung der Eigenart ihrer Aufgabe besondere Gehaltszulagen gewährt werden.

Art. 4. Der Regierungsrat kann in Anerkennung langjähriger, vorzüglicher Dienste, oder um den Verlust tüchtiger Lehrkräfte zu verhüten, Gehaltserhöhungen bis auf das Maximum, eventuell auch Personalzulagen, bewilligen oder auch die reglementarische Stundenzahl herabsetzen.

Art. 5. Den Gehalt der Religionslehrer an der Kantonsschule bestimmt der Regierungsrat im Verhältnis zur Anzahl der ihnen überbundenen Lehrstunden, wobei, wie auch für die Alterszulagen, die gleichen Ansätze gelten wie für die Hauptlehrer.

Den Religionslehrern am Seminar wird die Jahresstunde mit Fr. 180 im Minimum und Fr. 240 im Maximum, erreichbar innert zwölf Jahren, entschädigt.

Art. 6. Die Hilfslehrer werden mit Fr. 150 bis Fr. 240 für die Jahresstunde honoriert. Die Steigerung wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 7. Die Entschädigung für Überstunden, von welchen ein Lehrer in der Regel höchstens vier erteilen darf, beträgt Fr. 180 für die Jahresstunde.

Art. 8. Neben den Lehrergehälten werden folgende Amtsgelalte ausgerichtet: Dem Rektor der Kantonsschule Fr. 1400; dem Prorektor und dem Verwalter je Fr. 1000; den übrigen Mitgliedern der Rektoratskommission je Fr. 800.

Der Jahresgehalt des Kantonsschul-Bibliothekars ist auf Fr. 700 angesetzt.

Der Direktor des Lehrerseminars bezieht als solcher Fr. 1200, der Verwalter Fr. 700.

Art. 9. Die dem Seminardirektor zukommende Amtswohnung wird ihm zu Fr. 900 angerechnet.

Art. 10. Die Übernahme von Unterricht an andern Anstalten oder von Ämtern, zu deren Annahme nicht jeder Bürger gesetzlich

verpflichtet ist, sowie auch der Betrieb von Nebenbeschäftigungen irgendwelcher Art ist den Hauptlehrern an beiden Lehranstalten nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet.

Art. 11. Die zurzeit an der Kantonsschule und am Seminar angestellten Hauptlehrer, sowie die Hilfslehrer mit voller Stundenzahl erhalten vom 1. Januar 1918 und vom 1. Januar 1919 an je eine außerordentliche Gehaltszulage bis auf Fr. 500. Auf die gleichen Zeitpunkte erhalten die zurzeit angestellten Hilfslehrer mit geringerer Stundenzahl Gehaltszulagen nach Maßgabe des Budgets. Die ordentliche jährliche Gehaltserhöhung der Hauptlehrer beträgt 1918 und 1919 je Fr. 100 und später je Fr. 200 bis zum Maximum.

Art. 12. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. Oktober 1907 und tritt im vollen Umfange mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen sind aufgehoben.

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XIX. Kanton Aargau.

1. Primarschule.

1. Lehrplan für die sechsklassigen Arbeitsschulen des Kantons Aargau. (Vom 27. April 1918.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung von § 51 des Schulgesetzes, erläßt mit Genehmigung des Regierungsrates folgenden Lehrplan für die Arbeitsschulen.

I. Klasse (9. Altersjahr).

1. Stricken:

- a) Übungsstück zum Erlernen der rechten und linken Maschen, der Randmaschen, des Aufnehmens und Abnehmens;
- b) Glatt gestrickte Strümpfe mit 80 Maschen Anschlag. Material: helles, einfarbiges Makogarn.

2. Nähen:

- a) Elementare Übungen: Einfädeln des Nähtlings, Handhabung der Nähnaedel, Gebrauch des Fingerhuts, Bildung eines Knotens;
- b) Übungsstück zum Erlernen des Vor-, Stepp-, Hinter- und Nebenstichs. Material: Etamine;
- c) Erlernen des Saumlegens und Säumens an einem Taschentuch und Anwendung an einer Schulschürze;
- d) Elementare Übungen im Zuschneiden.

II. Klasse (10. Altersjahr).**1. Stricken:**

- a) Glatt gestrickte Strümpfe mit 88 Maschen Anschlag. Material wie in Klasse I;
- b) Übungstreifen mit 8 bis 10 leichten Piqué-, Hohl- und Patentmustern. Material: ungebleichtes Makogarn, Nummer $10/4$ fach;
- c) Anstricken alter Strümpfe.

2. Nähen:

- a) Übungsstück zum Erlernen der verschiedenen Nähte: gewöhnlicher Saum, einfacher Lochsaum, Überwindlingsnaht, englische Naht, gerade und schiefe Wallnaht. Eine Längsseite wird mit Band besetzt, die andere eingefast. Einüben von Knopfloch, Ricklein, Annähen von Knöpfen, Haften, Bandösen. Material: gebleichter, grober Baumwollstoff;
- b) Einzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen eines einfachen Mädchenhemdes mit angeschnittenen Ärmeln und Zugsaum;
- c) Fortsetzung der elementaren Übungen.

III. Klasse (11. Altersjahr).**1. Stricken:**

Strümpfe als Zwischenarbeit.

2. Nähen:

Einzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen eines einfachen Achsel-schlußhemdes mit geraden Bündchen.

3. Flickten des Gestrickten:

- a) Stückeln. Einstricken von Ferse und Käppchen an einem Übungsstück und Anwenden an Strümpfen;
- b) Maschenstich. Nachbilden der verschiedenen Maschen an einem gestrickten Streifen und Anwenden an blöden Strümpfen. Material: grobes, ungebleichtes Makogarn samt passendem rotem Stopfgarn.

4. Kreuzstich:

Übungstuch mit wagrechten, senkrechten und schiefen Kreuzstichreihen, zwei Alphabeten und leichten Verzierungen. Material: ungeteilter Stramin.

5. Häckeln:

Übungstreifen mit den meist zu verwendenden Stichen. Material: ungebleichtes Makogarn, Nummer $10/4$ fach.

IV. Klasse (12. Altersjahr).**1. Stricken:**

Strümpfe als Zwischenarbeit.

2. Nähen:

Zeichnen, Schneiden und Anfertigen eines Bündchenhemdes mit Brustsaum und eingesetzten Ärmeln.

3. Flicken des Gestrickten:

- a) Stückeln. Übungsstück zum Erlernen des Stückelns mit Nähten und Anwendung an Strümpfen;
- b) Maschenstich. Stopfen von Löchern in den verschiedenen Maschenarten an einem gestrickten Streifen und Anwendung an Nutzgegenständen. Material: grobes, ungebleichtes Makogarn samt passendem weißem Stopfgarn.

4. Flicken des Gewobenen:

Einüben des Flickens auf weißem und auf farbigem Baumwollstoff: vier Rechtecke und zwei schräg angesetzte Ecken. Anwendung an Wäschestücken.

V. Klasse (13. Altersjahr).

1. Stricken:

Ein beliebiger Nutzgegenstand als Zwischenarbeit.

2. Nähen:

- a) Mädchen- oder Frauenhemd;
- b) Frauenbeinkleid.

Für sämtliche Steppnähte darf die Nähmaschine gebraucht werden.

3. Flicken des Gestrickten:

Weiterüben des Stückelns und des Maschenstiches an Nutzgegenständen.

4. Flicken des Gewobenen:

- a) Übungsstück zum Verweben von Weißzeug. Material: Etamine und Stickbaumwolle;
- b) Flicken von Kleidern und Wäsche.

5. Zuschneiden:

Anlegen eines Schnittmusterheftes: Einschreiben der Maßverhältnisse für Küchen-, Tisch- und Bettwäsche. Einzeichnen und Schneiden verschiedener Mädchen- und Frauenhemden, sowie des Beinkleides.

VI. Klasse (14. Altersjahr).

1. Stricken:

Fingerhandschuhe.

2. Nähen:

- a) Knaben- oder Mannshemd;
- b) Frauenhemd.

Der Gebrauch der Maschine darf auf alle Nähte ausgedehnt werden.

3. Flicken des Gestrickten:

Verschiedene Arten des Stückelns und des Maschinenstichs an Nutzgegenständen.

4. Flicken des Gewobenen:

- a) Übungsstück in Tuchflickerei;
- b) Flicken von Wäsche und Kleidern;
- c) Praktische Verwebarbeit.

5. Zuschneiden:

Einzeichnen und Schneiden des Knaben- und Mannshemdes.

VII. Klasse (15. Altersjahr).

(Klasse IV der Bezirksschule.)

1. Stricken:

Ein praktischer Nutzgegenstand, z. B. Kindsjäckchen, Häubchen.

- a) Frauennachthemd;
- b) Untertaille oder Morgenjacke.

2. Nähen:

Anwendung der gebräuchlichsten Hilfsapparate der Nähmaschine, besonders des Kappsäumers.

3. Flicken des Gestrickten:

Stopfen und Stückeln von Nutzgegenständen mit Piqué- oder Hohlmustern.

4. Flicken des Gewobenen:

- a) Praktische Flickarbeit in Wollstoff;
- b) Einüben des Flickens mit der Nähmaschine;
- c) Verweben eines Nutzgegenstandes mit Bild.

5. Sticken:

Praktische Stickerei zum Einüben der verschiedenen gebräuchlichen Sticharten, weiß oder farbig, mit Belehrungen über Farbenzusammenstellung.

9. Zuschneiden:

Nachthemd, Untertaille, Morgenjacke nach Körpermaß.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Waren- und Haushaltungskunde mit Einschaltung von praktischen Proben ist in jeder Klasse im Wintersemester wöchentlich eine Stunde anzusetzen. Dabei soll das Interesse für den Pflichtenkreis der Haushälterin geweckt werden.

2. Dem Einüben jeder neuen Arbeit hat jeweilen Belehrung über Werkzeuge, Material, Bedeutung der Arbeit voranzugehen. Der Klassenunterricht ist streng durchzuführen, d. h. das Erklären, Vorzeichnen und Vormachen der verschiedenen Handgriffe mittelst der allgemeinen Veranschaulichungsmittel mit gleichzeitiger Ausführung durch die Schülerinnen hat klassenweise zu geschehen.

3. Der Unterricht muß vom Leichten zum Schweren vorschreiten und neben Auge und Hand auch das Denkvermögen üben. Es sollen nicht nur Kenntnisse und Fertigkeit erlangt, sondern es muß auch die Einsicht gefördert und Selbständigkeit im Arbeiten erworben werden.

4. Alle Arbeiten sind in der Schule anzufangen, auszuführen und zu vollenden. Sie dürfen erst nach Schluß des Schuljahres nach Hause genommen werden.

5. Bei Beginn des Schuljahres wird von allen Mädchen gleichzeitig eine Zwischenarbeit angefangen, und zwar von den Schülerinnen einer Klasse je die nämliche Arbeit. Die Wahl derselben ist zwecks selbständiger Ausführung der Schulstufe anzupassen. Sie darf am Examen unvollendet vorliegen.

6. Für den Klassenunterricht, besonders für die Übungsstücke, ist einheitliches Material zu wählen.

7. Der Anstand, sowie hygienische Gründe verlangen es, daß sämtliche zu flickenden Gegenstände sauber gewaschen zur Schule gebracht werden.

8. Schülerinnen, die mangelhafter Fortschritte wegen zwei Jahre die gleiche Klasse der wissenschaftlichen Schule besuchen müssen, sollen in der Arbeitsschule gleichwohl befördert werden, sofern sie nicht auch hier geringe Leistungen aufweisen.

Dieser Lehrplan tritt an die Stelle des bisherigen Lehrplanes vom 8. Mai 1885.

2. Bezirksschulen.

2. **Reglement für die Inspektion der Bezirksschulen des Kantons Aargau.** (Vom 14. Februar 1918.)¹⁾

3. Höhere Mittelschulen.

3. **Vertrag betreffend das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Aarau.** (Vom 3. März 1918.)¹⁾

XX. Kanton Thurgau.

1. **Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen.** (Vom 23. Dezember 1918.)²⁾

¹⁾ Wegen Raummangel nur registriert.

²⁾ Siehe einleitende Arbeit.

XXI. Kanton Tessin.

1. Primarschule.

1. **Decreto esecutivo in punto ad esonero dall'obbligo della scuola.** (Del 12 dicembre 1918.)¹⁾

2. Mittel- und Berufsschulen.

2. **Decreto legislativo prorogante alla fine dell'anno scolastico 1919/20 la trasformazione delle esistenti Scuole maggiori** (Del 4 settembre 1918.)¹⁾
3. **Decreto legislativo di parziale modificazione della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento professionale.** (Del 14 novembre 1917, eseguito il 2 gennaio 1918.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino,

Decreta:

Art. 1.

Il capitolo I della Sezione II della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento professionale è abrogato e sostituito dal seguente:

Sezione II.

Insegnamento professionale di grado secondario.

Capitolo I. — Scuole d'arti e mestieri.

Art. 55. A Lugano e a Bellinzona è istituita una Scuola di arti e mestieri avente per iscopo di dare ai giovani un'istruzione teorico-pratica sufficiente per l'esercizio dei mestieri, delle arti decorative e delle professioni die capomastro e di docente di disegno.

Art. 56. La Scuola d'arti e mestieri di Lugano comprende le seguenti sezioni:

Arti meccaniche (lavorazione dei metalli e del legno, ecc.);

Arti decorative (stuccatori, scultori, pittori decoratori);

Scuola dei capomastri e

Scuola normale per i docenti di disegno.

La Scuola di Bellinzona comprende solo la sezione delle *Arti meccaniche*.

§ 1. L'insegnamento che si imparte nelle Sezioni delle Arti meccaniche e decorative è teorico e pratico, e prepara gli allievi all'esame di fine tirocinio previsto dalla legge sugli apprendisti. L'insegnamento pratico si svolge nei laboratori annessi alla scuola.

¹⁾ Wegen Raummangel nur registriert.

I laboratori di ciascuna scuola sono diretti da un capo-officina coadiuvato da capi-operai specializzati per determinate materie.

§ 2. L'orario giornaliero comprende non meno di 7 ore. Alcuni insegnamenti teorici possono essere impartiti in comune coi corsi degli apprendisti.

I professori di disegno hanno la vigilanza sull'insegnamento pratico, e lo impartono direttamente quando ne hanno la competenza.

Art. 57. Le condizioni per essere ammessi alla Scuola d'arti e mestieri, Sezione arti meccaniche e decorative, sono quelle previste dall'art. 27 della presente legge.

Per essere ammessi alle altre Sezioni occorre la licenza dalla Scuola tecnica inferiore o dalla Scuola professionale di cui all'art. 35 della presente legge. Per tutte le Sezioni occorre un attestato medico comprovante che il giovane ha le attitudini fisiche richieste alla carriera prescelta.

§. In mancanza dei certificati scolastici suddetti il giovane deve subire un esame d'ammissione vertente sulle materie che si impariscono nelle scuole sopra menzionate in quanto abbiano relazione con le Scuole d'arti e mestieri.

Art. 58. La durata degli studi nelle sezioni dei capomastri e dei maestri di disegno è di quattro anni; quelle delle altre sezioni varia da tre a quattro anni, a seconda delle professioni, e corrisponde alla durata minima del periodo di tirocinio per l'apprendimento dei mestieri, stabilita dallo Stato in esecuzione della legge sugli apprendisti.

Art. 58 bis. Agli alunni licenziati dalle Scuole di arti e mestieri, viene rilasciato un certificato degli studi compiuti.

§ 1. Il diploma di capomastro è subordinato a quanto dispone il regolamento per gli esami di capomastro del 16 gennaio 1907.

§ 2. Il diploma di capacità per gli allievi delle Sezioni di arti meccaniche e decorative è subordinato a quanto dispongono la legge sugli apprendisti ed i regolamenti relativi.

§ 3. Il diploma d'insegnante di disegno è rilasciato subito dopo l'esame di licenza, dal Dipartimento di Pubblica Educazione.

Art. 58 ter. Le Scuole d'arti e mestieri sono poste sotto la vigilanza dell'Ispettore cantonale delle Scuole di disegno professionali.

Art. 58 quater. I Comuni devono provvedere i locali per queste scuole, all'illuminazione, al riscaldamento ed all'ammobigliamento delle aule.

§ 1. Le spese d'impianto e di manutenzione dei laboratori (macchinari e materiali di consumo) sono sostenute dai Comuni nella proporzione di un terzo.

§ 2. Il decreto legislativo 12 luglio 1916 relativo alla Scuola dei Capomastri rimane in vigore.

§ 3. I lavori pratici eseguiti rimangono proprietà dello Stato in ragione di due terzi e dei Comuni in ragione di un terzo.

§ 4. La Scuola può, a scopo d'istruzione, assumere lavori su ordinazioni. Un regolamento stabilirà quale percentuale toccherà agli allievi sul ricavo di lavori venduti.

Art. 58 quinquies. Gli onorari dell'Ispettore cantonale delle Scuole di disegno professionale, degli insegnanti di materie teoriche e dei capi officina sono equiparati a quelli degli insegnanti degli altri istituti professionali di grado secondario previsti dalla presente legge.

Art. 2.

Il presente decreto entra in vigore decorsi i termini per l'esercizio del diritto di *referendum*.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Decreto legislativo circa onorario dei docenti delle Scuole Maggiori per l'anno 1917/18. (Del 15 maggio 1918.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino,
Su proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1.

Gli onorari per i maestri e per le maestre delle Scuole Maggiori per l'anno scolastico 1917—1918 sono stabiliti come segue:

Fr. 2500 per i maestri al servizio delle scuole pubbliche da non più di cinque anni.

Fr. 2625 per i maestri al servizio delle scuole pubbliche da più di cinque anni e da meno di 17 anni.

Fr. 2750 per i maestri al servizio delle scuole pubbliche da più di 16 anni e da meno di 24 anni.

Fr. 2875 per i maestri al servizio delle scuole pubbliche da più di 24 anni, rispettivamente fr. 2000, 2125, 2250, 2375 per le maestre.

§ Ai docenti ed alle maestre di scuola maggiore che insegnano in località aventi una popolazione superiore a 3000 abitanti verrà concesso un soprassoldo di fr. 200 a titolo di indennità di residenza.

Art. 2.

Gli onorari di cui sopra sono retroattivi fino al principio dell'anno scolastico 1917—18.

Art. 3.

Il presente decreto di natura urgente entra immediatamente in vigore.

5. Decreto legislativo modificante l'art. 9 dell'organico scolastico.
(Dell' 11 giugno 1918.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino,
Su proposta del Consiglio di Stato,

Decratta:

Art. 1.

L'art. 9 della legge 5 dicembre 1917 sull'onorario dei funzionari scolastici e degli insegnanti delle scuole pubbliche cantonali ed elementari comunali è modificato nel senso seguente:

- a) alla Classe IV sono aggiunti: „i docenti delle scuole professionali e corsi annuali di disegno“;
- b) il lemma 3^o della Classe V è sostituito dal seguente: „le maestre delle scuole professionali“;
- c) il § dell'art. 10 è sostituito dal seguente:

„§. Nei Comuni i quali, in base all'ultimo censimento federale, contano una popolazione superiore a 3000 abitanti, gli stipendi dei docenti delle scuole tecniche inferiori, del Ginnasio inferiore, delle classi inferiori, delle scuole tecniche letterarie, delle scuole professionali inferiori maschili e femminili e delle scuole annuali di disegno verranno aumentati di fr. 200.“

Art. 2.

Il Consiglio di Stato è autorizzato a ripubblicare la legge 5 dicembre 1917 con i suddetti emendamenti.

Art. 3.

Gli emendamenti di cui sopra hanno effetto retroattivo al principio dell'anno scolastico 1917—18.

Art. 4.

Il presente decreto entra immediatamente in vigore.

XXII. Kanton Waadt.

1. Mittel- und Berufsschulen.

I. Loi modifiant les articles 47, 48, 49, 94, 97, 98 de la loi du 25 février 1908 sur l'instruction publique secondaire et ajoutant un article 92^{bis} à la dite loi. (Du 20 février 1918.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud,

Vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat,

décète:

Article premier. Les articles 47, 48, 49, 94, 97, 98 de la loi du 25 février 1908 sur l'instruction publique secondaire sont abrogés et remplacés par les suivants:

Art. 47. L'Ecole de commerce comprend 5 années d'études, dont une année préparatoire.

Art. 48. Pour être admis à l'Ecole de commerce, les élèves doivent avoir: pour l'année préparatoire, 14 ans au moins révolus au 31 décembre; pour la 1^{re} année, 15 ans au moins révolus au 31 décembre.

Art. 49. L'Ecole de commerce décerne des certificats et diplômes aux conditions fixées par son règlement.

Art. 94. Dans les écoles supérieures, les gymnases de jeunes filles et les collèges communaux, le minimum du traitement est fixé comme suit:

a) pour les maîtres secondaires	francs 3600
b) pour les maîtresses gymnasiales	„ 3000
c) pour les maîtresses secondaires	„ 2600

Ces traitements, ainsi que ceux des maîtres et des maîtresses pour enseignements spéciaux, sont fixés par les autorités communales, sous réserve de l'approbation du Département.

Art. 97. Les maîtres des établissements secondaires cantonaux ne peuvent être tenus de donner plus de 25 heures de leçons par semaine; ce chiffre ne pourra dépasser 30 heures sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 98. Les traitements des maîtres, maîtresses gymnasiales et maîtresses secondaires sont, en outre, augmentés comme suit, d'après les années de service:

a) pour les maîtres,				b) pour les maîtresses,			
après	3 ans	fr.	200 par an	après	3 ans	fr.	120 par an
„	6	„	400	„	6	„	240
„	9	„	600	„	9	„	360
„	12	„	800	„	12	„	480
„	15	„	1000	„	15	„	600
„	20	„	1200	„	20	„	700

Ces augmentations sont à la charge de l'Etat. Elles sont payées proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Art. 2. Pour tous les membres du personnel enseignant secondaire cantonal, le prix annuel de l'heure hebdomadaire est augmenté de fr. 40. Les traitements qui ne sont pas comptés à l'heure sont augmentés du 20 0/0.

Art. 3. L'article nouveau 92 *bis* suivant est ajouté:

Dans la règle, le titulaire d'un poste ne peut le quitter avant deux ans au moins.

Le titulaire qui démissionne pour occuper un autre poste officiel dans le canton, ne peut quitter son poste avant un mois dès le jour de sa nomination. Celui qui démissionne pour un autre motif n'est admis à cesser ses fonctions qu'au jour où il peut être pourvu

normalement à son remplacement. En cas de force majeure, le Département de l'Instruction publique peut accorder des dérogations à ces dispositions.

Art. 4. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui entre immédiatement en vigueur, avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 1918.

Donné, sous le grand sceau de l'Etat, à Lausanne, le 20 février 1918.

2. Universität.

2. Aus: Règlement général de l'Université. (Du 8 mars 1918).

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud,

Vu le règlement général adopté par le Sénat universitaire, dans ses séances du 28 novembre 1917 et du 7 février 1918, soumis à son approbation par le Département de l'Instruction publique en exécution de la loi du 15 mai 1916,

arrête:

I. Dispositions générales. — Enseignement.

Article premier. L'Université comprend:

- 1^o Une faculté de théologie protestante;
- 2^o Une faculté de droit;
- 3^o Une faculté de médecine;
- 4^o Une faculté des lettres;
- 5^o Une faculté des sciences.

A la faculté de droit se rattachent:

- a) Une Ecole des sciences sociales et politiques;
- b) Une Ecole des hautes études commerciales;
- c) Un Institut de police scientifique.

La faculté des sciences se divise en:

- a) Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles;
- b) Ecole de pharmacie;
- c) Ecole d'ingénieurs.

Art. 2. L'enseignement universitaire comprend:

- a) Des cours théoriques;
- b) Des conférences, des travaux pratiques, des excursions scientifiques, etc.

Art. 3. Les principaux objets d'enseignement sont les suivants:

a) Faculté de théologie:

La théologie exégétique de l'Ancien Testament. — La théologie exégétique du Nouveau Testament. — La théologie historique. — La théologie systématique. — La théologie pratique.

b) Faculté de droit:

L'introduction aux études juridiques (encyclopédie du droit). — La philosophie du droit. — L'histoire du droit. — Le droit romain. —

Le droit civil et la procédure civile. — Le droit commercial. — Le droit industriel. — Le droit public. — Le droit administratif. — La science criminelle et pénitentiaire. — L'anthropologie criminelle. — La procédure pénale. — Le droit international privé et public. — La législation comparée. — L'économie publique et l'histoire des doctrines économiques. — La statistique et la démographie. — La science et la législation financières. — La législation sociale. — La médecine légale.

Ecoles et instituts rattachés à la faculté de droit.

1. Enseignements relevant spécialement de l'École des sciences sociales et politiques: ¹⁾

La sociologie. — La littérature sociale. — La géographie économique et sociale. — L'histoire diplomatique. — L'anthropologie. — Les sciences pédagogiques.

2. Enseignements relevant spécialement de l'École des hautes études commerciales: ¹⁾

La technique commerciale et la comptabilité publique. — L'économie commerciale et nationale. — L'histoire du commerce. — Les mathématiques financières et la technique des assurances. — Les transports, la douane et l'étude microscopique des denrées. — L'enseignement commercial et la correspondance commerciale. — Le droit des transports, la législation douanière et la législation des assurances. — Les attributions consulaires.

3. Enseignement relevant spécialement de l'Institut de police scientifique: ¹⁾

La police scientifique. — La photographie théorique. — La photographie judiciaire.

c) Faculté de médecine:

L'anatomie. — L'embryologie. — L'histologie. — La physiologie. — L'anatomie et la physiologie pathologiques. — La bactériologie et la parasitologie. — La pathologie interne et la clinique médicale. — La pathologie externe et la clinique chirurgicale. — La médecine opératoire. — L'obstétrique. — La gynécologie. — L'ophtalmologie. — La psychiatrie. — Les maladies vénériennes et cutanées. — La médecine légale. — La toxicologie. — L'hygiène. — La thérapeutique. — La matière médicale. — La chimie physiologique. — L'histoire de la médecine. — La médecine des accidents du travail.

d) Faculté des lettres:

Les langues et les littératures classiques. — Les langues et les littératures modernes. — Les langues et les littératures romanes. — Les langues et les littératures orientales. — L'histoire. — L'archéologie et l'histoire de l'art. — La philosophie, — et les disciplines afférentes.

¹⁾ Et complétés par des enseignements relevant d'autres facultés.

e) *Faculté des sciences*:¹⁾

Les sciences mathématiques. — Les sciences physiques. — Les sciences géologiques. — Les sciences biologiques. — Les sciences techniques et leurs applications.

Art. 4. L'année universitaire est divisée en deux semestres. Le semestre d'hiver commence le 15 octobre et finit le 20 mars.

Le semestre d'été commence le 12 avril et finit le 25 juillet.

Les cours ne sont interrompus que les jours de fêtes religieuses ou civiles et durant deux semaines au nouvel-an. Les examens ont lieu dans la règle pendant les dernières semaines de chaque semestre et au commencement du semestre d'hiver.

Art. 5. Le programme des cours du semestre d'hiver doit être établi pour le 1^{er} juin, et celui du semestre d'été pour le 15 janvier.

Les cours annoncés après cette date ne peuvent être donnés qu'avec l'approbation du recteur, du doyen de la faculté ou du directeur de l'école intéressée, et du Département de l'Instruction publique. Ces cours sont annoncés par affiches.

Art. 6. Le chancelier dirige l'élaboration de l'horaire semestriel des cours. Il ne peut être apporté à cet horaire aucune modification sans l'autorisation des doyens et directeurs.

Art. 7. L'étudiant est libre dans le choix des cours qu'il veut suivre; il règle à son gré la marche de ses études, dans les limites fixée par les plans d'études des facultés ou écoles.

II. Corps enseignant.

Art. 8. Les professeurs ordinaires et extraordinaires jouissent de la liberté d'enseignement.

Cette disposition ne les soustrait pas à l'obligation de parcourir le cycle de leur enseignement pendant le temps minimum fixé par les règlements et par les plans d'études des facultés et écoles, ou exigés par les règlements fédéraux pour les examens de médecine.

Art. 9. Le Département de l'Instruction publique indique, dans les brevets de nomination des professeurs, les objets de leur enseignement et le nombre d'heures auquel ils peuvent être astreints.

La répartition des objets d'études entre les professeurs ordinaires, les professeurs extraordinaires, les chargés de cours et les privat-docents, est réglée par les facultés et écoles, avec recours à la commission universitaire.

Art. 10. Lorsqu'une chaire de professeur est vacante, le Conseil d'Etat y pourvoit normalement par voie d'appel. Le conseil de la faculté intéressée formule l'avis préalable prévu à l'art. 11 de la loi et le transmet à la commission universitaire.

¹⁾ A compléter par des enseignements relevant d'autres facultés.

Art. 11. Lorsque le Conseil d'Etat procède par voie de concours, le jury prévu à l'art. 13 de la loi peut imposer aux candidats des épreuves publiques.

Art. 12. Les professeurs ordinaires nouvellement nommés sont présentés à l'Université, en séance publique, par le chef du Département de l'Instruction publique.

Les professeurs extraordinaires sont présentés au Sénat par le recteur et aux étudiants par le doyen de la faculté ou le directeur de l'école intéressée.

Art. 13. Le professeur momentanément empêché de faire ses cours en avertit immédiatement le doyen ou le directeur qui avise, avec le recteur, aux mesures à prendre; le recteur en informe le Département de l'Instruction publique en lui soumettant les mesures proposées.

Art. 14. Lors de la nomination d'un chargé de cours, d'un lecteur ou d'un chef de travaux, l'avis préalable de l'Université est donné comme dans le cas prévu à l'art. 10 ci-dessus.

Art. 15. Pour enseigner à titre de privat-docent, le candidat doit en exprimer le désir par écrit au Département de l'Instruction publique, en établissant:

- a) Qu'il est porteur des grades universitaires de licencié ou de docteur, ou d'un titre jugé équivalent;
- b) Qu'il a fait ou publié des travaux originaux sur la matière qu'il veut enseigner, ou qu'il a déjà professée avec succès dans l'enseignement supérieur.

Art. 16. La demande et les pièces annexes sont transmises par le Département à l'Université, pour préavis formulé par la faculté ou l'école intéressée. A la suite de ce préavis, le Département de l'Instruction publique prononce sur le sort de la demande.

Art. 17. En cas de notoriété scientifique reconnue, l'Université et le Département de l'Instruction publique peuvent accorder l'autorisation d'enseigner à titre de privat-docent, en dehors des conditions fixées à l'art. 15.

Art. 18. L'autorisation d'enseigner à titre de privat-docent est valable pour deux ans.

Un privat-docent perd le droit d'enseigner si pendant deux semestres consécutifs il n'a fait inscrire aucun cours au programme ou s'il néglige les cours annoncés par lui.

Dans ce cas, notification en est faite par le recteur au Département de l'Instruction publique qui avise l'intéressé. Ce dernier peut faire valoir ses raisons auprès du Département, qui les appréciera, après avis de l'Université.

Art. 19. Le candidat agréé est présenté par le doyen ou le directeur aux étudiants de sa faculté ou école. Il fait devant le conseil de la faculté ou de l'école, en séance publique, une leçon d'ouverture.

Il doit faire imprimer cette leçon inaugurale et en déposer 200 exemplaires au bureau de l'Université, pour servir aux échanges officiels.

Le conseil de faculté ou d'école peut demander le remplacement de cette publication par celle d'un autre travail reconnu suffisant par la faculté ou l'école.

Art. 20. Le Conseil d'Etat, sur préavis des directeurs de laboratoire et de clinique, détermine les obligations et avantages des assistants.

Art. 21. Les art. 20, 21, 22 de la loi sur l'enseignement supérieur, concernant les plaintes contre les professeurs, ou leur révocation, sont applicables aux chargés de cours, aux chefs de travaux et aux privat-docents.

III. Etudiants.

Art. 22. Pour être immatriculé, le candidat doit être porteur d'un baccalauréat, d'un certificat de maturité suisse, ou de titres équivalents. Il doit en outre satisfaire aux dispositions réglementaires des facultés et écoles. La carte d'immatriculation doit mentionner la faculté ou l'école dans laquelle l'étudiant a été admis; cette carte n'est accordée aux étudiants étrangers que sur présentation d'un permis de domicile régulier délivré par l'autorité de police compétente.

L'immatriculation peut être refusée lorsqu'il existe à la charge du candidat une faute qui serait de nature à entraîner l'application d'une des peines disciplinaires prévues par l'article 98, lettres b, c et d. Cette décision est prise par la commission universitaire.

L'immatriculation est refusée au candidat qui se trouverait dans le cas prévu à l'article 112.

Art. 23. L'immatriculation ne confère pas par elle-même le droit de se présenter aux examens de grades (loi, art. 29). Cette dernière disposition doit figurer sur la carte d'immatriculation.

Art. 24. Le chancelier de l'Université statue sur les équivalences, après avoir pris l'avis de la faculté ou de l'école intéressée.

Une immatriculation provisoire peut être accordée par le chancelier, sur préavis du conseil de la faculté ou de l'école intéressée, aux étudiants qui présentent des titres dont l'équivalence ne peut pas être établie au moment de l'inscription.

Art. 25. Les étudiants ex-matriculés d'une autre Université sont admis de droit dans celle de Lausanne.

Ils devront produire les diplômes et certificats présentés pour leur première immatriculation, à moins que la carte d'ex-matriculation ne mentionne ces pièces.

Art. 26. Les grades universitaires ne peuvent être obtenus que par des étudiants régulièrement immatriculés.

Art. 27. Pour être immatriculé, l'étudiant doit se présenter au bureau de l'Université, avant le 10 novembre pour le semestre d'hiver, et avant le 8 mai pour le semestre d'été. Il joint à sa demande les pièces requises à l'art. 22, et, s'il est étranger, son permis de séjour.

Le délai pour le dépôt de la demande d'exonération des finances de cours est fixé par l'art. 42.

Dans des circonstances extraordinaires, le chancelier peut autoriser l'immatriculation après ces dates.

Art. 28. Les étudiants immatriculés sont seuls au bénéfice de dispositions spéciales pour leurs études et leurs recherches dans les collections publiques.

Art. 29. La finance d'immatriculation est de 20 fr.; elle est réduite de moitié pour les étudiants suisses régulièrement ex-matriculés d'une autre Université.

Cette finance est payée dans le même délai que celle des cours. Elle est affectée aux achats de la bibliothèque cantonale et universitaire.

Art. 30. Les étudiants exclus d'une autre Université devront présenter, pour être immatriculés, une autorisation spéciale du Département de l'Instruction publique; celui-ci s'enquerra auprès de l'établissement d'où l'étudiant a été renvoyé, et décidera après avoir requis l'avis de l'Université.

Art. 31. Toute personne qui désire suivre les cours à titre d'auditeur doit se faire inscrire au secrétariat en acquittant, en plus de la finance des cours, un droit d'inscription semestrielle de 5 fr. Les finances d'inscription sont affectées aux achats de la bibliothèque cantonale et universitaire.

Art. 32. Chaque étudiant ou auditeur est tenu d'indiquer son domicile et celui de ses parents au bureau de l'Université, et d'aviser immédiatement celui-ci de ses changements d'adresse.

Art. 33. En demandant leur immatriculation, les étudiants laissent en dépôt au secrétariat les pièces produites. Ils en reçoivent un récépissé sur leurs cartes d'immatriculation. Ces pièces sont rendues aux étudiants lorsque ceux-ci se font ex-matriculer. La finance d'ex-matriculation est de 5 fr.; elle est affectée aux achats de la bibliothèque cantonale et universitaire.

Art. 34. L'Université organise et développe des services auxiliaires destinés à assurer le bien-être intellectuel et matériel des étudiants, tels que: comité de patronage, salles de lecture, caisse de secours en cas de maladie, assurance en cas d'accident.

L'organisation de ces services est arrêtée par l'Université dans des règlements spéciaux, soumis à l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Les étudiants immatriculés contribuent à ces services; leur cotisation semestrielle est fixée par la commission universitaire.

Les auditeurs peuvent, sur leur demande, et moyennant cotisation, être admis aux salles de lecture et mis au bénéfice de l'assurance-accidents.

Art. 35. Aucune association d'étudiants ne peut se former sans l'autorisation de l'Université. Il y a recours au Département de l'Instruction publique.

Les statuts de ces associations sont déposés à l'Université. Le recteur doit être avisé de la composition de leurs comités.

Art. 36. L'association qui commettrait des abus et donnerait lieu à des plaintes graves peut être suspendue ou dissoute par le Département de l'Instruction publique sur le préavis de l'Université.

IV. Cours.

Art. 37. Les cours donnés à l'Université sont de trois sortes:

- a) Les cours universitaires proprement dits (*collegia privata*), destinés seulement aux étudiants et aux auditeurs.
- b) Les cours publics (*collegia publica*), pour lesquels il n'est perçu qu'une finance d'inscription de 5 fr.
- c) Les cours particuliers (*collegia privatissima*), régis par les art. 44 et 45.

Art. 38. La finance des cours universitaires (*collegia privata*) est de 5 fr. par semestre pour chaque heure hebdomadaire. Elle peut être augmentée par décision de la commission universitaire, sous réserve de l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 39. Des règlements spéciaux fixent la finance pour les travaux pratiques et pour les excursions scientifiques.

Art. 40. Un supplément maximum de 20% des finances prévues aux art. 37 et 38 peut être prélevé pour des fonds spéciaux, par décision des autorités indiquées à l'art. 37.

Art. 41. L'étudiant acquitte les finances réglementaires avant le 15 novembre pour le semestre d'hiver, avant le 15 mai pour celui d'été. Une prolongation de délai de 15 jours peut être accordée par le recteur sur demande motivée. Passé ce délai, ou si celui-ci n'est pas accordé, l'étudiant qui n'a pas payé est exclu des cours pour le semestre.

Lors de son inscription, l'étudiant reçoit un livret portant la liste de ses cours et la quittance de leurs finances. Au début et à la fin du semestre, ce livret est présenté au visa des professeurs.

Un livret semblable est remis aux auditeurs qui le réclament.

Art. 42. Les étudiants immatriculés doivent s'inscrire pour un ou plusieurs cours universitaires (*collegia privata*), représentant au moins 8 heures par semaine. De ces 8 heures, quatre doivent être données par des professeurs et suivies dans la faculté où l'étudiant

s'inscrit. La commission universitaire peut, moyennant l'autorisation du Département, dispenser de ce minimum les étudiants qui en font la demande.

Art. 43. Les étudiants qui désirent être dispensés de la finance des cours (loi, art. 32) doivent en adresser la demande au recteur, qui transmet cette requête, avec le préavis du conseil de la faculté intéressée, au Département de l'Instruction publique. Ces formalités doivent être remplies dans les dix jours qui suivent l'ouverture du semestre.

Art. 44. Les professeurs ordinaires et extraordinaires peuvent inscrire au programme universitaire tous les cours qu'ils estiment en rapport avec leur spécialité, et qui ne rentrent pas dans l'enseignement dont ils sont officiellement chargés. Cette extension des cours est soumise à l'approbation du conseil de la faculté ou de l'école intéressée, et à celle du Département de l'Instruction publique.

Art. 45. Les professeurs qui désirent inscrire au programme universitaire des cours particuliers (*collegia privatissima*) doivent adresser une demande spéciale au conseil de la faculté ou de l'école; celui-ci la transmet avec son préavis au Département, qui décide. La finance de ces cours appartient au professeur; le chiffre en est laissé à son appréciation, sous réserve de ratification par la commission universitaire. La perception en est faite par les soins du caissier.

Art. 46. Les cours sont donnés dans les locaux de l'Université. Le chancelier règle les difficultés qui pourraient surgir au sujet de l'emploi des locaux. Il y a recours à la commission universitaire.

A titre exceptionnel, les cours particuliers peuvent être donnés à domicile.

Art. 47. Des cours libres ou conférences peuvent être faits à des conditions arrêtées entre le Département de l'Instruction publique, l'Université et l'intéressé.

Ces cours ne rentrent pas dans l'une des trois catégories prévues à l'art. 36.

V. Grades. — Diplômes. — Certificats. — Examens.

Art. 48. L'Université de Lausanne confère :

- a) des certificats d'études supérieures;
- b) la licence;
- c) le doctorat;
- d) le diplôme d'ingénieur;
- e) des diplômes spéciaux.

La liste des mentions et des modalités en est arrêtée et publiée par l'Université.

Art. 49. Pour obtenir un grade, diplôme ou certificat d'études de l'Université de Lausanne, le candidat doit y être ou y avoir été immatriculé, pour une durée fixée par les règlements de faculté ou d'école.

Art. 50. Les conditions requises pour l'obtention des grades, diplômes et certificats d'études ainsi que les questions d'équivalence, relèvent des facultés ou écoles.

Art 51. Les émoluments à percevoir pour les divers grades universitaires sont fixés par les règlements des facultés ou écoles (loi, art. 36).

Art. 52. Les titres universitaires, diplômes et certificats sont délivrés par l'Université sur préavis de la faculté intéressée.

Art. 53. L'étudiant qui le désire est admis à subir des épreuves sur les matières étudiées par lui. Il paie par examen une finance de 5 fr. qui revient au professeur du cours.

Les attestations relatives à ces épreuves sont établies sur un formulaire spécial mentionnant que ce ne sont ni des diplômes, ni des certificats d'études, signées par les professeurs intéressés et remises à l'étudiant par le bureau de l'Université.

VI. Administration.

Art. 54. Le Sénat universitaire est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires.

Art. 55. Le conseil de faculté est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires de cette faculté.

Le conseil de section ou d'école est composé conformément au règlement de celle-ci.

Art. 56. La commission universitaire se compose du recteur qui la préside, du chancelier, des doyens et des directeurs et présidents d'écoles. Seuls ont voix délibérative le recteur et les doyens.

Art. 57. Le recteur est élu par le Sénat, avant le 15 juin. Cette élection a lieu au scrutin secret, à la majorité absolue des suffrages. Si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait au troisième tour à la majorité relative.

Art. 58. Chaque conseil de faculté élit son doyen à la même époque. Cette élection a lieu au scrutin secret, à la majorité absolue des suffrages. Si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait au troisième tour à la majorité relative. L'élection du président de l'école des sciences sociales est soumise à la ratification du Conseil d'Etat.

Art. 59. Les différentes autorités universitaires (recteur, doyens, secrétaires de faculté, commission financière) demeurent en fonctions pendant deux ans, à partir du 15 octobre qui suit leur nomination.

Art. 60. Une commission spéciale représente les intérêts de l'Université auprès de la bibliothèque cantonale et universitaire. Chaque conseil de faculté en nomme un membre, rééligible de deux en deux ans.

Cette commission est présidée par le directeur de la bibliothèque cantonale et universitaire, qui la convoque au moins une fois par semestre.

Elle s'occupe des achats d'ouvrages proposés par les professeurs de l'Université, donne son avis au Département sur l'emploi des sommes qui reviennent à la bibliothèque en vertu des art 29, 31 et 33 du règlement général, ainsi que sur les répartitions des ouvrages ou bibliothèques donnés ou légués à l'Université.

Sénat.

Art. 61. Le Sénat constitue l'autorité universitaire supérieure. Ses attributions comportent notamment :

- a) La nomination du recteur ;
- b) La nomination de la commission financière ;
- c) L'approbation du rapport annuel ;
- d) L'approbation du rapport de la commission financière sur la gérance de la fortune et sur les comptes de caisse de l'Université ;
- e) L'approbation du budget (loi, art. 50) ;
- f) L'exercice des droits découlant de la personnalité morale de l'Université (loi, art. 48) ;
- g) Le règlement de cas importants de discipline ;
- h) Le préavis pour la nomination des professeurs honoraires (loi, art. 24).

En outre, toute question d'un intérêt général pour l'Université peut être soumise au Sénat.

Art. 62. Le Sénat se réunit :

- a) Au moins une fois chaque semestre, sur convocation du recteur ;
- b) En tout temps, sur la demande de la commission universitaire, d'un conseil de faculté ou d'un tiers des professeurs.

Art. 63. Les convocations sont faites par les soins du recteur, au moins huit jours à l'avance sauf cas d'urgence. Les professeurs empêchés d'assister à la séance en avisent le recteur en temps utile.

Art. 64. Le Sénat ne peut délibérer ou faire des nominations que dans une séance régulièrement convoquée. La présence de vingt-cinq professeurs est nécessaire. Aucune décision ne peut être prise sans l'assentiment unanime du Sénat sur une question qui n'aurait pas été mise à l'ordre du jour.

Art. 65. Lorsque le Sénat est appelé à statuer sur une affaire importante qui intéresse l'une des facultés ou écoles, le recteur demande un préavis au conseil.

Art. 66. Chaque année, le recteur soumet au Sénat et adresse au Département de l'Instruction publique un rapport général sur la marche de l'Université. Ce rapport est accompagné des comptes du caissier de l'Université.

Commission universitaire.

Art. 67. La commission universitaire décide de toutes les questions d'administration courante et de discipline dont elle est saisie par le recteur.

En outre, elle est l'organe de l'Université dans toutes les questions qui ne sont pas spécialement réservées à une autre instance.

Ses décisions ne peuvent être cassées ou réformées que par le Sénat.

Art. 68. La commission universitaire est convoquée par le recteur chaque fois qu'il le juge nécessaire ou que le tiers des membres lui en font la demande.

Art. 69. Elle tient un procès-verbal de ses séances et communique au Sénat les mesures qu'elle a prises.

Art. 70. La commission universitaire ne peut prendre aucune décision si le nombre des membres présents ne constitue pas la majorité des voix délibératives.

Art. 71. Toute décision de la commission universitaire peut être déférée au Sénat par le recteur, lorsque celui-ci estime que la commission est sortie de ses attributions.

Recteur.

Art. 72. Le recteur de l'Université est nommé pour deux ans, par le Sénat universitaire. Il est choisi, autant que possible, successivement dans les diverses facultés. Il n'est pas immédiatement rééligible.

Le recteur préside le Sénat universitaire; il représente l'Université auprès du Département de l'Instruction publique et auprès des Universités suisses et étrangères.

En sortant de charge, il devient pro-recteur de l'Université. (Loi, art. 40.)

Art. 73. Le recteur est présenté aux étudiants, en séance publique du Sénat, par le recteur sortant de charge.

Art. 74. Aucune communication officielle ne peut avoir lieu avec les autorités supérieures sans passer par l'intermédiaire du recteur. Ce dernier peut autoriser toutefois le chancelier, un doyen ou un directeur d'école à traiter directement une affaire avec le Département de l'Instruction publique. Dans ce cas, un rapport est adressé au recteur.

Art. 75. Il est fait exception à l'art. 74 pour les directeurs d'écoles, de cliniques et de laboratoires, dans les questions d'administration intérieure.

Art. 76. Le pro-recteur remplace le recteur chaque fois que ce dernier est empêché de remplir ses fonctions.

En cas de départ ou de mort du recteur, c'est le pro-recteur qui est chargé de le remplacer. Toutefois, si le reste de la période rectorale est de plus de deux semestres, le Sénat est appelé à élire un nouveau recteur. Celui-ci est immédiatement rééligible.

Conseils de facultés et d'écoles, doyens et directeurs.

Art. 77. Les conseils sont convoqués par les doyens ou directeurs, soit de leur propre chef, soit à la demande du Sénat, de la commission universitaire, du recteur ou du tiers des membres de la faculté ou école.

Art. 78. Les conseils ne peuvent délibérer que s'ils ont été régulièrement convoqués. Le quorum nécessaire pour prendre une décision est fixé par les règlements de faculté ou d'école.

Art. 79. Quand le recteur estime qu'un conseil est sorti de ses attributions, il en réfère au Sénat après avoir consulté la commission universitaire.

Art. 80. Chaque membre d'un conseil a le droit de demander qu'une affaire soit soumise au Sénat.

Art. 81. Le conseil élit son secrétaire pour deux ans. Celui-ci rédige le procès-verbal.

Art. 82. Le doyen est chargé de l'expédition des affaires courantes. Il peut y avoir recours au conseil ou au Sénat.

Art. 83. Le doyen sorti de charge porte le titre de vice-doyen; il remplace le doyen chaque fois que ce dernier se trouve empêché de remplir ses fonctions.

Art. 84. En cas de départ ou de mort d'un doyen, c'est le vice-doyen qui est chargé de le remplacer. Toutefois, si le reste de la période décanale est de plus d'un semestre, la faculté est appelée à élire un nouveau doyen.

Art. 85. Les règlements des facultés déterminent les attributions des conseils de sections.

Les règlements des écoles sont soumis à la délibération du conseil de la faculté à laquelle celles-ci sont rattachées.

VIII. Prix de faculté. — Concours.

Art. 113. Tout ce qui concerne les prix de faculté et les concours est déterminé par un règlement spécial.

IX. Bourses.

Art. 114. Des bourses peuvent être accordées par le Conseil d'Etat aux étudiants méritants qui en font la demande (loi, art. 33).

Ces demandes sont adressées, dans les quinze premiers jours du semestre, au recteur de l'Université, qui les fait parvenir au Département de l'Instruction publique. Les sommes remboursées sont versées au fonds des bourses d'études créé le 27 novembre 1901.

3. Règlement de l'École de pharmacie. (Du 25 juin 1918.)¹⁾
4. Règlement de la faculté de médecine. (Du 25 juillet 1918.)¹⁾
5. Règlement de la faculté des sciences. (Du 8 novembre 1918.)¹⁾

3. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Loi modifiant l'article 67 de la loi sur l'instruction publique primaire et revisant à nouveau les articles 66, 68 et 72, modifiés par les lois des 18 novembre 1907 et 21 février 1917. (Du 20 février 1918.)²⁾

XXIII. Kanton Wallis.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XXIV. Kanton Neuenburg.

Lehrerschaft aller Stufen.

Arrêté ajoutant un article 146^{bis} au règlement général pour les écoles primaires. (Du 9 juillet 1918.)²⁾

XXV. Kanton Genf.

Universität.

Loi approuvant diverses modifications au Chapitre II du Titre IV de la loi sur l'Instruction publique, comprenant les articles 291 à 303 (École dentaire). (Du 9 novembre 1918.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,
Sur la proposition du Conseil d'Etat,
décède ce qui suit:

Article unique. Le Chapitre II du Titre IV de la loi sur l'Instruction publique est abrogé et remplacé par le suivant:

Chapitre II. -- Institut dentaire.

Art. 291. L'Institut dentaire, rattaché comme institution auxiliaire à la faculté de médecine de l'Université, a pour but l'enseignement scientifique et professionnel de l'art dentaire.

¹⁾ Wegen Raummangels nur registriert.

²⁾ Siehe einleitende Arbeit.

Art. 292. Cet enseignement est donné à l'Université et à l'Institut dentaire.

Le programme général est fixé par le règlement.

L'enseignement comprend les branches suivantes: Physique, Chimie, Botanique, Zoologie et Anatomie comparée; Travaux pratiques de chimie.

Anatomie humaine, Physiologie, Histologie normale, Embryologie, Anatomie normale, Histologie et évolution de la bouche et des dents chez l'homme et dans la série animale. Travaux pratiques d'anatomie humaine; travaux pratiques d'Histologie normale, d'Embryologie et de Bactériologie.

Pathologie générale, Anatomie pathologique spéciale de la cavité buccale et de l'appareil dentaire, Chirurgie générale, Clinique chirurgicale et dermatologique (syphilis buccale), Pathologie spéciale de la cavité buccale, Clinique dentaire, Thérapeutique et matière médicale en rapport avec l'art dentaire, Hygiène de la bouche, Obturation, Prothèse, Travaux pratiques dans les ateliers.

Art. 293. Les cours de l'Institut dentaire peuvent être suivis par des étudiants et des auditeurs; ces derniers sont soumis aux règles imposées aux auditeurs de l'Université.

Art. 294. Sont inscrits comme étudiants:

a) Les personnes sorties de l'une des sections du Gymnase avec un certificat de maturité.

b) Les personnes qui, sans avoir suivi les cours du Gymnase, ont subi néanmoins d'une manière satisfaisante, devant une Commission nommée par le Département de l'Instruction publique, un examen sur un programme équivalant à celui des études d'une des sections du Gymnase.

c) Les personnes qui prouvent par des diplômes ou certificats le même degré d'instruction.

Art. 295. Les étudiants de l'Institut dentaire sont appelés à passer trois examens:

1^o L'examen propédeutique cantonal des sciences physiques et naturelles.

2^o L'examen propédeutique cantonal des sciences anatomiques et physiologiques.

3^o L'examen de licence en chirurgie dentaire de l'Institut dentaire de Genève. Ce diplôme est signé par le Recteur de l'Université, le Doyen de la faculté de médecine et le Président de la Commission de l'Institut dentaire.

Art. 296. Les rétributions pour les cours suivis, soit dans la faculté des sciences, soit dans la faculté de médecine, sont celles déjà spécifiées par la loi ou le règlement pour ces deux facultés.

Les finances payées pour les cours spéciaux donnés à l'Institut dentaire sont fixées par un règlement approuvé par le Conseil d'Etat.

Le Département de l'Instruction publique peut, dans des cas spéciaux, dispenser les élèves réguliers suisses de tout ou partie des rétributions concernant les cours théoriques donnés à l'Université, ou les cours théoriques et pratiques donnés à l'Institut dentaire.

Art. 297. Le droit pour chaque examen propédeutique est de 50 fr. et pour l'examen professionnel, donnant droit au diplôme, de 300 fr. En cas d'insuccès, la moitié de la somme est remboursée au candidat.

Art. 298. Les étudiants et auditeurs doivent se procurer à leurs frais les instruments et substances nécessaires pour les travaux pratiques.

Art. 299. Le traitement des professeurs de l'Institut dentaire est déterminé par un règlement approuvé par le Conseil d'Etat; le maximum de ce traitement est de 6000 fr. Le Conseil d'Etat détermine dans les arrêtés de nomination le traitement et les charges de chaque professeur.

Lorsque le Conseil d'Etat estime que, dans l'intérêt de l'enseignement, il y a lieu de dépasser le maximum de traitement pour appeler ou conserver un professeur éminent, il présente un arrêté législatif au Grand Conseil.

Art. 300. Il peut être nommé des assistants aux professeurs de l'Institut dentaire. Leur traitement est fixé par le Conseil d'Etat. Ces fonctions sont annuelles, mais le même assistant peut être nommé plusieurs années de suite.

Art. 301. Les conditions d'admission à l'enseignement comme privat-docent à l'Institut dentaire sont fixées par un règlement spécial.

Art. 302. La direction scientifique et administrative de l'Institut dentaire, ainsi que le maintien de l'ordre et de la discipline, sont confiés à une Commission de neuf membres, nommée tous les trois ans et portant le nom de Commission de l'Institut dentaire. Cette Commission se compose de: a) quatre membres nommés par le Conseil d'Etat, dont deux choisis parmi les médecins dentistes de nationalité suisse habitant le canton de Genève; b) un membre du Bureau du Sénat universitaire, désigné par le Bureau; c) deux membres désignés par les professeurs de la faculté de médecine; d) deux membres désignés par les professeurs de l'Institut dentaire. Le Président est désigné par le Conseil d'Etat parmi les professeurs de la faculté de médecine qui font partie de la Commission.

Art. 303. L'Institut dentaire constitue une personne morale capable de recevoir, moyennant l'autorisation du Conseil d'Etat, des dons et legs avec ou sans affectation spéciale. L'administration, la gestion et l'emploi de ces fonds sont confiés, sous la surveillance du Conseil d'Etat, à la Commission de l'Institut dentaire.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

